



universität  
wien

# MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

Gerichtsdolmetschen in Italien  
von der Ausbildung zur Praxis

Verfasserin

Daniela Hochkofler, Bakk.phil.

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, im März 2010

Studienkennzahl lt. Studienblatt:	A 065 348 345
Studienrichtung lt. Studienblatt:	Masterstudium Dolmetschen Italienisch/Französisch
Betreuer:	Ao. Univ.-Prof. Dr. Franz Pöchhacker



*Ich danke meiner Familie, Carmen und Foxi.*



# Inhaltsverzeichnis

0. Einleitung.....	7
1. Positionierung und Anforderungen an GerichtsdolmetscherInnen.....	10
2. Aus- und Fortbildung.....	15
2.1 Der universitäre Bereich .....	16
2.1.1 SSLMIT Forlì .....	17
2.1.2 SSLMIT Triest.....	20
2.2 Private Hochschulen .....	22
2.2.1 FIT (Luspio Rom).....	22
2.2.2 SSLM Gregorio VII Rom und SSIT Pescara.....	24
2.3 NGOs .....	26
2.3.1 COSPE.....	27
2.3.2 AITI .....	28
2.4 EU-Projekt Grotius .....	33
2.4.1 Grotius 98/GR/131.....	34
2.4.2 Grotius 2001/GRP/015 .....	35
3. Rechtliche Grundlagen und Abläufe vor dem Arbeitseinsatz .....	40
3.1 Registrierung.....	40
3.1.1 Durchführungsbestimmungen der italienischen Zivilprozessordnung .....	42
3.1.2 Durchführungsbestimmungen der italienischen Strafprozessordnung .....	43
3.2 Auswahl, Bestellung und Ladung.....	44
3.2.1 Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK).....	45
3.2.2 Die italienische Zivilprozessordnung .....	46
3.2.3 Die italienische Strafprozessordnung .....	47
4. Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen.....	52
4.1 Dolmetschen am Gericht .....	52
4.1.1 Dolmetschen im Zivilverfahren .....	53
4.1.2 Dolmetschen im Strafverfahren .....	54
4.1.3 Dolmetschmodi im Gerichtssaal.....	58

4.2 Übersetzungen für das Gericht .....	59
4.3 Sprachendienst des Polizeipräsidiums Bologna .....	62
4.4 Kosten für Dolmetschungen und Übersetzungen .....	67
5. Gerichtsdolmetschen aus richterlicher Perspektive .....	69
5.1 Methodik .....	69
5.1.1 Studiendesign .....	69
5.1.2 Interviewleitfaden .....	71
5.1.3 Studienpopulation und organisatorische Vorbereitung .....	73
5.1.4 Durchführung und Transkription .....	74
5.1.5 Auswertungsverfahren .....	77
5.2 Ergebnisse und Diskussion .....	78
5.2.1 Allgemeiner Teil .....	78
5.2.2 Rolle der GerichtsdolmetscherInnen .....	82
5.2.3 Straf- und Zivilverfahren .....	91
6. Schlussfolgerung .....	97
Bibliografie .....	100
Anhang .....	107
Tabella vacanze .....	108
Richiesta dell'interprete di liquidazione dei compensi e rimborso spese .....	109
Decreto di pagamento .....	110
Interviewleitfaden .....	111
Curriculum vitae .....	116
Zusammenfassung .....	117

## **0. Einleitung**

Die vorliegende Masterarbeit befasst sich mit dem Gerichtsdolmetschen in Italien und soll einen Überblick über Ausbildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten sowie die Praxis in diesem Bereich bieten.

Da ich mich bereits während meines Studiums in verschiedenen Lehrveranstaltungen mit dem Gerichtsdolmetschen in Italien sowohl theoretisch als auch praktisch auseinandergesetzt habe, wollte ich mit dieser Arbeit bereits vorhandene Kenntnisse vertiefen und mir neues Wissen aneignen.

Bereits zu Beginn der Literaturrecherche stößt man auf unterschiedliche Definitionen des Gerichtsdolmetschens, die das Eingrenzen des Begriffs erschweren und sich mit einigen aktuellen Bildungsmodellen auf diesem Gebiet nicht decken. Betrachtet man in weiterer Folge die Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen, basierend auf Praxisberichten italienischer TranslatorInnen, stellt man fest, dass im rechtlichen Bereich KulturmittlerInnen (*mediatori culturali*), SprachmittlerInnen (*mediatori linguistici*), interkulturelle SprachmittlerInnen (*mediatori interculturali*), Sprach- und KulturmittlerInnen (*mediatori linguistico-culturali*), GerichtsdolmetscherInnen (*interpreti di tribunale, in campo/ambito giuridico, giudiziario, forense*), Gesprächs-, Verhandlungs- oder DialogdolmetscherInnen (*interpreti per l'interpretazione di trattativa, dialogica*), Community Interpreters (*interpreti di comunità*), Rechts-, Urkunden- oder AmtsübersetzerInnen (*traduttori ufficiali, in ambito giuridico, legale*) und auch Sprachsachverständige (*periti, consulenti tecnici*) tätig sind (vgl. Luka 2005, Mack 2005, Rudvin 2005, Russo 2005).

Rudvin (2004) verdeutlicht dies durch ihre Feststellung, dass viele DolmetscherInnen nicht nur für Gerichte, Polizei und in den Bereichen Immigration, Asyl- und Gesundheitswesen tätig sind, sondern auch die Rolle der ÜbersetzerInnen auf diesem Gebiet übernehmen. Auch wenn dies in der Theorie oft kritisiert wird und ExpertInnen verlangen, dass Übersetzen und Dolmetschen aufgrund unterschiedlicher Fähigkeiten und Anforderungen klar voneinander getrennt werden müssen (vgl. Ballardini 2005), gehe ich in meiner Arbeit vom Gegenteil aus und beziehe mich somit auf den Ist-Zustand.

Es gilt zu eruieren, warum gerade jene Disziplin der Translationswissenschaft, die gesetzlich am stärksten geregelt wird, so sehr von einer mangelnden Professionalisierung betroffen ist, und welche Faktoren dafür ausschlaggebend sind. Die entsprechende Literatur spiegelt hauptsächlich die Meinungen und Erfahrungen von aktiven TranslatorInnen wider, wodurch es umso interessanter erscheint, die Ansichten der AuftraggeberInnen, in dieser Studie der RichterInnen, ebenfalls zu erforschen.

Während sich das erste Kapitel an allgemeinen Grundlagen zur Thematik orientiert, um ein klareres Profil der GerichtsdolmetscherInnen zu erstellen, wird in den nachfolgenden Kapiteln explizit auf Italien und zum Teil auf internationale Entwicklungen eingegangen, wenn sie für diese Arbeit von Bedeutung sind.

Kapitel zwei behandelt die Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten, wobei zuerst der universitäre Bereich vorgestellt wird, um anschließend auf Kurse und Maßnahmen von Berufsverbänden und anderen NGOs auf nationaler Ebene einzugehen. In diesem Abschnitt werden zum Teil die Gebühren angeführt, deren Höhe meines Erachtens auch dafür ausschlaggebend sein kann, für welche Art der Ausbildung man sich entscheidet. Des Weiteren wird ein EU-weites Projekt zur Erarbeitung einheitlicher Standards im Rechtsbereich vorgestellt, wodurch bewiesen werden soll, dass man sich auf internationaler Ebene der Probleme bewusst und an einer gemeinsamen Lösung interessiert ist.

Darauf aufbauend, werden in Kapitel drei und vier die verschiedenen Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen der GerichtsdolmetscherInnen beschrieben, die größtenteils auf dem italienischen Recht basieren. Auf diese Weise soll auch untersucht werden, inwieweit die Rechtslage das Handeln der GerichtsdolmetscherInnen beeinflusst.

Kapitel fünf beinhaltet die Methodik, die Vorgehensweise und die Studienergebnisse der Interviews, die im Rahmen dieser Arbeit mit RichterInnen des Landesgerichts Mailand geführt wurden.

Den Abschluss der Masterarbeit bildet mein Fazit über Theorie und Praxis im Bereich des Gerichtsdolmetschens in Italien und die damit verbundenen Zukunftsaussichten.

An dieser Stelle möchte ich mich noch ganz herzlich bei Ao. Univ.-Prof. Dr. Franz Pöchhacker und Mag. Maria Anna Blaha für die Unterstützung sowie bei meinen InterviewpartnerInnen für ihre Teilnahme bedanken.

# 1. Positionierung und Anforderungen an GerichtsdolmetscherInnen

§ 125 der österreichischen Strafprozessordnung (StPO) beschreibt den/die DolmetscherIn als „eine Person, die auf Grund besonderer Kenntnisse in der Lage ist, aus der Verfahrenssprache in eine andere Sprache oder von einer anderen in die Verfahrenssprache zu übersetzen“. § 127 Abs. 4 der StPO bezieht sich wie folgt auf die Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen: „Dolmetscher haben nach bestem Wissen und Gewissen zu übersetzen, Ladungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts zu befolgen und bei Verhandlungen, Vernehmungen und Tatrekonstruktionen Fragen zu beantworten“ (vgl. Jusline 2009 und Kadric <sup>2</sup>2006). In der italienischen Strafprozessordnung hingegen wird der/die GerichtsdolmetscherIn nicht direkt als Person definiert, sondern nur über seine/ihre Arbeit beschrieben (siehe Kap. 3).

Kadric nimmt in diesem Zusammenhang Bezug auf Literatur und Praxis und erklärt, dass das Gerichtsdolmetschen „Dolmetschen und Übersetzen vor Behörden“ umfasst (<sup>2</sup>2006: 1). Zu den Behörden zählen laut dem österreichischen Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher unter anderem Polizei und Asylbehörden (vgl. ÖVGD 2009).

Die Tätigkeitsfelder umfassen laut Kadric das Dolmetschen in und aus der Fremdsprache, das Vom-Blatt-Dolmetschen, Übersetzungen für das Gericht (von zum Beispiel Gutachten aus verschiedensten Fachbereichen oder auch gerichtlichen Schriftstücken) und auch außerhalb des Gerichts (von zum Beispiel Verträgen, Diplomen oder Zeugnissen) sowie die Sachverständigen-Tätigkeit zu Kulturfragen. Diese ermöglichen den DolmetscherInnen, eine erfolgreiche Kommunikation herzustellen sowie Sprach- und Kulturbarrieren zu beseitigen. Gleichzeitig wird auch auf die Aussagen des österreichischen Obersten Gerichtshofs eingegangen, wonach GerichtsdolmetscherInnen als Sachverständige anzusehen sind und zu den Gerichtspersonen zählen. Dem gegenüber steht eine Anmerkung, die derselbe Oberste Gerichtshof nur fünf Jahre zuvor tätigte, in der GerichtsdolmetscherInnen nicht als Sachverständige, sondern als Hilfsorgane der Gerichte betrachtet werden.

Nach einer Befragung von KonferenzdolmetscherInnen der AIIC über das Gerichtsdolmetschen hält Katschinka (2000) fest, dass die Hauptaufgabe der GerichtsdolmetscherInnen darin besteht, dass die Person vor Gericht verstanden wird und das Gesagte versteht. Somit steht eine erfolgreiche Kommunikation aller Verfahrensbeteiligten im Vordergrund (vgl. Shuttleworth & Cowie 2009).

Mikkelsen (1998) betont, dass Sprachbarrieren in jeder Kommunikationssituation überwunden werden müssen, damit die fremdsprachige Person dieselben Bedingungen wie ein/e Sprachkundige/r vorfindet. Sie ist des Weiteren der Meinung, dass GerichtsdolmetscherInnen häufig als Hilfsorgane der Gerichte angesehen werden (siehe Kadric <sup>2</sup>2006). Hervorgehoben wird auch die Besonderheit dieser Berufsgruppe, deren Mitglieder als einzige in der Translationswissenschaft einen Eid ablegen müssen, dass sie wahrheitsgetreu und nach bestem Wissen und Gewissen dolmetschen. In diesem Zusammenhang wird gefordert, dass der gesamte Ausgangstext ohne Hinzufügungen, Auslassungen, Veränderungen, Vereinfachungen oder Verschönerungen mit gleichem Ton und Sprachregister wiedergegeben wird.

In Bezug auf die Klassifizierung des Gerichtsdolmetschens sind sich nicht einmal TranslationswissenschaftlerInnen einig, ob das Gerichtsdolmetschen eine Unterkategorie des Kommunaldolmetschens ist (vgl. Rudvin 2003) oder eine eigene Disziplin wie das Konferenzdolmetschen (vgl. Pöllabauer 2002).

Wadensjö (2002: 355) setzt die Begriffe Kommunal- und Gesprächsdolmetschen auf die gleiche Stufe und beschreibt sie wie folgt: „The 'dialogue interpreter' (...) works in institutional settings, such as police stations, social welfare centers, hospitals and courts, where she provides service for laymen and officials, when they speak different languages“.

Driesen (2002) hingegen unterscheidet in ihrer Arbeit zwischen Gerichtsdolmetschen und Kommunaldolmetschen, indem sie nationale Gerichte und Behörden (Polizei, Standesämter, Finanzbehörden usw.) als Einsatzgebiete der GerichtsdolmetscherInnen anführt und im Bereich des Kommunaldolmetschens auf das Sozial- und Gesundheitswesen verweist.

Diese unterschiedlichen Klassifizierungen des Gerichtsdolmetschens spiegeln zwar die Realität am Arbeitsmarkt und im Ausbildungsangebot wider, er-

schweren jedoch eine klare Abgrenzung des Gerichtsdolmetschens vom Kommunaldolmetschen. Es kann somit, unabhängig davon, welche Aussage in Betracht gezogen wird, festgehalten werden, dass der Begriff Gerichtsdolmetschen mehr umfasst als nur das Dolmetschen vor Gericht.

Geht man nun einen Schritt weiter und beschäftigt sich mit der Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen hinsichtlich des Ausbildungsangebots, verschwimmen die Grenzen noch weiter, denn italienische Bildungsstätten sehen für ihre AbsolventInnen des dreijährigen Bachelors „Interkulturelle Sprachmittlung“ oder „Sprach- und Kulturmittlung“ bereits Einsätze im rechtlichen Bereich und an Gerichten vor (siehe Kap. 2).

Laut Luisa Cotta-Ramusino (2005) unterscheiden sich die mündliche Sprachmittlung (*mediazione linguistica orale*) und das Gesprächsdolmetschen (*interpretazione di trattativa*) auch dadurch von Simultan- und Konsektivdolmetschen, da man für diese beiden Formen keine Hilfsmittel oder besonderen Techniken wie die Notizentechnik benötigt. Unter mündlicher Sprachmittlung versteht man somit einen Dialog zwischen zwei GesprächspartnerInnen mit unterschiedlichen Sprachen, der durch MittlerInnen oder DolmetscherInnen erst ermöglicht wird – einen so genannten „Triolog“. Dieser Modus findet laut Cotta-Ramusino in Unternehmen, im Gesundheitswesen und im kulturellen sowie rechtlichen Bereich Anwendung (siehe Kapitel 2.1). Sie zitiert auch den italienischen Übersetzer- und Dolmetscherverband AITI, der das Gesprächsdolmetschen als eine Form des Dolmetschens definiert, die ein formloses Verständnis (*comprensione informale*) für eine kleine Personengruppe, ohne jegliche Technik des Simultan- oder Konsektivdolmetschens, garantiert. Dies zeigt den zum Teil geringen Stellenwert dieser Berufsgruppe auf und erklärt vielleicht auch, warum viele Bildungsstätten noch keine eigene Studienrichtung für das Gerichtsdolmetschen anbieten. Laut diesen Ausführungen wäre eine dreijährige Ausbildung in mündlicher Sprachmittlung (ohne Techniken in Simultan- oder Konsektivdolmetschen) für die Tätigkeit am Gericht ausreichend.

Garwood (2005) hingegen legt den Schwerpunkt beim Verhandlungs- bzw. Gesprächsdolmetschen im rechtlichen Bereich auf die face-to-face Situation, in der die DolmetscherInnen nicht nur dolmetschen und die nicht standardisierten

Sprachvarietäten bestens kennen müssen, sondern auch zwischen den Parteien interagieren, ihren Dialog koordinieren sowie über soziale und kulturelle Differenzen aufklären müssen. Er betont in diesem Zusammenhang auch die Wichtigkeit der Stimmkontrolle, der Intonation, der verschiedenen Sprachregister und der Wiedergabe von paralinguistischen Elementen wie Mimik und Gestik. Er bezieht auch im Bereich der Ausbildung klar Stellung, indem er auf der einen Seite eine allgemeine Grundausbildung mit einigen zusätzlichen Lehrveranstaltungen zum italienischen Rechtssystem als nicht ausreichend ansieht, und auf der anderen Seite eine fachspezifische Ausbildung mit Persönlichkeitsformung der GerichtsdolmetscherInnen verlangt:

Quindi la formazione dell'interprete giudiziario non può limitarsi ad una formazione generica per l'interprete di trattativa con qualche nozione aggiuntiva sul sistema giudiziario italiano e quello della lingua straniera (...), oltre ad una conoscenza dettagliatissima di tutte le varie procedure, anche se tutti questi elementi sono fondamentali. Sono necessari dei moduli specifici per capire e rendere versioni *non-standard* delle lingue e anche per poter riconoscere ed affrontare il problema della "non-collaborazione" e delle tecniche di interrogatorio. Infine, sono necessari dei moduli per gestire anche gli aspetti psicologici, dallo *stress* alle situazioni fortemente emotive. (Garwood 2005: 155)

Auch Luka (2005) schreibt den GerichtsdolmetscherInnen höhere Fähigkeiten und Qualifikationen zu. Sie geben als Sachverständige all das, was gesagt wird, mündlich in der Zielsprache wieder, wobei sie den Ton und das Sprachregister des Originals beibehalten und nichts weggelassen oder hinzugefügt wird. Es wird je nach Situation konsekutiv oder simultan gedolmetscht, jedoch auch vom Blatt gedolmetscht (Rechtsakte oder Aussagen der Verteidigung) und dabei schlüpfen sie in die Rolle der RednerInnen und verwenden ausschließlich die Ich-Form. Sie üben ihre Tätigkeit aber auch außerhalb des Gerichts aus und sind bei Treffen zwischen MandantInnen und AnwältInnen, bei Zeugenaussagen oder Beweisverfahren, bei der Vorbereitung von ZeugInnen auf die Verhandlung und bei Gesprächen mit dem Gerichtspersonal anwesend. Luka führt auch die verschiedensten Sachverhal-

te an, zu denen DolmetscherInnen bestellt werden können: von Verletzungen des Personenrechts oder des Glücksspielgesetzes über Schadenersatzansprüche, Asylanträge, häusliche Gewalt bis hin zu Drogendelikten etc.

Mette Rudvin (2005) führt die Aufgaben der GesprächsdolmetscherInnen in Bezug auf die Vermittlung zwischen zwei Kulturen noch weiter aus, indem sie auf Semantik, Höflichkeitskonventionen, Beziehungen zwischen den Geschlechtern und verschiedenen Altersgruppen, hierarchische Strukturen, Rollenverhältnisse und auf verschiedene Verhandlungsstrategien eingeht. Diese Punkte verlangen in bestimmten Gesprächssituationen von DolmetscherInnen ein höchstes Maß an Flexibilität, Reaktions- und Anpassungsfähigkeit.

Der Sprachendienst des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag führt die Erwartungen in einem Stellenangebot für eine/n französische/n GerichtsdolmetscherIn wie folgt an: Simultandolmetschen bei Gerichtsverhandlungen und anderen Veranstaltungen (zum Beispiel bei Meetings, Pressekonferenzen oder Seminaren), Konsektiv- und Flüsterdolmetschen, sorgfältige Vorbereitung auf Dolmetscheinsätze, Übersetzen (wenn es gefordert wird), Teilnahme an Arbeitsgruppen und Fortbildungskursen, Aneignung der Terminologie und Gepflogenheiten am Gerichtshof und Mitarbeit an der Terminologiedatenbank sowie Unterstützung von DolmetscherInnen mit weniger Erfahrung (vgl. AIIC 2006a).

Diese bereits sehr unterschiedlich ausfallenden Beschreibungen im Bereich des Gerichtsdolmetschens führen dazu, dass in dieser Arbeit nicht nur ausschließlich die fünfjährige universitäre Ausbildung für das Übersetzen und Dolmetschen berücksichtigt wird (wie von TranslatorInnen größtenteils gefordert), sondern auch jene dreijährige für die Sprachmittlung. AbsolventInnen des dreijährigen Bachelors sind laut den italienischen Fakultäten bereits für einen Einsatz am Gericht geeignet (siehe Kapitel 2.1). Des Weiteren werden nicht universitäre Kurse von noch kürzerer Dauer ins Auge gefasst, da sie zumeist Fremdsprachen anbieten, die an italienischen Universitäten nicht gelehrt werden, und somit in Bezug auf bestimmte Sprachen die einzigen Ausbildungsmöglichkeiten darstellen.

## 2. Aus- und Fortbildung

Rudvin (2005) beschreibt in ihrer Arbeit die Vernachlässigung des Kommunaldolmetschens sowohl im Bereich der Ausbildung als auch in der Forschung, die bis vor einigen Jahren die Situation in Italien kennzeichnete. Wadensjö erklärt die allgemeine Entwicklung auf diesem Gebiet wie folgt:

Once performed only by volunteers, ad hoc bilinguals, friends and relatives (even children), this type of interpreting has, during the last few decades, been developing into a profession. The professionalization process manifests itself in the emergence of interpreters' associations, educational programmes and certification examinations. (1998: 49)

Während sich andere Länder, wie Australien, Großbritannien, Skandinavien, die USA und Kanada, bereits in den 70er und 80er Jahren des 20. Jahrhunderts verstärkt mit diesem Thema auseinandersetzten, spezifische Ausbildungsmöglichkeiten boten, eigene Berufsverbände gründeten, nationale Verhaltenskodizes und Akkreditierungssysteme für DolmetscherInnen schufen, wurden in Italiens Bildungsstätten erst zu Beginn des 21. Jahrhunderts eigene Studien für das Gesprächsdolmetschen eingeführt (vgl. Garwood 2005, Kadric <sup>2</sup>2006, Pöchlacker 2004, Pöllabauer 2002).

In diesem Zusammenhang ist Italiens Hochschulwesen durch eine gesetzliche Besonderheit charakterisiert. Das Dekret Nr. 509 vom 3. November 1999 und dessen Reform Nr. 270 vom 22. Oktober 2004, die vom Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca (Ministerium für Bildung, Universität und Forschung) verabschiedet wurden, gewähren den Universitäten unter Einhaltung der 13 Artikel eine eigenständige Planung ihrer Studiengänge. Diese regeln die Zulassung, die Studienordnung sowie die Vergabe der akademischen Titel.

So wird bestimmt, dass pro Studienjahr 60 ECTS-Punkte (CFU – credito formativo universitario) absolviert werden müssen, wobei ein ECTS-Punkt 25 Stunden entspricht. Für die „laurea“ auf der ersten Ebene (entspricht dem österreichischen Bachelor) wurden 180 ECTS-Punkte festgelegt und für die „laurea magi-

strale“ auf der zweiten Ebene (entspricht dem österreichischen Master und wurde vor der Reform „laurea specialistica“ genannt) 120 ECTS-Punkte. Eine Besonderheit stellen der „corso di specializzazione di 1° livello“ (Spezialisierungsstudiengang der ersten Stufe) mit 120 ECTS-Punkten und der „master universitario di 1° livello“ (Masterstudiengang der ersten Stufe) mit mindestens 60 ECTS-Punkten dar, die auf der Ebene der „laurea magistrale“ angesiedelt sind.

Darauf aufbauend, können sich AbsolventInnen für ein „dottorato di ricerca“ (Forschungsdoktorat), einen „corso di specializzazione di 2° livello“ (Spezialisierungsstudiengang der zweiten Stufe) mit 60-300 ECTS-Punkten oder einen „master universitario di 2° livello“ (Masterstudiengang der zweiten Stufe) mit mindestens 60 ECTS-Punkten einschreiben.

Artikel 7 Absatz 1 der Reform sieht auch vor, dass im Rahmen eines jeden Studiums eine Sprache der Europäischen Union erlernt werden muss. Die Artikel 10 und 11 beinhalten die verpflichtende Angabe von Ausbildungszielen, die auch in den Curricula verankert sein müssen, Prüfungsmodalitäten und Benotung, die Bereitstellung von Tutorien und Praktikumsplätzen sowie die Pflicht der StudentInnen, eine Diplomarbeit zu verfassen. Nach Absolvierung der Abschlussprüfung erhalten die AbsolventInnen der ersten Ebene den Titel „dottore/dottoressa“, jene der zweiten den Titel „dottore/dottoressa magistrale“ und jene der dritten Ebene „dottore/dottoressa di ricerca“ (vgl. Europäische Kommission 2010 und MIUR 2000/2004).

## **2.1 Der universitäre Bereich**

In Ancona, Bologna, Cagliari, Chieti, Genua, Lecce, Macerata, Mantua, Messina, Mailand, Misano Adriatico, Neapel, Perugia, Pisa, Rom, Siena, Trento, Triest, Udine, Venedig, Vicenza, Viterbo und Viterbo werden Bachelor-Studien in Sprach- und Kulturmittlung (mediazione linguistica e culturale) oder in Übersetzen und Dolmetschen (traduzione e interpretazione) angeboten und in Bologna, Pisa, Rom, Siena, Turin, Triest, Venedig und Viterbo Master-Studien in Übersetzen oder Dolmetschen (traduzione o interpretazione), wobei sich die Inhalte grundsätzlich ähneln und der Schwerpunkt auf Fremdsprachenkenntnissen, Fach-

sprachen je nach Studienrichtung und für das Übersetzen und Dolmetschen relevanten Techniken sowie Fähigkeiten liegt. Aufgrund der hohen Nachfrage nach diesen Kenntnissen am Markt, die auf Migrationsströme zurückzuführen ist, wurden, zum Teil auch regional bedingt, Kurse mit der Möglichkeit zur Spezialisierung in Tourismus, Mode, Umwelt, Unternehmenswesen, interethnischer Kommunikation, Handel, Finanzwesen, Verwaltungsrecht, Gesundheits-, Verlags- und Rechtswesen eingeführt (oft auch in Kombination mit einer fachspezifischen Management-Ausbildung).

Die wohl bekanntesten staatlichen Fakultäten, die eine Dolmetsch- bzw. Übersetzungsausbildung anbieten, sind die SSLMIT in Forlì (Scuola Superiore di Lingue Moderne per Interpreti e Traduttori) an der Universität von Bologna und die SSLMIT (Scuola Superiore di Lingue Moderne per Interpreti e Traduttori) an der Universität von Triest, die beide Partneruniversitäten des Zentrums für Translationswissenschaft der Universität Wien sind (vgl. Rudvin 2005).

### **2.1.1 SSLMIT Forlì**

Die Ausbildung der SSLMIT in Forlì basiert auf dem Bologna-Prozess und somit auch auf dem Bachelor-Master-System.

Für den dreijährigen Bachelor „interkulturelle Sprachmittlung“ werden jedes Studienjahr maximal 180 StudentInnen zugelassen, die zuvor eine Eignungsprüfung in einer Fremdsprache ablegen müssen. Hier kann zwischen Englisch, Französisch, Spanisch oder Deutsch gewählt werden. Das Hauptaugenmerk in diesem Zweig liegt auf Sprachkenntnissen, Kenntnissen über fremde Kulturen sowie von Techniken in der mündlichen und schriftlichen Sprachmittlung. Im Gegensatz zum österreichischen System<sup>1</sup> müssen in Forlì neben der A-Sprache Italienisch drei Fremdsprachen gewählt werden. Die „erste“ Sprache entspricht jener, in der die Eignungsprüfung abgelegt wird. Als „zweite“ Sprache kann Englisch, Französisch, Spanisch, Deutsch oder Russisch und als „dritte und verpflicht-

---

<sup>1</sup> Am Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien werden 14 Fremdsprachen für BA- und MA-Studien angeboten, deren Kombination frei wählbar ist. Es müssen zumindest zwei Fremdsprachen gewählt werden, die wie folgt angeführt werden: A-Sprache (Muttersprache), B-Sprache (aktive Sprache) und C-Sprache (passive Sprache) (vgl. ZTW 2009).

tende“ Sprache Arabisch, Bulgarisch, Finnisch, Japanisch, Portugiesisch oder Slowakisch gewählt werden.

Im Rahmen des Bachelor-Studiums können sich Studierende für den sozialwissenschaftlichen, literarischen oder methodologischen Bereich entscheiden. Der größte Unterschied zum österreichischen Studienplan liegt sicherlich darin, dass in Forlì bereits im Bachelor-Studium Gesprächsdolmetschen gelehrt wird. Im ersten Jahr sind 60 Stunden in mündlicher Sprachmittlung, im zweiten Jahr 60 Stunden in Verhandlungsdolmetschen und im dritten Jahr 150 Stunden in Verhandlungsdolmetschen zu absolvieren. In diesen Übungen sind oft auch zwei ProfessorInnen mit verschiedenen Muttersprachen oder externe Gäste als RednerInnen anwesend, um simulierte Kommunikationssituationen so authentisch wie möglich zu gestalten. Der Studienplan wurde so ausgerichtet, dass die angehenden SprachmittlerInnen<sup>2</sup> und VerhandlungsdolmetscherInnen<sup>3</sup> es verstehen lernen, sowohl semantische und pragmatische Inhalte als auch rhetorische und paraverbale Elemente wiederzugeben. Neben der Vermittlung von kommunikativen und sprachlichen Fähigkeiten, wie Erweiterung des Wortschatzes, aktive und passive phraseologische Kompetenz, Paraphrasieren und Anwendung verschiedener Sprachregister, soll vor allem auch die Persönlichkeit der Studierenden hinsichtlich Selbstsicherheit und Natürlichkeit geprägt und geformt werden (vgl. SSLMIT Forlì 2009).

Kaunzner (2005) unterteilt die vermittelten Fähigkeiten wie folgt:

- Sprachkompetenz (Paraphrasieren, Zusammenfassen, Vom-Blatt-Dolmetschen, mündliches Verständnis),
- kulturelle und interkulturelle Kompetenzen (kulturelle Sensibilisierung, Verhaltenskonventionen, Werte, Vorurteile, Stereotypen),
- Kommunikationsfähigkeit (Wiedergabe des Sinnes auch mithilfe von nonverbalen Elementen),

---

<sup>2</sup> In Italien versteht man unter „Sprach- und KulturmittlerInnen“ einerseits MigrantInnen, die in Italien leben und über keine Fachausbildung verfügen (vgl. Russo 2005), aber andererseits auch AbsolventInnen des dreijährigen Bachelors, die mit Behörden- oder KommundolmetscherInnen gleichzusetzen sind (vgl. Mack 2005).

<sup>3</sup> Verhandlungsdolmetschen ist als ein Synonym für Gesprächsdolmetschen zu verstehen (vgl. Mack 2005 und die Definition von Cotta-Ramusino in Kapitel 1).

- Methodik (Verwendung von computerunterstützten Hilfsmitteln, Recherchieren von Paralleltextrn, Erstellen von Glossaren) und
- Übersetzen.

Auch Themen, wie der Arbeitsmarkt, die Arbeitsbedingungen, Verhaltenskodex und Honorare, werden im Laufe der Ausbildung behandelt, um AbsolventInnen dieses Studiengangs bereits auf die Berufswelt vorzubereiten. Deshalb zählen laut der SSLMIT zu möglichen Tätigkeitsfeldern am Markt nicht nur das Übersetzen oder das Verfassen von Texten, sondern auch Sprachmittlung und Gesprächsdolmetschen. Um bereits früh einen Einblick in die Praxis zu erhalten, enthält der Studienplan im zweiten Jahr auch ein Praktikum im Ausmaß von 100 Stunden in einem Unternehmen oder im öffentlichen Bereich, das in Italien oder auch im Ausland absolviert werden kann. Am Ende des dritten Jahres wird eine Abschlussprüfung abgehalten, die gleichzeitig auch eine Zulassungsvoraussetzung für das Master-Studium ist (vgl. Cotta-Ramusino 2005 und SSLMIT Forlì 2009).

Nach einer Eignungsprüfung in Italienisch und zwei Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Spanisch, Deutsch oder Russisch) können sich Studierende für das Master-Studium „Fachübersetzen“ oder „Dolmetschen“ anmelden. Auch hier ist ein Praktikum im Ausmaß von 125 Stunden in einem Unternehmen (zum Beispiel in einem Übersetzungsbüro) im In- oder Ausland vorgesehen. In beiden Studiengängen werden die Theorie, die entsprechenden Techniken und Methoden sowie sprachwissenschaftliche Kenntnisse vermittelt. Im Studiengang Fachübersetzen wird versucht, neben Kultur- und Literatur-Lehrveranstaltungen die wichtigsten Bereiche, wie Printmedien, digitale Medien, Technik und Wissenschaft, abzudecken. Dies gilt ebenfalls für den Studiengang Dolmetschen, auch wenn grundsätzlich laut Studienplan und Vorlesungsverzeichnis nur zwischen Simultan- und Konsektivdolmetschen (bzw. Konferenz- und Gesprächsdolmetschen mit Flüsterdolmetschen und Vom-Blatt-Dolmetschen) unterschieden wird. Laut der SSLMIT Forlì werden Studierende somit zu DolmetscherInnen ausgebildet, die bei Konferenzen, im kommunalen und sozialen Bereich (Gesundheitswesen, Rechtswesen etc.) sowie in führenden Positionen bei Sprachendiensten tätig sein werden (vgl. SSLMIT Forlì 2009).

Dies bedeutet, dass man sich innerhalb von zwei Jahren verschiedene Berufsprofile aneignen muss, was darauf schließen lässt, dass man einen umfangreichen Überblick erhält, in den einzelnen Fachgebieten jedoch eher über oberflächliche Kenntnisse verfügt. Das angeeignete Grundwissen, die erworbenen Fähigkeiten in Bezug auf einen flexiblen und professionellen Umgang mit Fachterminologie sowie das selbständige Einarbeiten in eine fachspezifische Materie ermöglichen jedoch eine Spezialisierung „in Eigenregie“ nach dem Studium.

### **2.1.2 SSLMIT Triest**

Auch die Studienpläne der SSLMIT von Triest sind auf dem Bachelor-Master-System aufgebaut.

Für die Zulassung zum dreijährigen BA-Studium ist das Bestehen einer Eignungsprüfung in einer oder allen drei Sprachen (Englisch, Französisch, Deutsch) Voraussetzung und fremdsprachige Studierende müssen zusätzlich eine Prüfung in Italienisch ablegen. Die Sprache, in der die Prüfung abgelegt wird, wird automatisch zur ersten Fremdsprache. Wird der Eignungstest jedoch in mehreren Sprachen durchgeführt, so ist die B-Sprache von den Studierenden zu wählen. Des Weiteren müssen in diesem Zweig verpflichtend zumindest drei Fremdsprachen studiert werden. Als zweite stehen Englisch, Französisch, Spanisch, Deutsch, Russisch, Serbokroatisch oder Slowenisch zur Verfügung. Die erste und die zweite Fremdsprache stehen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander und in beiden müssen Lehrveranstaltungen in gleichem Ausmaß besucht werden. In der dritten Fremdsprache (Englisch, Französisch, Spanisch, Deutsch, Russisch, Serbokroatisch, Slowenisch, Portugiesisch, Arabisch oder Niederländisch) sind hingegen weniger Lehrveranstaltungen vorgeschrieben. Zusätzlich bietet die SSLMIT noch Grundkurse als freie Wahlfächer für Bulgarisch, Rumänisch, Türkisch, Ungarisch und die Gebärdensprache an.

Auch in Triest wird bereits im Bachelor-Studium, neben Sprachkursen, Sprachwissenschaft, Literatur, Übersetzungen aus und in die Fremdsprache, Gesprächsdolmetschen gelehrt. Und um die verschiedenen Fachgebiete und die damit in Zusammenhang stehenden Grundkenntnisse und Terminologien besser abzudecken, werden zusätzlich Lehrveranstaltungen zu Wirtschaft, Recht und Sozio-

linguistik angeboten. Deshalb zählen zu möglichen Berufsaussichten nicht nur das Übersetzen oder das Verfassen von Texten, sondern auch das Community Interpreting. Vor dem Abschluss muss ein Praktikum von mindestens 125 Stunden und eine Prüfung in Informatik absolviert sowie eine Bachelor-Arbeit geschrieben und präsentiert werden (vgl. SSLMIT Triest 2009).

Sowohl für den Master „Übersetzen“ als auch für den Master „Konferenzdolmetschen“ muss eine entsprechende Eignungsprüfung abgelegt werden. Ersteres Studium bietet die Ausbildung in Literatur- und Fachübersetzen mit zwei Fremdsprachen, die es den Studierenden ermöglicht, nach Abschluss vielseitig einsetzbar zu sein. Im Berufsprofil werden somit Institutionen wie die EU oder Ministerien genannt, aber auch Sprachendienste mit Tätigkeitsfeldern, wie zum Beispiel Terminologie, Projektmanagement oder internationale Beziehungen im privaten oder öffentlichen Bereich, auf politischer, kultureller oder kommerzieller Ebene. In diesem Zusammenhang wird versucht, ein breites Spektrum an Textsorten und Fachbereichen (wie zum Beispiel Wirtschaft, Recht, Informatik, Technik, Literatur, Natur- und Geisteswissenschaften) abzudecken.

Der Master Konferenzdolmetschen hingegen umfasst drei Curricula:

- das so genannte „Kongressdolmetschen“ bei Kongressen und in Unternehmen (Simultan- und Konsekutivdolmetschen mit zwei aktiven und einer passiven Sprache, das heißt die Muttersprache und zwei Fremdsprachen),
- das Dolmetschen für internationale Organisationen (Simultan- und Konsekutivdolmetschen mit drei passiven Fremdsprachen) und
- die Kombination Übersetzen und Dolmetschen (Gesprächsdolmetschen, Vom-Blatt-Dolmetschen und Übersetzen in der Sprachkombination A-C-C-C oder A-B-C).

Vor allem für AbsolventInnen der dritten Studienrichtung sieht die Universität von Triest als möglichen Arbeitsplatz, neben NGOs, öffentlichen und privaten Unternehmen, Kultur-, Tourismus- und Sporteinrichtungen, das Gericht vor.

Eine Besonderheit stellt das erst 2008 eingeführte Masterstudium (laurea magistrale) „Cooperazione Interculturale allo Sviluppo“ (interkulturelle Entwick-

lungszusammenarbeit) dar, in dem nicht nur Theorie aus Wirtschaft, Soziologie, Anthropologie, internationalem Recht und Fremdsprachenkenntnisse vermittelt werden, sondern auch die Fähigkeit, lokale Sprachen zu erlernen, deren Kulturen zu analysieren, Berichte entsprechend zu verfassen und Gemeinschaftsprojekte zu organisieren und zu leiten. Studierende müssen auch ein Praktikum im Rahmen eines konkreten Projektes absolvieren und eine fachspezifische Diplomarbeit erarbeiten (vgl. SSLMIT Triest 2009).

## **2.2 Private Hochschulen**

### **2.2.1 FIT (Luspio Rom)**

Eine der renommiertesten privaten Hochschulen ist die Fakultät für Dolmetschen und Übersetzen FIT (Facoltà di Interpretariato e Traduzione) der privaten Universität Luspio in Rom. Auch hier wird nach dem Bachelor-Master-System mit zwei Fremdsprachen (B- und C-Sprache) vorgegangen und für jede Studienrichtung werden insgesamt sieben Fremdsprachen angeboten: Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch, Arabisch, Chinesisch und Deutsch, wobei besonders hervorgehoben wird, dass abgesehen von Deutsch alle sechs zu den Arbeitssprachen der UNO zählen. Da es sich um eine private, wenn auch staatlich anerkannte, Bildungseinrichtung handelt, muss hier auch mit einem Jahresbeitrag von ungefähr € 4.500 gerechnet werden<sup>4</sup> (vgl. Luspio 2009 und Emagister 2009).

Für das dreijährige Bachelor-Studium „Sprachen für Dolmetschen und Übersetzen“ bzw. „Sprach- und Kulturmittlung“ (wie es im dritten Studienjahr genannt wird) wird ein Eignungstest in Italienisch und in der ersten Fremdsprache (Englisch, Französisch, Spanisch) gefordert. Neben dem Fremdsprachenstudium wird vor allem Wissen aus den Bereichen Sprachwissenschaft, Soziolinguistik, Kulturkunde in Bezug auf die Arbeitssprachen, Recht, Wirtschaft, zeitgenössische

---

<sup>4</sup> Die jährlichen Studiengebühren an staatlichen Universitäten in Italien variieren zwischen € 170 und € 3.000 und hängen von der Fachrichtung, der jeweiligen Bildungseinrichtung und den sozialen Umständen der Studierenden bzw. dem Einkommen der Eltern ab. Bedürftige und begabte StudentInnen werden von den Gebühren befreit und werden vom Staat auch hinsichtlich ihres Lebensunterhaltes finanziell unterstützt (vgl. Schumann & Garz GbR 2009).

Geschichte und Literatur vermittelt. Erst im zweiten Jahr werden Lehrveranstaltungen zu Übersetzen und im dritten Jahr zu mündlicher und schriftlicher Sprachmittlung<sup>5</sup> in und aus dem Italienischen abgehalten. Dieses umfassende Angebot ermöglicht den Studierenden nicht nur, ihre Ausbildung in einem der beiden Master-Studien der Luspio fortzusetzen, sondern auch eine etwas andere und doch verwandte Richtung, wie zum Beispiel Kulturmittlung, fremdsprachige Literatur oder Journalismus, einzuschlagen. Das Berufsbild der Luspio sieht vor, dass AbsolventInnen des Bachelor-Studiums bereits auf den Gebieten Übersetzen, Gesprächsdolmetschen und Sprachassistenz in öffentlichen, privaten und Kultureinrichtungen, auf nationalem und internationalem Niveau, tätig sein werden (vgl. Luspio 2009).

Sowohl für das Masterstudium „Übersetzen“ als auch für das Masterstudium „Konferenzdolmetschen“ ist ein Eignungstest in Italienisch, in der ersten und in der zweiten Fremdsprache vorgesehen, unabhängig davon, ob das Bachelor-Studium an der Luspio oder einer anderen Universität absolviert wurde. Für den Zweig Dolmetschen muss zusätzlich eine mündliche Prüfung in Italienisch, in der ersten und in der zweiten Fremdsprache abgelegt werden. Es werden für jede Studienrichtung jedoch maximal 60 Studierende pro Jahr zugelassen. Das Hauptaugenmerk liegt hier auf Fachsprachen, Terminologie, Theorie, Technik, Methodik, computerunterstützten Hilfsmitteln und der Forschung auf internationaler Ebene, aber auch auf Berufsethik und professionellem Verhalten. Auch wenn an der Luspio sowie an allen anderen, bereits erwähnten, staatlichen Universitäten die verschiedensten Fachgebiete und somit auch der rechtliche Bereich behandelt werden, kann man streng genommen nur von einem „Anschneiden“ der Materie sprechen, das wiederum eine eigenständige Vertiefung verlangt. Und dennoch zählen zu den möglichen Arbeitsbereichen der FachübersetzerInnen die Biomedizin, die Wirtschaft, das Pressewesen, die digitalen Medien, das Recht, die Technologie und allgemein die Wissenschaft.

Der Master „Konferenzdolmetschen“ umfasst nicht nur die theoretische und praktische Ausbildung in Simultan- und Konsektivdolmetschen, sondern

---

<sup>5</sup> Die Lehrveranstaltungen zur schriftlichen Sprachmittlung basieren vor allem auf der Textanalyse und der daraus resultierenden schriftlichen Wiedergabe bzw. Zusammenfassung des Ausgangstextes in der Zielsprache.(vgl. Luspio 2009).

ermöglicht den Studierenden auch durch das Absolvieren von Wahlfächern aus Wirtschaft, Recht, Soziologie, Literatur oder Kultur, sich eigenständig auf ein Fachgebiet zu spezialisieren.

Eine Besonderheit nach dem Triester Vorbild ist für die Sprachlehrgänge Arabisch und Chinesisch im Master vorgesehen. Die Fakultät möchte für diese Sprachen eine Kombination aus Übersetzen und Dolmetschen anbieten, um den Bedürfnissen am Markt nachzukommen und um die Berufschancen der AbsolventInnen zu erhöhen. Zusätzlich werden verschiedenste Möglichkeiten geboten, um einen Auslandsaufenthalt an einer Partneruniversität wahrzunehmen oder Erfahrungen durch ein Praktikum in entsprechenden Unternehmen bzw. Einrichtungen im In- und Ausland zu sammeln (vgl. Luspio 2009 und Emagister 2009).

### **2.2.2 SSLM Gregorio VII Rom und SSIT Pescara**

Die Hochschule für moderne Sprachen Gregorio VII (Scuola Superiore di Lingue Moderne) in Rom und die Hochschule für DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen (Scuola Superiore per Interpreti e Traduttori) in Pescara sind zwei private Einrichtungen, die sehr eng zusammenarbeiten, wobei die SSLM Gregorio VII neben Englisch, Französisch, Spanisch, Deutsch, Russisch und Chinesisch auch noch Portugiesisch und Arabisch als Arbeitssprachen anbietet. Von beiden Instituten wird Englisch als eine der zu wählenden Fremdsprachen vorgeschrieben und auch wenn sie, wie die Luspio, ein dreijähriges Bachelor- und ein zweijähriges Masterstudium anbieten, so gibt es im Lehrangebot jedoch gravierende Unterschiede. In den Masterstudien Literatur- und Fachübersetzen sowie Dolmetschen und Konferenzdolmetschen werden zum Beispiel nur noch Englisch, Französisch, Spanisch, Deutsch und bald auch Russisch (Stand November 2009) gelehrt. In diesem Zusammenhang sollte man jedoch berücksichtigen, dass vor allem im strafrechtlichen Bereich GerichtsdolmetscherInnen mit den Sprachen Arabisch, Albanisch, Chinesisch und Rumänisch benötigt werden (vgl. Rudvin 2005).

Die SSLM Gregorio VII bietet auch einjährige Lehrgänge für Übersetzen und Dolmetschen, Mediendolmetschen, Kongress- und Hotelmanagement, für „TourismusdolmetscherInnen“ (interprete turistico) in Rom, Übersetzen und Dolmetschen im diplomatischen und religiösen Bereich in allen oben erwähnten

Sprachen an. Vor allem für den Lehrgang Übersetzen und Dolmetschen (Simultan- und Konsektivdolmetschen) sind vom Institut Einsatzgebiete in Wirtschaft, Politik, Tourismus, Recht und Medizin vorgesehen. Pro Sprache sind vier Stunden Kurs pro Woche festgelegt, wobei in allen geraden Wochen Übersetzungsübungen und in allen ungeraden Wochen Dolmetschübungen stattfinden. Und über das Jahr verteilt werden die verschiedenen Themenbereiche aus Wirtschaft, Politik, Tourismus, Recht und Medizin abgedeckt.

Zusätzlich werden an der SSIT Pescara ähnliche, einjährige Kurse für bereits berufstätige AkademikerInnen angeboten, deren Lehrveranstaltungen ausschließlich samstags abgehalten werden. Für Fachübersetzen oder Dolmetschen sind jeweils 120 Stunden festgelegt und für die Kombination aus beiden Fachrichtungen 200 Stunden. Inwieweit mit dieser geringen Anzahl an Stunden Kompetenzen für die angestrebten Tätigkeitsfelder Gesprächsdolmetschen, Konferenzdolmetschen, Übersetzen und Dolmetschen am ausländischen Markt, in der Industrie, im Gesundheitswesen, am Gericht, in Anwaltskanzleien, bei Notaren, im fachspezifischen Verlagswesen, im Tourismus und in der Sprachmittlung angeeignet werden können, ist jedoch fraglich und hängt sehr stark von den bereits vorhandenen Kenntnissen der TeilnehmerInnen ab.

Die jährliche Studiengebühr an diesen beiden Privatuniversitäten variiert sehr stark zwischen ca. € 1.500 und € 5.000, und hängt von der jeweiligen Studienrichtung und der Anzahl der gewählten Fremdsprachen ab (vgl. SSIT Pescara 2009, SSML Gregorio VII 2009 und Emagister 2009).

Diese Beispiele, das Lehrangebot und das Angebot an Arbeitssprachen zeigen deutlich, warum vor allem hinsichtlich exotischer Sprachen verhältnismäßig viele Laien im rechtlichen Bereich eingesetzt werden. Natürlich geschieht dies auch in anderen Sektoren, doch gerade im Strafrecht kann dies besonders schwerwiegende Folgen nach sich ziehen. Wie bereits oben erwähnt, werden an den meisten staatlichen Fakultäten auf dem Gebiet der Translationswissenschaft nur die gängigsten Fremdsprachen als aktive Arbeitssprachen bis zum Master unterrichtet (Englisch, Französisch, Spanisch, Deutsch, Russisch). Sie vernachlässigen jedoch Fremdsprachen, die an Gerichten und vor allem im Strafrecht am häufigsten verwendet werden (vgl. Mack 2005). Nach Rudvin (2005) zählen Ara-

bisch, Albanisch, Rumänisch, Philippinisch und Chinesisch zu den wichtigsten. Englisch und Französisch werden im rechtlichen Bereich auch sehr häufig gesprochen, jedoch handelt es sich bei diesen Sprachen zumeist nicht um die Muttersprachen der fremdsprachigen Personen (vgl. Ballardini 2005).

Da jedoch auch vor Gericht qualitativ hochwertige, translatorische Kompetenzen und Fachwissen verlangt werden, sollten gemäß der AIIC (KonferenzdolmetscherInnen sollen von der passiven oder C-Sprache nur in die A-Sprache dolmetschen und nicht umgekehrt) GerichtsdolmetscherInnen mit ihren jeweiligen C-Sprachen ebenfalls nicht in Betracht gezogen werden (vgl. AIIC 2006b). Dies bezieht sich vor allem auf das Konsekutivdolmetschen in und aus der Fremdsprache und auf dialektale Ausdrücke, zum Beispiel während der Vernehmung eines/einer Prozessbeteiligten, deren exakte Bedeutung für den Ausgang eines Prozesses von größter Wichtigkeit sein kann.

Dieser Mangel an einer systematischen, universitären Ausbildung und einer offiziellen Akkreditierung von GerichtsdolmetscherInnen wurde bereits 2004 von Rudvin, Dozentin an der SSLMIT Forlì und Wissenschaftlerin auf dem Gebiet der Translationswissenschaft, im Rahmen des sechsten Forums der FIT (Fédération Internationale des Traducteurs, internationaler Übersetzerverband), aufgezeigt. Von einigen NGOs und italienischen Gemeinden werden zwar zusätzlich Kurse in diesem Bereich angeboten, die für TeilnehmerInnen hilfreich sein können, jedoch kein Universitätsstudium ersetzen (vgl. Ballardini 2005).

### **2.3 NGOs**

In Italien gibt es nur eine geringe Anzahl an Nichtregierungsorganisationen und nicht auf Gewinn ausgerichtete Verbände, die bis zu einem gewissen Grad Ausbildung von Sprach- und KulturmittlerInnen im sozialen Bereich und Sprachendienste anbieten. Dies zeigt erneut die geringe Beachtung, die dem Kommunaldolmetschen entgegengebracht wird. Ein paar wenige Einrichtungen wie COSPE (Cooperazione per lo Sviluppo dei Paesi Emergenti, Kooperation für die Entwicklung von Schwellenländern) in Florenz, CIES (Centro Informazione Educazione allo Sviluppo, Informations- und Ausbildungszentrum für Entwicklung) in Rom

und in ein paar anderen Städten oder Informamondo in Bari haben es jedoch verstanden, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen und auf diese Nachfrage am Markt zu reagieren. Natürlich kann dies nicht mit einem Universitätsstudium gleichgesetzt werden, doch sehr oft haben Gerichte in Bezug auf exotische Sprachen keine andere Wahl, als auf AbsolventInnen dieser Einrichtungen oder LaiendolmetscherInnen zurückzugreifen (vgl. Rudvin 2005).

### 2.3.1 COSPE

COSPE ist eine private, unabhängige und nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisation, die sich hauptsächlich mit Themen wie interkulturellem Dialog, nachhaltiger und gerechter Entwicklung, Menschenrechte, Frieden und Gerechtigkeit zwischen den Völkern beschäftigt. Neben nationalen und internationalen Projekten, die auch Ausbildung, Arbeit, Bekämpfung der Armut, Immigration und Interkulturalität, Versorgung und Gleichberechtigung sowie Entwicklungshilfe allgemein betreffen, hat COSPE ein eigenes Ausbildungszentrum für internationale Entwicklungszusammenarbeit „Luciana Sassatelli“ errichtet. Hier werden nicht nur qualifizierte Mitarbeiter, Projektleiter und Personal in Führungspositionen ausgebildet, sondern auch interkulturelle Kommunikation und Sprachen der „südlichen“ Welt sowie Sprach- und Kulturmittlung gelehrt. Zusätzlich bot COSPE in der Toskana ein telefonisches Informationsservice in fünf Sprachen an, das MigrantInnen mit Beratungen und Dolmetschungen im sozialen Bereich und bei Behörden weiterhalf.<sup>6</sup> Durch den Zuwachs an chinesischen BürgerInnen in Florenz wurde sogar eine seit 1996 monatlich erscheinende Zeitung ins Leben gerufen, die auf Chinesisch und Italienisch verfasst wird.<sup>7</sup> Dies stellt nach Meinung der Autorin ein vorbildhaftes Reagieren auf den Bedarf am Markt dar.

In diesem Sinne arbeitet COSPE auch eng mit der gemeinnützigen Gesellschaft (Cooperativa Sociale) Tangram zusammen, die sich mit der Planung und Leitung von interkulturellen und Sprachendiensten im Bildungs-, sozialen und

---

<sup>6</sup> Dieses Programm ist laut COSPE aufgrund einer internen Neudefinition der eigenen Tätigkeit nicht mehr aktiv (vgl. COSPE 2009).

<sup>7</sup> Die Anzahl an chinesischen Bürgern in Italien stieg zum Beispiel von 86.738 im Jahr 2004 auf 170.265 im Jahr 2009 (Bericht vom 08. 10. 2009 des italienischen Statistikinstituts ISTAT).

medizinischen Bereich beschäftigt. Zu den Einsatzbereichen zählen unter anderem Beratung und Unterstützung bei Behörden und Bildungseinrichtungen, Dolmetschen im sozialen Bereich, Ausbildung auf Gebieten wie Interkulturalität, internationale Entwicklungshilfe sowie Sprachen und Dialog zwischen Kulturen (vgl. Rudvin 2005 und COSPE 2009 ).

### **2.3.2 AITI**

Auch wenn Italien über keinen nationalen Gerichtsdolmetscherverband verfügt, gehören einige GerichtsdolmetscherInnen der AITI (Associazione Italiana Traduttori e Interpreti - italienischer Übersetzer- und Dolmetscherverband) an. Sie wurde 1950 gegründet und ist ein unparteilicher, nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein, bestehend aus professionellen ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen, der durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert wird. Außerdem stellt sie ein Gründungsmitglied der FIT, Fédération Internationale des Traducteurs, dar, die aus über 60 nationalen Übersetzer- und Dolmetscherverbänden besteht, und gleichzeitig eine regierungsunabhängige Organisation der UNESCO ist.

Die AITI ist in zwölf regionale Abteilungen unterteilt, die sich um die Mitglieder und Belange der jeweiligen Region kümmern, und verfügt über einen nationalen Vorstand, der alle Regionen koordiniert und Kontakte zu italienischen und internationalen Behörden (wie zum Beispiel zu Ministerien, Kommissionen und anderen Verbänden auf diesem Gebiet), aber auch zu universitären Einrichtungen und Hochschulen für Übersetzen und Dolmetschen pflegt. Der Verband ist somit sowohl auf internationaler und nationaler als auch auf regionaler Ebene tätig und seine Mitglieder nehmen an Kongressen der FIT teil und arbeiten auch mit supranationalen Behörden (zum Beispiel der EU oder der UNESCO ) zusammen.

Die Hauptversammlung der Mitglieder trifft einmal pro Jahr zusammen, um über Probleme ihres Berufsstandes zu diskutieren, und jedes vierte Jahr wählt sie den nationalen Vorstand. Der Vorstand wählt ein Schiedsgericht und gemeinsam mit der Schiedskommission ist dieses für den Schutz der Berufsethik zuständig. Ein ähnliches Organ ist auch in jeder Region vorhanden. Zu den Organen der AITI zählen ebenfalls einige Ausschüsse mit verschiedenen Aufgaben, wie zum Beispiel Zulassung von Mitgliedern, Statuten und Reglementierung, Aus- und

Fortbildung, Ausschuss der DolmetscherInnen, Ausschuss der ÜbersetzerInnen und GerichtsdolmetscherInnen, Ausschuss für Literatur- und Medienübersetzen, für Fachübersetzen, für interne und externe Kommunikation, für Marktforschung, für die Erstellung der nationalen Mitgliederliste und ein Webmaster für die zentrale Verwaltung des Netzwerkes.

Da es sich hier um einen allgemeinen Verband für ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen handelt, werden die Mitglieder nach ihren Spezialisierungen bzw. Fachgebieten wie folgt unterteilt:

- Fachübersetzen,
- Literarisches Übersetzen,
- Konferenzdolmetschen (Simultan- und Konsektivdolmetschen),
- Verhandlungs-, Dialog-, Kommunal-, Gerichtsdolmetschen und Dolmetschen für Gebärdensprache,
- praktizierende Mitglieder (ohne Berufserfahrung).

Zu ihren Zielen gehören:

- bestmögliche Arbeitsbedingungen vor allem in den Bereichen Ethik und Soziales schaffen, ihre Einhaltung gewährleisten und somit beste Arbeitsleistung von ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen fördern;
- gesetzliche Initiativen zur Anerkennung des beruflichen Rechtsstatus und des Urheberrechtes der ÜbersetzerInnen unterstützen sowie translatorische Ausbildungsmöglichkeiten an Bildungsstätten mit verschiedensten Niveaus fördern;
- die berufliche Fort- und Weiterbildung ihrer Mitglieder, die Verbreitung berufsspezifischer Informationen und die Zusammenarbeit mit Ausbildungsstätten für Übersetzen und Dolmetschen fördern;
- die wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Mitglieder schützen;
- die Teilnahme der AITI und ihrer Mitglieder in internationalen Vereinigungen mit gleichen und/oder ähnlichen Zielen unterstützen;

Diese Ziele, wenn auch allgemein formuliert, betreffen auch sehr stark den Bereich des Gerichtsdolmetschens, in dem TranslationswissenschaftlerInnen das Fehlen von entsprechenden Zertifizierungen und eigenen Universitätsstudien für GerichtsdolmetscherInnen, die mangelnde Professionalisierung und die nicht vorhandene Wertschätzung vonseiten der Behörden stets kritisieren (vgl. Ballardini 2005 und Rudvin 2005).

Die AITI fördert auch den Informationsaustausch unter den Mitgliedern und bietet Abonnements aller Zeitschriften und Veröffentlichungen des Verbandes an. Zu den wichtigsten zählt die Zeitschrift „Il Nuovo Traduttore“, die zwei Mal jährlich erscheint, und auch stets Themen in Bezug auf das Kommundolmetschen behandelt oder Artikel von GerichtsdolmetscherInnen enthält (in der Ausgabe 2000 wird zum Beispiel das Profil der freiberuflichen GerichtsdolmetscherInnen und mögliche Ansätze für eine gezielte Ausbildung von GerichtsdolmetscherInnen beschrieben). Des Weiteren gewährt sie ihren Mitgliedern Rabatte auf kostenpflichtige Leistungen des Verbandes und der vertraglich an sie gebundenen Behörden. Sie werden in das Mitgliederverzeichnis eingetragen und können Beratungsdienstleistungen und Hilfestellungen der AITI in Anspruch nehmen. Den Mitgliedern werden Informationen zu Versicherungen, Vertragsarten und dem Erstellen von Rechnungen zur Verfügung gestellt.

Da eine regelmäßige Fort- und Weiterbildung unerlässlich ist, erarbeitete die AITI ein eigenes Programm, das auf Leistungspunkten (in drei Jahren müssen mindestens 30 Punkte erreicht werden) basiert. Auf diese Weise schafft der Verband gewisse Rahmenbedingungen, die die Realisierung und die Einhaltung der Statuten<sup>8</sup> ermöglichen. Man reagiert somit individuell auf den sich ständig verändernden Bedarf am Markt.

Der Schwerpunkt liegt hierbei nicht nur auf einem höheren Maß an Professionalität in Bezug auf Sprachkompetenz und Spezialisierung, sondern auch auf der Art der Berufsausübung, den Hilfsmitteln, dem Sozial- und Versicherungsweesen sowie auf dem Berufskodex. Des Weiteren soll über dieses Bildungspro-

---

<sup>8</sup> Art. 3 „Ziele des Verbandes“: Förderung der beruflichen Fortbildung seiner Mitglieder; Art. 8 „Pflichten der Mitglieder“: ... für die eigene Fortbildung Sorge tragen; Art. 11 des Berufskodex: Pflicht sich auf sprachlicher Ebene weiterzubilden sowie Allgemein- und Fachwissen ausbauen (vgl. AITI 2009)

gramm auch die Kontaktaufnahme zu KollegInnen aus den gleichen oder anderen Fachbereichen und die Kontaktpflege erleichtert werden. Vor allem in Bezug auf Reformen und Änderungen im legislativen Bereich werden Informationen somit leichter zugänglich und Kontakte zu Justiz- und Gerichtsbehörden können aufgebaut oder intensiviert werden. GerichtsdolmetscherInnen haben dadurch die Möglichkeit, ihre Kenntnisse noch zu vertiefen oder sich zusätzlich auf andere rechtliche oder für das Gericht relevante Fachgebiete zu spezialisieren. DolmetscherInnen aus anderen Fachbereichen oder Mitglieder, die ein allgemeines Sprachstudium absolviert haben, können sich dadurch auch Fähigkeiten für das Gerichtsdolmetschen aneignen.

Die Fortbildungsmaßnahmen<sup>9</sup> sind in sieben Kategorien unterteilt und umfassen:

- A) Kurse, Seminare, Workshops und Webinare (Seminare via Internet), organisiert von der AITI, anderen italienischen und ausländischen Verbänden dieser Branche, Universitäten, Behörden, Institutionen, Förderern und Sponsoren der AITI sowie von vertraglich an den Verband gebundenen ExpertInnen und Vereinigungen (pro Teilnahme je nach Dauer: 1-15 Punkte, pro Leitung je nach Dauer: 2-18 Punkte, in dieser Kategorie werden für die gesamte Laufzeit des AITI-Fortbildungsprogramms maximal 30 Punkte anerkannt und davon maximal 3 für die Teilnahme und 6 für die Leitung von Webinaren);
- B) Kurse, Seminare, Workshops und Webinare zu den jeweiligen Fachbereichen, organisiert von Unternehmen, Behörden, Vereinigungen oder entsprechenden Kammern (pro Teilnahme je nach Dauer: 1-10 Punkte, pro Leitung je nach Dauer: 2-15 Punkte, in dieser Kategorie werden maximal 15 Punkte anerkannt und davon maximal 3 für die Teilnahme und 6 für die Leitung von Webinaren);

---

<sup>9</sup> Auch wenn zu Beginn betont wird, dass es sich um ein für Mitglieder verpflichtendes Programm zur „Zertifizierung“ handelt, wird in späterer Folge (unter dem Punkt „Voraussetzungen“) darauf hingewiesen, dass man auch ohne Absolvieren des Programmes ordentliches Mitglied bleibt, jedoch ohne den Zusatz „certificato“ (vgl. AITI 2009). Ob auf diese Weise die angestrebten Ziele erreicht werden oder nur Verwirrung über zertifizierte und nicht zertifizierte Mitglieder und ihre Qualifikationen hervorgerufen wird, wird sich nach Meinung der Autorin erst nach einer gewissen Zeit herausstellen.

- C) Praktika an Universitäten, in Unternehmen oder bei Behörden des jeweiligen Fachgebietes in Italien oder im Ausland (1 Punkt pro Woche, in dieser Kategorie werden maximal 10 Punkte anerkannt);
- D) AITI-Tutorien; TutorInnen müssen eine AITI-Mitgliedschaft von mindestens vier Jahren oder eine einschlägige Berufserfahrung von zumindest zehn Jahren aufweisen (5 Punkte für Betreute und 10 Punkte für BetreuerInnen, in dieser Kategorie werden maximal 10 Punkte anerkannt);
- E) Korrektur und Aufsicht bei Zulassungsprüfungen der AITI (2 Punkte pro Termin, in dieser Kategorie werden maximal 6 Punkte anerkannt);
- F) Übernahme eines Amtes (zum Beispiel in einem Ausschuss) der AITI auf regionaler oder nationaler Ebene (2 Punkte pro Jahr, in dieser Kategorie werden maximal 6 Punkte anerkannt);
- G) Veröffentlichung von Artikeln und/oder Büchern während der Laufzeit des AITI-Fortbildungsprogramms (20 Punkte für ein Buch über Dolmetschen oder Übersetzen, 5 Punkte für einen Artikel in einer Zeitschrift oder für eine Monografie, 2 Punkte für eine Buchrezension, ein Wörterbuch oder eine Software, in dieser Kategorie werden maximal 20 Punkte anerkannt).

In diesem Zusammenhang stellt das einjährige Tutorium (wenn kein anderer Zeitraum vereinbart wurde), insbesondere für Mitglieder mit weniger Berufserfahrung, eine zusätzliche Unterstützung dar. Erfahrenere Mitglieder stehen ihnen auf diese Weise für zumindest zwei Stunden pro Monat mit Rat und Tat zur Seite, ob es sich um Konfliktlösungen, Feedback, technische Hilfsmittel oder auch einfach um nützliche Informationen handelt. Ziel ist es unter anderem, neue Kenntnisse, Fähigkeiten oder Verhaltensweisen zu vermitteln, um einen höheren Grad an Professionalität zu erreichen. Die TeilnehmerInnen sollen dadurch auch selbstkritischer werden, Schwächen erkennen, Fehler nicht mehr wiederholen und einen besseren Einblick in den gesamten Arbeitsmarkt erhalten. Somit soll auch das Verständnis in Bezug auf Termineinhaltung, Projektmanagement, Berechnung von Projektkosten, Berufskodex, Qualität der Dienstleistung, Kollegialität, Umgang und Schriftverkehr mit Kunden geschärft werden (vgl. AITI 2009).

## 2.4 EU-Projekt Grotius

Bereits 1987 definierte die Einheitliche Europäische Akte (EEA) den Binnenmarkt der EU und den damit verbundenen freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr. Eine damit einhergehende Zusammenarbeit der EU-Mitgliedsstaaten, unter anderem im Bereich der Justiz, warf somit auch die Frage nach einem einheitlichen Modell in der EU auf. Dieser Ansatz wurde durch die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP<sup>10</sup>) sowie die Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit (PJZS<sup>11</sup>), verankert in den Verträgen von Maastricht und Amsterdam, verstärkt.

Dadurch gewann auch die länderübergreifende Kooperation in den Bereichen Strafverfolgung und Strafgerichtsbarkeit immer mehr an Bedeutung und Unterschiede in den Rechtssystemen wurden immer deutlicher. Dies führte dazu, dass die EU im Laufe der Zeit immer mehr auf einen einheitlichen Rechtsraum zusteuerte und ihre Mitglieder die Definition von Straftaten und gewisse Strafmaße angleichen, einzelstaatliche Gerichtsurteile gegenseitig anerkennen, Vorgehensweisen in den Strafprozessen koordinieren und die individuellen Rechte schützen sollten. In diesem Zusammenhang hebt Hertog (2003), Professor für Kulturwissenschaften und Dolmetschen an der Lessius Hogeschool in Antwerpen, eine Stellungnahme der Generaldirektion für Justiz und Inneres<sup>12</sup> der EU-Kommission hervor, die besagt, dass in diesem Bereich aber auch Mindeststandards, wie der Anspruch auf einen Rechtsbeistand, eine/n DolmetscherIn, das Recht auf Beweiserhebung, Verhängung der Untersuchungshaft oder Sprechen eines Urteils in Abwesenheit, in allen Mitgliedsstaaten gewährleistet sein müssen (vgl. Hertog 2003 und Europa 2009).

Um nun in der EU, die durch ihre Sprachenvielfalt gekennzeichnet ist, entsprechend zusammenzuarbeiten, ist es laut Hertog umso wichtiger, dass spezialisierte Fachkräfte für Übersetzen und Dolmetschen auf diesem Gebiet zur Verfü-

---

<sup>10</sup> Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik umfasst unter anderem Punkte wie die Friedenserhaltung, Menschenrechte, Demokratie, Kampf gegen Terrorismus oder gemeinsame Standpunkte der EU-Mitglieder (vgl. Europa 2009).

<sup>11</sup> Die Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit betrifft vor allem den Kampf gegen die organisierte Kriminalität, Zusammenarbeit in der Einwanderungs- und Asylpolitik sowie in Straf- und Zivilprozessen (vgl. Europa 2009).

<sup>12</sup> Sie wird auch Generaldirektion für Justiz, Freiheit und Sicherheit genannt (vgl. Europäische Kommission 2009).

gung stehen. „This can only be achieved through the provision of professional and qualified legal interpreters and translators (LITs), (...). Without qualified LITs there can be no effective legal process across languages and cultures” (Hertog 2003: 546). Er führt hierbei nicht nur das Strafrecht (wie Drogendelikte, Menschenhandel oder Terrorismus), Asyl- und Migrationsfragen an, sondern auch das immer bedeutender werdende Zivil-, Verwaltungs- und Handelsrecht. In Bezug auf die Bereitstellung von entsprechendem Fachpersonal wird auch die fehlende Systematik bemängelt sowie der Einsatz von zum Teil nicht adäquat ausgebildeten Personen, auf die zurückgegriffen werden muss, wenn keine professionellen DolmetscherInnen für eine bestimmte Sprache zur Verfügung stehen (vgl. Hertog 2003).

#### **2.4.1 Grotius 98/GR/131**

Diese offensichtliche Qualitätsschere, die auf unterschiedliche Ausbildungsformen, Aufnahmemodalitäten und Arbeitsbedingungen in den Mitgliedsstaaten zurückzuführen ist, veranlasste 1998 Institute aus Belgien, Dänemark, Spanien und dem Vereinigten Königreich das Grotius Projekt 98/GR/131 ins Leben zu rufen. In diesem Rahmen sollten einheitliche EU-Standards, unter anderem für das Dolmetschen und Übersetzen von Rechtstexten, in Anlehnung an die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten erarbeitet werden.

Nach zwei Jahren wurden erste Empfehlungen zu Auswahl, Aus- und Fortbildung, Beurteilung, Zulassung, zeitlich begrenzten Eintragungen (um eine Qualitätssicherung zu gewährleisten), ähnlichen Arbeitsbedingungen, Verhaltens- und Ehrenkodizes sowie zur Zusammenarbeit mit Rechtsbehörden vorgestellt. Es wurden zusätzlich auch Richtlinien sowohl für Sprachsachverständige als auch für jene in Rechtsberufen ausgearbeitet, um die Rollenverhältnisse genau zu definieren und Zuständigkeitsbereiche sowie Verantwortlichkeiten klar abzugrenzen. Vorrangiges Ziel war es, die EU-Mitglieder mit verschiedenen Ausgangspositionen auf einen einheitlichen Mindeststandard zu bringen, Gerichtsdolmetschen und Rechtsübersetzen als einen eigenen Berufsstand offiziell anzuerkennen und es den qualifizierten DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen zu ermöglichen, in mehre-

ren Ländern, in denen ihre Arbeitssprachen gesprochen werden, tätig zu sein (vgl. Corsellis *et al.* 2003 und Hertog *et al.* 2007).

#### **2.4.2 Grotius 2001/GRP/015**

Das Projekt Grotius 98/GR/131 wurde 2001 unter Grotius 2001/GRP/015 fortgesetzt, wobei es hierbei vor allem um die Verbesserung der bereits entwickelten Strategien, neue Erkenntnisse, das Einbeziehen aller Mitgliedsstaaten und die Planung einer EU-weiten, progressiven Umsetzung geht. Für letzteren Punkt musste Überzeugungsarbeit in Bezug auf Kosten und Nutzen geleistet werden sowie anerkannt werden, dass die EU-Mitglieder dafür auch verschiedene Ausgangspositionen haben und unterschiedliche Ansätze und Zeitrahmen benötigen.

Im Vordergrund stand jedoch auch, eine Website als Informationsquelle für diesen Bereich zu schaffen, um auch Lernmaterial, Terminologien, Prozessordnungen, Kodizes und Arbeitsbedingungen zu veröffentlichen, die die Basis eines europäischen Masterstudiums in Gerichtsdolmetschen und/oder –übersetzen darstellen könnten. Dies zeigt auch die Notwendigkeit von fachspezifischen Ausbildungsstätten in jedem Mitgliedsstaat auf, die Gerichtsdolmetschen und Rechtsübersetzen nicht nur als „Teildisziplin“ oder eine von vielen Fachbereichen innerhalb einer Studienrichtung anbieten. Diese sollen infolge auch Diplome ausstellen, die EU-weit Anerkennung finden. Auch wenn in einigen EU-Mitgliedsstaaten bereits eigene Master-Studien für Gerichtsdolmetschen und – übersetzen angeboten werden (zum Beispiel in Dänemark und Spanien), so werden hauptsächlich westeuropäische Sprachen unterrichtet. Die Vernachlässigung anderer, zum Beispiel osteuropäischer Sprachen schränkt wiederum das Angebot an qualifizierten Fachkräften ein.

Das Grotius Projekt strebt somit eine Ausbildung auf zwei Niveaus an, das heißt eine Art Grundausbildung (ähnlich dem Bachelor), die einen ersten Überblick verschafft, jedoch auch die Gelegenheit zur Spezialisierung und Vertiefung bietet. Diese zweite Ebene soll im Rahmen eines Master-Studiums absolviert werden, die es auch Berufstätigen ermöglicht, sich zu spezialisieren und zusätzliche Module zu wählen, die zum Beispiel Terminologie, Management, Übersetzung von internationalen Verträgen oder Fachgebiete wie Familienrecht betreffen

(siehe Kapitel 2.1). Um im Master-Studium das Level höher anzusetzen, könnten gemäß den Grotius-Empfehlungen auch Forschung, die angewandte Sprachwissenschaft und die Schulung des Lehrkörpers miteinbezogen werden (vgl. Corsellis *et al.* 2003).

In diesem Sinne werden in der Verordnung (EG) Nr. 290/2001 des Rates vom 12. Februar 2001 zur Verlängerung des Förder- und Austauschprogrammes für die Rechtsberufe im Bereich des Zivilrechtes auch folgende Punkte genannt: Förderung der Sprachkenntnisse, Umgang mit einer anderen Rechtssprache, Wissen über die Justizbehörden und Verfahren der anderen EU-Mitglieder, Dialog im Bereich Aus- und Fortbildung sowie didaktische Module, Austauschaktionen, Praktika bei verschiedenen Organen in anderen Ländern und verschiedenste Informationsveranstaltungen (vgl. EUR-Lex 2009).

Um bereits in der Ausbildung ein umfassendes Wissen auch in Bezug auf andere EU-Mitgliedsstaaten zu vermitteln, wird in diesem Bereich ebenfalls empfohlen, Austauschprogramme zu forcieren. Ein einheitliches Regelwerk, nach dem Vorbild des Bologna-Prozesses, soll somit den Zugang zu Bildungsstätten im Ausland und die Anerkennung von Diplomen in anderen Ländern erleichtern. Die Wichtigkeit, dass erfahrene DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen die Aus- und Fortbildung übernehmen und über qualitativ hochwertiges und aktuelles Lernmaterial verfügen, wird besonders hervorgehoben. Die Sprache, Gesetze und Verfahrensabläufe können sich oft von einem Tag auf den anderen verändern, und um auf dem neuesten Stand zu bleiben, stellt auch ein ständiger Informationsaustausch mit VertreterInnen der Gerichtsorgane eine bedeutende Stütze dar.

In den letzten Jahren stieg in der EU die Anzahl an Flüchtlingen aus Osteuropa, Afrika und Asien stark an, wodurch sich die Nachfrage am Markt in Bezug auf die Sprachkombinationen der DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen veränderte und der Wunsch nach einer Art Bereitschaftsdienst, um auch kurzfristig Fachkräfte bestellen zu können, immer lauter wurde. In diesem Zusammenhang sollte auch jedes Land über ein einziges Verzeichnis auf nationaler Ebene verfügen, in das nur qualifizierte Sprachsachverständige eingetragen werden, um bereits bei der Bestellung eine gewisse Qualitätssicherung zu gewährleisten. Hier stellt sich natürlich die Frage, welche Einrichtung die Eintragung, die Verwaltung

und die Überprüfung übernehmen sollte (vgl. Corsellis *et al.* 2003 und Hertog *et al.* 2007).

Ein Großteil der Empfehlungen basiert auf den britischen NLS (National Language Standards) für ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen, die nicht nur sprachliche Standards und Aspekte der Rechtssprache beinhalten, sondern auch Ehren- und Verhaltenskodizes sowie Kriterien zur Bewertung ihrer Leistungen. Ostarhild betont in diesem Zusammenhang, dass RechtsübersetzerInnen bereits vor dem Beginn ihrer Tätigkeit auf diesem Gebiet über entsprechende Kompetenzen und Fähigkeiten verfügen sollten: „Both, the NLS and Aequitas<sup>13</sup> emphasise the need for translators to be fully competent in both languages, requiring assessment, qualification, experience and commitment to their code of conduct before they can be entrusted with the responsibilities of a legal translator“ (Ostarhild 2003: 4).

Doch wie soll man entsprechende Erfahrungen sammeln, wenn ausschließlich „erfahrene“ DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen in diesem Bereich eingesetzt werden sollten? Auch damit beschäftigten sich die TeilnehmerInnen des Grotius Projektes und kamen zu dem Schluss, dass erfahrene DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen eine Art Aufsichtsfunktion übernehmen sollten, um eine gewisse Qualitätskontrolle zu gewährleisten, Fehler zu erkennen und diese zu beheben sowie unerfahreneren KollegInnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und ihnen den Start ins Berufsleben zu erleichtern. Aber nicht nur Hilfestellungen, sondern auch einheitliche Disziplinarmaßnahmen bei Verstößen gegen den Kodex sollten erarbeitet werden (vgl. Corsellis *et al.* 2003).

Diese Ansätze finden sich auch in den Maßnahmen der AITI wieder und decken sich zum Teil mit den Zielsetzungen, die im Rahmen des Aus- und Fortbildungsprogrammes und der angebotenen Tutorien angestrebt werden (siehe Kapitel 2.3.2).

Unter Berücksichtigung dieses Projektes wurde 2003 das Grünbuch der Kommission „Verfahrensgarantien in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union“ verfasst. In diesem werden unter anderem das Recht auf einen Rechtsbei-

---

<sup>13</sup> Die Empfehlungen des Projekts Grotius 98/GR/131 wurden 2001 von Hertog in „Aequitas, Access to Justice across Language and Culture in the EU“ veröffentlicht (vgl. Ostarhild 2003).

stand und auf eine/n DolmetscherIn, der Anspruch auf Übersetzung von verfahrensrelevanten Schriftstücken, die Informationspflicht des/der Verdächtigen, der Schutz besonders schutzbedürftiger Personen und der konsularische Beistand behandelt.

Dänemark nahm in diesem Zusammenhang eine Vorreiterrolle ein und verstand es, interdisziplinäre Arbeitskreise zu schaffen, den Dialog über effizientere Ausbildungsmöglichkeiten fortzuführen, ein elektronisches Verzeichnis von qualifizierten DolmetscherInnen zu erstellen, den Kontakt zwischen RichterInnen, JuristInnen und DolmetscherInnen zu stärken und somit das Verständnis für die jeweils andere Berufsgruppe und die Zusammenarbeit zu verbessern. Andere EU-Mitgliedsstaaten standen dem nicht so positiv gegenüber und kritisierten vor allem die finanzielle Belastung und den verwaltungstechnischen Aufwand, wie zum Beispiel bei den geforderten Audio- oder Videoaufzeichnungen von gedolmetschten Verfahren (vgl. Corsellis *et al.* 2003 und Hertog *et al.* 2007).

Im Rahmen der Konferenz Grotius II, die von 14. – 16. November 2002 in Antwerpen stattfand, betonte der italienische Justizbeamte Alessandro D’Agnino, dass nicht nur ein EU-weites, einheitliches Regelwerk in Bezug auf die Professionalität von DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen im Vordergrund stehen sollte, sondern auch einheitliche Verhaltenskodizes für diese Berufsgruppe und Rechtsberufe, deren Zusammenarbeit vor allem im Strafrecht immer enger wird. In diesem Zusammenhang bezieht er sich auf den Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 6. Dezember 2001, der die bis zu jener Zeit bestehenden Auslieferungsverfahren durch den europäischen Haftbefehl ersetzt. Artikel 9 dieses Beschlusses befasst sich zum Beispiel mit der Verwendung eines standardisierten Formulars für das Ausstellen des Haftbefehls, der in eine oder mehrere Amtssprachen der EU übersetzt werden wird. Durch das Wegfallen eines förmlichen Ersuchens und den üblichen Modalitäten kann somit effizienter gearbeitet und im Bereich der Verwaltung eingespart werden.<sup>14</sup> Man arbeite auch daran, das Schengener Informationssystem (SIS) für diese Zwecke zu nutzen, um die Vorge-

---

<sup>14</sup> Im Rahmen einheitlicher Standards stellt die Apostille als Beglaubigungs- und Legalisationsform von Urkunden bereits ein realisiertes Beispiel für Vereinheitlichung dar (siehe Kapitel 4.2).

hensweise durch elektronische Unterstützung noch weiter zu optimieren (vgl. Alimenti 2005, HAVEV 2009 und EU-Bulletin 9-2001).

2003 wurden diese Ansätze durch das AGIS-Projekt „Aequilibrium or Instruments for lifting language barriers in intercultural legal proceedings“ (JAI/2003/AGIS/048) der niederländischen ITV Hogeschool voor Tolken mit PartnerInnen aus Belgien, der Tschechischen Republik, Dänemark, Griechenland, Polen, Spanien und dem Vereinigten Königreich fortgesetzt. Zu den Hauptaufgaben zählten zum Beispiel die Erarbeitung eines Handbuchs mit Unterrichtsmaterial für Gerichtsdolmetschen und –übersetzen, aber auch für die Rechtsbehörden (vgl. Hertog *et al.* 2007).

### **3. Rechtliche Grundlagen und Abläufe vor dem Arbeitseinsatz**

In diesem Kapitel werden die grundlegenden, zum Teil gesetzlich verankerten Vorgänge behandelt, die vor der eigentlichen Tätigkeit der DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen am Gericht erfolgen und erfüllt sein müssen. Es wird vor allem auf die Registrierung, die dafür benötigten Qualifikationen, die Auswahl, die Bestellung, die Ladung sowie auf mögliche Ablehnungsgründe eingegangen.

Auch wenn es in Italien eine Vielzahl an inoffiziellen Verzeichnissen, Registern und Listen von ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen mit ihren jeweiligen Spezialisierungen gibt (siehe Kapitel 2.3.2), wird in diesem Kapitel nur auf die Sachverständigenliste der Gerichte eingegangen und die Funktion der Handelskammer kurz skizziert. Dies beruht auf der Tatsache, dass italienische Gerichte in der Regel nicht mit entsprechenden Verbänden zusammenarbeiten oder auf deren Mitglieder zurückgreifen. Beantragen die Mitglieder eines Verbandes die Eintragung in die Liste am Gericht, so treten sie als Einzelpersonen auf, deren Mitgliedschaft bei der Bearbeitung des Antrags nicht ins Gewicht fällt.

#### **3.1 Registrierung**

In Italien verfügt jedes Gericht über eine Sachverständigenliste („albo dei consulenti tecnici del giudice“ im Zivilrecht und „albo dei periti“ oder „albo dei periti ed interpreti“ im Strafrecht), die vom/von der PräsidentIn des jeweiligen Gerichts geführt wird und in der auch ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen zu den Sachverständigen zählen. Über den Antrag auf Eintragung in die Liste entscheidet ein Ausschuss, der aus dem/der Vorsitzenden (PräsidentIn), dem/der LeiterIn der Staatsanwaltschaft und einer Vertretung der Standesorganisation oder der Berufskammer (ordine o collegio professionale), der der/die BewerberIn angehört, besteht (Artikel 14 der Durchführungsbestimmungen in der italienischen ZPO, siehe auch Kapitel 3.1.2). Die AntragstellerInnen, deren Berufsgruppe über keine entsprechende Kammer verfügt, müssen zusätzlich eine Eintragung in die Liste der

Handelskammer<sup>15</sup> (albo dei periti e degli esperti) vorweisen (vgl. Durchführungsbestimmungen ZPO 2010 und Tribunale di Roma 2010).

Der Antrag auf Eintragung muss eine direkt an den/die PräsidentIn gerichtete Anfrage, eine Geburtsurkunde, eine Wohnsitzbescheinigung, einen Auszug aus dem Strafregister, eine Bestätigung der Berufskammer-Mitgliedschaft von über drei Jahren (von über fünf Jahren im Zivilrecht), eine Bestätigung einer bereits bestehenden Eintragung in der zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Sachverständigenliste, ein Diplom eines Sprachen- oder translationswissenschaftlichen Studiums und einen unterzeichneten Lebenslauf enthalten. ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen sollten dem Lebenslauf auch Publikationen oder Übersetzungen beifügen, die ihre Fähigkeiten und Erfahrungen aufzeigen. Ausländische AntragstellerInnen müssen zusätzlich eine italienische Übersetzung der Geburtsurkunde, eine Aufenthaltsgenehmigung, einen Studienabschluss mit Stempelmarke und die Bestätigung einer italienischen, öffentlichen Schule über die italienischen Sprachkenntnisse vorweisen. Des Weiteren muss das an einer ausländischen Universität ausgestellte Diplom von einer italienischen Universität anerkannt werden, wobei Valle (2008: 7) darauf hinweist, dass es nicht klar ersichtlich ist, „if this shall be a general or a language school“.

Diese Inhalte gelten sowohl für die Eintragung in die strafrechtliche als auch zivilrechtliche Sachverständigenliste. Für den strafrechtlichen Bereich müssen ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen zusätzlich noch angeben, ob sie über Grundkenntnisse der italienischen Strafprozessordnung verfügen.

Im Antrag für Sachverständige des Zivilrechts wird darauf hingewiesen, dass man sich für maximal vier Fachgebiete eintragen kann und für kein anderes Gericht tätig sein darf. Als Beweise für die Berufsausübung sind in diesem Bereich auch Rechnungen und Verträge zugelassen. Eine Besonderheit stellt auch die Bewertung der Kompetenzen und Erfahrungen durch ein Punktesystem dar,

---

<sup>15</sup> Für die Eintragung in die Sachverständigen- und Expertenliste der italienischen Handelskammer werden folgende Voraussetzungen gefordert: Der/die AntragstellerIn muss eine natürliche Person ohne Vorstrafen und mit festem Wohnsitz/gültiger Aufenthaltsgenehmigung/Dienstanschrift in der Provinz der jeweiligen Kammer sein. Die Kompetenz und die Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren „kann“ durch Hochschuldiplome, Teilnahme an berufsorientierten Kursen oder Konferenzen, Eintragung in Berufsverzeichnissen, Publikationen oder durch eine bereits ausgeübte Sachverständigentätigkeit dokumentiert werden (vgl. Camera di Commercio Alessandria 2010).

wonach zumindest 30 Punkte erreicht werden müssen. Der Punkteschlüssel berücksichtigt die regelmäßige Berufsausübung (5 Punkte pro Jahr), besonders aufwändige Arbeitseinsätze (2-5 Punkte pro Einsatz), Monografien (3 Punkte pro Arbeit) und Sachtexte oder Artikel (0,5-1 Punkt pro Arbeit). Wird der Antrag bewilligt, so ist eine Gebühr von € 168 zu entrichten (vgl. Ufficio Albo Periti 2010 und Ufficio Consulenti Tecnici 2010).

Die Entscheidung, ob ein Antrag genehmigt oder abgelehnt wird, hängt vor allem von Angebot und Nachfrage in Bezug auf die Sprache ab. Alimenti (1999) bestätigt, dass in der Regel Hochschulabschlüsse in Übersetzen und Dolmetschen oder ein Sprachdiplom verlangt werden. Sie führt aber auch an, dass einige Gerichte bei Bedarf weniger qualifizierte ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen akzeptieren.

### **3.1.1 Durchführungsbestimmungen der italienischen Zivilprozessordnung ZPO (disposizioni di attuazione del codice di procedura civile – c.p.c.)**

Artikel 13 der Durchführungsbestimmungen in der italienischen Zivilprozessordnung schreibt nicht nur vor, dass jedes Gericht über eine derartige Liste verfügen muss, sondern auch, dass sie immer aus zumindest folgenden Kategorien bestehen muss: Medizin/Chirurgie, Industrie, Handel, Landwirtschaft, Bank- und Versicherungswesen. Gemäß Artikel 18 ist der für die Eintragung verantwortliche Ausschuss auch für die Aktualisierung der Sachverständigenliste zuständig, die jedes vierte Jahr erfolgen muss. Die Artikel 15 und 16 beinhalten die geforderten Angaben im Antrag auf Eintragung und die Voraussetzungen, die die AntragstellerInnen erfüllen müssen, die in diesem Kapitel bereits aufgezeigt wurden.

Artikel 15 besagt auch, dass man innerhalb von 15 Tagen gegen die Entscheidung des Ausschusses Beschwerde einlegen kann. Dem/der PräsidentIn des Gerichts wird durch Artikel 17 das Recht eingeräumt, bei polizeilichen Behörden Informationen über die AntragstellerInnen einzuholen (vgl. Durchführungsbestimmungen ZPO 2010).

### **3.1.2 Durchführungsbestimmungen der italienischen Strafprozessordnung StPO (disposizioni di attuazione del codice di procedura penale – c.p.p.)**

Artikel 67 der Durchführungsbestimmungen in der italienischen Strafprozessordnung sieht ebenfalls vor, dass jedes Gericht über eine Sachverständigenliste verfügt (Absatz 1). Die Unterteilung erfolgt jedoch nach den folgenden Fachbereichen: Gerichtsmedizin, Nervenheilkunde, Buchhaltung, Technik und Ingenieurwesen, Straßenverkehr und Verkehrsunfälle, Ballistik, Chemie sowie Schriftanalysen und Schriftvergleich (Absatz 2).

Artikel 68 besagt, dass die Sachverständigenliste vom/von der PräsidentIn des Gerichts geführt wird, und dass ein Ausschuss über die Anträge auf Eintragung und die Streichungen aus der Liste entscheidet. In der StPO besteht der Ausschuss jedoch aus dem/der Vorsitzenden (PräsidentIn), dem/der LeiterIn der Staatsanwaltschaft, dem/der leitenden AmtsrichterIn, dem/der Vorsitzenden des Ausschusses der Anwaltskammer und dem/der Vorsitzenden bzw. einer Vertretung der Berufskammer oder Standesorganisation, dem der/die AntragstellerIn angehört. In diesem Artikel wird dem Ausschuss auch das Recht eingeräumt, Informationen über die AntragstellerInnen einzuholen, und die Pflicht auferlegt, jedes zweite Jahr die Sachverständigenliste zu aktualisieren. Dies ist jedoch nicht als Qualitätskontrolle zu verstehen, sondern viel mehr als ein administrativer Akt, um Eingetragene, die die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, aus der Liste zu streichen (vgl. Longhi 2005). Es wird ebenfalls festgelegt, dass die Entscheidung mit einer Mehrheit der Stimmen erfolgen muss. Sollte Stimmengleichheit erzielt werden, so hat die Stimme des/der Vorsitzenden mehr Gewicht. Artikel 69 beinhaltet die geforderten Angaben im Antrag auf Eintragung und die von den BewerberInnen zu erfüllenden Voraussetzungen, die in diesem Kapitel bereits aufgezeigt wurden.

Gegen die Entscheidung des Ausschusses kann innerhalb von 15 Tagen Beschwerde eingelegt werden, wobei Artikel 72 die Zusammensetzung der zuständigen Kommission genau festlegt. Diese besteht aus dem/der PräsidentIn des Berufungsgerichts, dem/der LeiterIn der Generalstaatsanwaltschaft, dem/der Vorsitzenden des Ausschusses der Anwaltskammer und dem/der Vorsitzenden bzw. einer Vertretung der Berufskammer oder Standesorganisation, dem der/die An-

tragstellerIn angehört. An der Prüfung der Beschwerde darf niemand teilnehmen, der bereits zu der Entscheidung, die Gegenstand der Beschwerde ist, beigetragen hat. Für die Bearbeitung des Sachverhalts sind maximal 30 Tage vorgesehen (vgl. Durchführungsbestimmungen StPO 2010).

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass TranslationswissenschaftlerInnen mit der aktuellen Situation nicht zufrieden sind. Die Eintragung von ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen in Sachverständigenlisten der Gerichte basiert auf den Angaben in den Antragsformularen, den Lebensläufen und Diplomen. Es erfolgt jedoch zu keiner Zeit eine Überprüfung der Kompetenzen oder der Qualität der erbrachten Leistungen. In diesem Zusammenhang gibt es auch kein Organ, das diese Kontrollfunktion ausübt.

Zusätzlich wird den zuständigen Behörden das Recht eingeräumt, nicht eingetragene Sachverständige zu bestellen, wenn dies begründet werden kann (Artikel 22 der Durchführungsbestimmungen ZPO) und es ist sogar gesetzlich verankert, dass dies keinen Nichtigkeitsgrund darstellt (vgl. Longhi 2005).

Valle (2008: 14) bezieht sich auf Zulassungskriterien der Anwaltskammer, auf zusätzliche Prüfungen und Fortbildungsmaßnahmen nach einem Hochschulabschluss in Recht und stellt sich daraufhin die Frage: „Why then should it be possible or even allowed, that ‘every Tom, Dick, or Harry’ can considered [sic] himself a translator or even an interpreter, just because he attended some language courses?“

Während Mack (2005) das Fehlen von Zertifizierungs- und Akkreditierungssystemen kritisiert und DialogdolmetscherInnen in Bezug auf die Professionalisierung sogar als „Aschenputtel des Dolmetschens“ (*cenerentole dell’interpretazione*) bezeichnet, fordert Rudvin (2005) vor allem für Gerichte ein Berufsregister der DolmetscherInnen, die auf regionaler oder kommunaler Ebene zertifiziert sein sollten.

### **3.2 Auswahl, Bestellung und Ladung**

Die Bestellung von GerichtsdolmetscherInnen ist jener Bereich, der sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene am stärksten gesetzlich geregelt

wird. Aufgrund verschiedener Rechtsquellen empfiehlt es sich auch hier, zwischen Straf- und Zivilrecht zu unterscheiden, wobei folgende Fragen im Vordergrund stehen: Zu welchem Zeitpunkt wird der/die GerichtsdolmetscherIn bestellt? Wer wird als GerichtsdolmetscherIn bestellt? Wer ladet den/die GerichtsdolmetscherIn? Für wen wird gedolmetscht?

### **3.2.1 Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)**

Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, auch Europäische Menschenrechtskonvention genannt, wurde von allen Mitgliedsstaaten des Europarats am 4. November 1950 in Rom unterzeichnet und trat am 3. September 1953 in Kraft. Sie stellt laut Kadric (<sup>2</sup>2006: 68) „das wichtigste Dokument zum Schutze der Menschenrechte nach dem Zweiten Weltkrieg“ dar und ist laut Valle (2008: 2) neben der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>16</sup> (UN\_Resolution 217 A [III]) das einzige Dokument, das sich auf „specific rights in terms of language and understanding“ bezieht. Jedem Mitgliedsstaat wird es freigestellt, auf welche Art und Weise die festgelegten Bestimmungen auf nationaler Ebene umgesetzt werden. In Italien wurde die Konvention durch das Gesetz 04. 08. 1955 Nr. 848 in das italienische Recht aufgenommen (vgl. Ballardini 2005).

Die Rechte der EMRK gelten für alle Menschen, die sich in einem Mitgliedsstaat aufhalten, unabhängig davon, welche Staatsbürgerschaft sie haben (Art. 1). Im Falle einer Festnahme besagen die Artikel 5 und 6, dass jede/r so schnell wie möglich in einer ihm/ihr „verständlichen Sprache“ über die Gründe und vorliegenden Sachverhalte informiert werden muss und dass im Strafverfahren ein/e DolmetscherIn kostenlos zur Verfügung gestellt werden muss, wenn die betreffende Person der am Gericht verwendeten Sprache nicht mächtig ist. Somit wird das Recht auf ein faires Verfahren, in dem die fremdsprachige Person die

---

<sup>16</sup> Artikel 7 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (oder auch UN-Menschenrechtscharta genannt) besagt, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und auch ohne jegliche Diskriminierung vom Gesetz geschützt werden (vgl. Valle 2008). Dieser Grundsatz „La legge è uguale per tutti“ ist auch in jedem italienischen Gerichtssaal zu lesen.

Inhalte und Belehrungen versteht und auch verstanden wird, gewährleistet (vgl. Kadric <sup>2</sup>2006).

Das Recht, unverzüglich über die Gründe der Festnahme und die erhobenen Beschuldigungen in Kenntnis gesetzt zu werden, wirft die Frage der Zuständigkeit auf, denn zu diesem Zeitpunkt obliegt die Verantwortlichkeit der jeweiligen Polizeibehörde. Wird in diesem Fall ein/e DolmetscherIn trotzdem vom Gericht bestellt? Besitzen die einzelnen Polizeieinheiten eigene Verzeichnisse von DolmetscherInnen? Grundsätzlich verfügen Polizeibehörden über eigene Kontakte, die zum Teil auch am Gericht tätig sind, aber sie arbeiten auch mit den Sprachdiensten des Innenministeriums und der Polizeipräsidien zusammen, auf deren Tätigkeit in Kapitel 4.3 eingegangen wird (vgl. Cocchi 2005).

### **3.2.2 Die italienische Zivilprozessordnung**

Artikel 122 der ZPO schreibt vor, dass während des gesamten Prozesses die italienische Sprache verwendet werden muss. Wenn jemand gehört werden muss, der die italienische Sprache nicht beherrscht, „kann“ der/die RichterIn eine/n DolmetscherIn zuziehen (può nominare un interprete), der/die vor der Ausübung der Tätigkeit einen Eid ablegen muss, dass er/sie nach bestem Wissen und Gewissen den Auftrag ausführt. Dies gilt auch für ÜbersetzerInnen, die von RichterInnen bestellt werden, wenn Dokumente eingesehen werden müssen, die nicht in der italienischen Sprache verfasst wurden (Artikel 123). Wenn gehörlose oder stumme Verfahrensbeteiligte aussagen oder vernommen werden müssen, so kann dies schriftlich erfolgen oder ein/e DolmetscherIn bestellt werden, der/die ebenfalls den bereits oben erwähnten Eid ablegen muss (Artikel 124).

Wie bereits in Kapitel 3.1 angeführt, zählen ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen an italienischen Gerichten zu Sachverständigen, wodurch auch Artikel 61 der ZPO relevant ist. Er besagt, dass RichterInnen bei Bedarf für einzelne Verfahrensteile oder den gesamten Prozess eine/n oder mehrere Sachverständige mit „besonderer Fachkompetenz“ (particolare competenzaa tecnica) bestellen können. Die Sachverständigen sollten in der Regel aus jenen Listen gewählt werden, die den Durchführungsbestimmungen der ZPO entsprechen (siehe Kapitel 3.1.1). Der verwendete Wortlaut „kann bestellt werden“ lässt darauf schließen, dass jedoch zu

keiner Zeit die Pflicht besteht, für fremdsprachige Verfahrensbeteiligte DolmetscherInnen beizuziehen und diese aus der Sachverständigenliste zu wählen.

Wenn ein Termin für die Verhandlung festgesetzt wird und Sachverständige bestellt werden, müssen diese auch erscheinen (Art. 191). Gemäß Artikel 192 wird die Ladung, die einen Beschluss darstellt, über den/die KanzleibeamtInn zugestellt. Sollten jedoch Ausschließungs- oder Ablehnungsgründe bestehen, weswegen der/die Sachverständige den Auftrag ablehnt, muss dies über einen Antrag vor dem/der RichterInn zumindest drei Tage vor der Verhandlung erfolgen. Die Parteien können ebenfalls einen Ausschließungsantrag in der Gerichtskanzlei stellen, sofern die dreitägige Frist eingehalten wird. Letztendlich entscheidet der/die RichterInn über Bewilligung oder Ablehnung der Anträge. Artikel 63 weist darauf hin, dass Sachverständige aus der Liste zur Ausführung des Auftrags verpflichtet sind, wenn keine Ausschließungs- oder Ablehnungsgründe vorliegen.

Auch Sachverständige werden an die Wichtigkeit ihrer Funktion erinnert und müssen gemäß Artikel 193 vor ihrer Tätigkeit einen Eid ablegen, dass sie nach bestem Wissen und Gewissen den Auftrag ausführen und ein einziges Ziel, die Wahrheitsfindung, verfolgen (vgl. ZPO I 2010).

Eine Besonderheit in der italienischen Zivilprozessordnung stellt Artikel 23 der Durchführungsbestimmungen dar, der die gerechte Auftragsvergabe an eingetragene Sachverständige regelt. Ein Verzeichnis über alle Aufträge und bezahlten Honorarnoten soll in diesem Sinne Transparenz gewährleisten und dafür sorgen, dass alle aus der Sachverständigenliste in gleichem Ausmaß eingesetzt werden. In diesem Zusammenhang wurde sogar eine Grenze von 10 % festgesetzt (vgl. Durchführungsbestimmungen ZPO 2010).

### **3.2.3 Die italienische Strafprozessordnung**

Auch im Strafverfahren wird durch Artikel 109 der italienischen StPO Italienisch als Gerichtssprache vorgeschrieben, wobei festgehalten wird, dass an Gerichten der ersten Instanz und an Berufungsgerichten italienische StaatsbürgerInnen, die einer in ihrem Gerichtssprengel anerkannten Sprachminderheit angehören, in ihrer Muttersprache vernommen oder gehört werden können. Auf Wunsch werden das Protokoll und die Verfahrensakten ebenfalls in die Muttersprache übersetzt. In

diesem Zusammenhang zeigt Ballardini (2002) klar den Unterschied zwischen von der italienischen Verfassung (la costituzione) anerkannten Sprachminderheiten<sup>17</sup> und nicht italienischen StaatsbürgerInnen auf. Während letztere erst ihre unzureichenden oder nicht vorhandenen Sprachkenntnisse beweisen müssen, um eine/n DolmetscherIn zu erhalten und in einer ihnen verständlichen Sprache (diese muss nicht die Muttersprache sein; vgl. Ballardini 2005) kommunizieren zu können, können italienische StaatsbürgerInnen, die einer Sprachminderheit angehören, ungeachtet ihrer Italienischkenntnisse ihre Muttersprache (Deutsch, Französisch, Slowenisch, Ladinisch) verwenden. Zweisprachige Beschuldigte haben somit die Möglichkeit, die Qualität der Dolmetschung oder der Übersetzung bis zu einem gewissen Grad zu bewerten oder auch Missverständnisse sofort auszuräumen.

Das Recht auf kostenlose Beiziehung von DolmetscherInnen, um die Anklage zu verstehen und dem Prozess folgen zu können, räumt Artikel 143 den Beschuldigten ein, die die italienische Sprache nicht beherrschen.<sup>18</sup> In Absatz 1 dieses Artikels wird jedoch festgehalten, dass Italienischkenntnisse von italienischen StaatsbürgerInnen angenommen werden, solange keine Gegendarstellung vorliegt („La conoscenza della lingua italiana è presunta fino a prova contraria per chi sia cittadino italiano“). Im Gegensatz zur ZPO wird in der StPO zumeist nicht zwischen ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen unterschieden und somit wird gemäß Absatz 2 ein/e DolmetscherIn (un interprete) von der zuständigen Behörde bestellt, wenn ein Dokument in einer anderen Sprache oder einem schwer verständlichen Dialekt ins Italienische übersetzt werden muss und wenn jemand, der die italienische Sprache nicht beherrscht, vor Gericht aussagt. Die Aussage kann jedoch schriftlich erfolgen und in diesem Fall wird sie mit der Übersetzung ins Protokoll aufgenommen.

---

<sup>17</sup> Die von der italienischen Verfassung anerkannten Sprachminderheiten befinden sich in den autonomen Regionen Friaul-Julisch-Venetien, Aostatal und Trentino-Südtirol. Darauf basiert auch das Gesetz Nr. 482/1999, das die Sprache und die Kultur der albanischen, katalanischen, deutschsprachigen, griechischen, slowenischen, kroatischen und Französisch, Frankoprovenzalisch, Friulanisch, Ladinisch, Okzitanisch und Sardisch sprechenden Bevölkerung in Italien schützt (vgl. Palermo 2006).

<sup>18</sup> Auch Artikel 111 der italienischen Verfassung besagt, dass jede angeklagte Person unverzüglich über die gegen ihn/sie erhobenen Vorwürfe unterrichtet werden muss, und dass ein/e DolmetscherIn bestellt wird, wenn er/sie die im Prozess verwendete Sprache nicht beherrscht (vgl. Verfassung I 2010).

Diese Auszüge zeigen deutlich, dass das italienische Gesetz hinsichtlich der Terminologie von Inkohärenz geprägt ist, denn „DolmetscherInnen“ (interpreti) werden für Übersetzungen bestellt (Artikel 143), müssen Abgabetermine für Übersetzungen einhalten (Artikel 147) sowie gemäß Artikel 242 Dokumente und Tonbandaufzeichnungen übersetzen, und entweder zählen sie zu den Sachverständigen oder werden als eigene Berufsgruppe angeführt. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass die Dolmetschung als die Darstellung einer Aussage in einer für das Gericht unverständlichen Sprache zu verstehen ist, und somit mit der Sachverständigen-Tätigkeit gleichgesetzt werden kann. Auf der anderen Seite gelten Dolmetschungen und Übersetzungen nach der italienischen StPO jedoch nicht als Beweismittel, wie zum Beispiel Befunde von Sachverständigen (vgl. Longhi 2005).

Auch wenn RichterInnen, StaatsanwältInnen oder PolizeibeamtInnen über entsprechende Sprach- und Dialektkenntnisse verfügen, werden laut Absatz 3 trotzdem DolmetscherInnen geladen, deren Tätigkeit gemäß Absatz 4 als verpflichtend angesehen wird (vgl. Ballardini 2005 und Valle 2008)<sup>19</sup>. Artikel 119 schreibt vor, dass Aussagen, Belehrungen und Einvernahmen von gehörlosen oder stummen Prozessbeteiligten mündlich bzw. schriftlich erfolgen müssen. Nur wenn Analphabetismus festgestellt wird, bestellt die zuständige Behörde eine/n DolmetscherIn, wobei vorzugsweise Personen aus dem Umfeld der Beteiligten ausgewählt werden sollten („scelti di preferenza fra le persone abituate a trattare con lui“).

Durch die Bestellung von DolmetscherInnen soll nicht nur die Einhaltung eines Grundrechts in Bezug auf die Verteidigung<sup>20</sup> und die Gleichberechtigung der Parteien (Artikel 111 der italienischen Verfassung) sichergestellt werden, sondern auch die Anwesenheit und die aktive Teilnahme der Beschuldigten am Pro-

---

<sup>19</sup> Artikel 221, der die Bestellung der Sachverständigen regelt, sieht vor, dass sie aus entsprechenden Sachverständigenlisten gewählt werden, oder dass es sich um Personen mit besonderen Qualifikationen auf dem jeweiligen Fachgebiet handelt. Liegen Nichtigkeitsgründe vor, so ist der/die RichterIn für die Bestellung eines/einer anderen Sachverständigen verantwortlich. Die Sachverständigen-Tätigkeit ist ebenso als verpflichtend anzusehen, sofern keine Ablehnungsgründe bestehen (vgl. StPO I 2010).

<sup>20</sup> Artikel 24 der italienischen Verfassung besagt, dass jeder Mensch vor Gericht seine eigenen Rechte und Interessen schützen und verteidigen kann. Die Verteidigung stellt zu jedem Zeitpunkt im Verfahren ein unantastbares Recht dar (vgl. Ballardini 2005 und Verfassung I 2010).

zess. Longhi (2005) macht darauf aufmerksam, dass sich Artikel 143 weder mit der Beurteilung von Eignung und Kompetenz der DolmetscherInnen noch mit Strategien zur Bewertung von Sprachkenntnissen der Beschuldigten befasst. Die italienische Gesetzeslage gibt keinerlei Auskunft darüber, ab wann Sprachkenntnisse als „ausreichend“ anzusehen sind und woran sie gemessen werden. Es stellt sich hierbei auch die Frage, ob RichterInnen in der Lage sind, dies zu beurteilen. Die Strafprozessordnung kann somit auch so ausgelegt werden, dass jede/r einen Auftrag erhalten kann, sofern die Qualifikation von der zuständigen Behörde angenommen wird, und dass ein Diplom in Übersetzen und Dolmetschen zwar wünschenswert, aber nicht unbedingt bindend ist.

In Bezug auf exotische Sprachen ergeben sich laut Ballardini daher zwei nicht gerade ideale Möglichkeiten: Entweder man bestellt professionelle DolmetscherInnen mit weit verbreiteten Verkehrssprachen, die auch Beschuldigte „ausreichend“ sprechen und verstehen, oder man betraut Laien mit dem Auftrag, die die Muttersprache des/der Beschuldigten beherrschen und ausreichende Italienischkenntnisse besitzen. Beide Lösungen sind jedoch seiner Meinung nach vom Idealfall weit entfernt, der fremdsprachigen Person die gleichen Bedingungen im Verfahren zu bieten, auf die auch italienische StaatsbürgerInnen zurückgreifen können (vgl. Ballardini 2005).<sup>21</sup>

Dieser Mangel an klaren Auswahlkriterien wird in Artikel 144 (Artikel 222 StPO für Sachverständige) fortgesetzt, der nicht die Rolle der DolmetscherInnen definiert, sondern nur jene Personen anführt, die für diese Tätigkeit nicht geeignet erscheinen und einen Nichtigkeitsgrund darstellen. Zu dieser Gruppe zählen Minderjährige, Entmündigte, beschränkt Entmündigte, Personen mit krankhafter Störung der Geistestätigkeit, Personen, die ihres Amtes enthoben wurden oder denen die Ausübung eines öffentlichen Amtes untersagt wurde, sowie Personen, die persönlichen Sicherungsmaßnahmen oder vorbeugenden Maßnahmen unterstehen. Dies gilt ebenfalls für Personen, die nicht als ZeugInnen zugelassen werden, die sich einer Zeugenaussage entziehen können, die als ZeugInnen oder

---

<sup>21</sup> Ballardini bezieht sich in diesem Zusammenhang auf eine Befragung von ausländischen Gefangenen, die vom Informationszentrum CIDS (Centro informazione detenuti stranieri in Italia) durchgeführt wurde. Die Untersuchung ergab, dass mehr als ein Drittel der Befragten während ihrer Prozesse keine/n DolmetscherIn zur Verfügung hatten (vgl. Ballardini 2002).

Sachverständige bereits im Verfahren oder in einem mit diesem in Verbindung stehenden Verfahren aussagen (vgl. StPO I 2010).

Artikel 52 der Durchführungsbestimmungen in der Strafprozessordnung schreibt vor, dass DolmetscherInnen mittels Beschluss geladen werden müssen und dass sie ausschließlich in dringlichen Fällen von GerichtsbeamtlInnen oder der Polizei mündlich bestellt werden dürfen (vgl. Durchführungsbestimmungen StPO 2010). Die StPO enthält jedoch keinen Punkt, der das Prozedere der Ladung näher beschreibt, wodurch Bezug auf Artikel 224 „Maßnahmen des Richters“ (provvedimenti del giudice) genommen werden kann, der sich mit der Ladung der Sachverständigen befasst. Er sieht vor, dass Sachverständige von Amts wegen durch einen begründeten Beschluss geladen werden, der den Namen des/der Sachverständigen, den Gegenstand der Ermittlungen, Datum, Uhrzeit und Ort enthalten muss. Wie in späterer Folge noch behandelt wird, können auch die Parteien die Einvernahme und Ladung von ZeugInnen und Sachverständigen beantragen (siehe Kapitel 4.1). Die Anfrage muss zumindest sieben Tage vor der Hauptverhandlung in der Gerichtskanzlei hinterlegt werden (Artikel 468).

Der Auftrag der zuständigen Behörde an DolmetscherInnen kann gemäß Artikel 146 (Artikel 223 StPO für Sachverständige) nur erfolgen, wenn keine Ausschließungs- oder Ablehnungsgründe<sup>22</sup> (auch gemäß Artikel 144) vorliegen. Auf der einen Seite sind DolmetscherInnen dazu verpflichtet, diese vor Ausführung des Auftrages anzugeben (darunter versteht man Ablehnung), aber auf der anderen Seite kann ihr begründeter Ausschluss von StaatsanwältInnen oder Privatbeteiligten beantragt werden, worüber der/die RichterIn letztendlich mit einem Beschluss entscheidet (Artikel 145). Erst wenn diese Punkte geklärt sind, wird der/die DolmetscherIn gemäß Artikel 146 (Artikel 226 StPO für Sachverständige) über die Pflicht belehrt, den Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen, damit ausschließlich zur Wahrheitsfindung beizutragen und die Schweigepflicht einzuhalten (vgl. StPO I 2010).

---

<sup>22</sup> Gemäß den Artikeln 36 und 37 der italienischen StPO und den Artikeln 51 und 52 der italienischen ZPO zählen Naheverhältnisse jeglicher Art und die Ausübung anderer Funktionen im selben Verfahren (wie zum Beispiel Aufgaben der Staatsanwaltschaft) als Befangenheitsgründe (vgl. StPO I 2010 und ZPO I 2010).

## **4. Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen**

Dieses Kapitel behandelt die eigentliche Tätigkeit der DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen am Gericht, wobei die zu Beginn bereits beschriebene unklare Definition der GerichtsdolmetscherInnen hinsichtlich ihrer Tätigkeit Anlass gibt, den Sprachendienst des italienischen Innenministeriums bzw. des Polizeipräsidiums von Bologna ebenfalls miteinzubeziehen. Auch wenn das italienische Gesetz nicht eindeutig zwischen Dolmetschen und Übersetzen unterscheidet (vgl. Ballardini 2005), werden in diesem Abschnitt die beiden Tätigkeiten hauptsächlich getrennt voneinander betrachtet. Dies erfolgt zugleich in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen, indem zwischen der italienischen Zivilprozessordnung und der italienischen Strafprozessordnung differenziert wird. Da gemäß den Prozessordnungen DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen zu Sachverständigen zählen, werden sie in den entsprechenden Kapiteln über rechtliche Grundlagen auch gemäß dem Wortlaut der Bestimmungen als Sachverständige bezeichnet.

### **4.1 Dolmetschen am Gericht**

Wie bereits in Kapitel 3.1 dargestellt, zählen GerichtsdolmetscherInnen im italienischen Zivilrecht zu den Sachverständigen „consulenti tecnici“ und im italienischen Strafrecht zu den Sachverständigen „periti“. Durch die Zusätze „d’ufficio“ (Amts- oder Gerichtssachverständige) und „di parte“ (Partei- oder Privatsachverständige) wird auch noch zwischen Sachverständigen, die von der zuständigen Behörde bestellt wurden, und jenen, die von den Parteien (Staatsanwaltschaft, private Parteien) herangezogen wurden, unterschieden. Sowohl im Zivilrecht als auch im Strafrecht werden Amtssachverständige als Hilfsorgane („ausiliari“) der RichterInnen angesehen und Privatsachverständige als fachliche Unterstützung der Parteien. Letztere nehmen an Vorerhebungen, Verhandlungen und Besprechungen im Beratungszimmer teil, das heißt in jeder Situation, in der Amtssachverständige tätig werden, aber auch bei Besprechungen zwischen VerteidigerInnen und MandantInnen. Sie agieren im Interesse der jeweiligen Partei und ihre Aufgabe besteht in der Darstellung von Ergebnissen aus dem eigenen Fachbereich

und in der Stellungnahme zur Amtssachverständigen-Tätigkeit. Werden Voraussetzungen in Bezug auf die Verfahrenshilfe für mittellose Personen erfüllt, so werden die Kosten vom Staat übernommen, andernfalls müssen private Parteien selbst für die Tätigkeit der Privatsachverständigen aufkommen (Artikel 201 ZPO und Artikel 225 StPO). Durch die Bestellung von Privatsachverständigen sollen Interessenskonflikte vermieden und der Grundsatz der Unparteilichkeit und Objektivität gewährleistet werden (vgl. Ballardini 2005 und Longhi 2005).

#### **4.1.1 Dolmetschen im Zivilverfahren**

Die italienische Zivilprozessordnung sieht, wie bereits in Kapitel 3.2.2 beschrieben wurde, vor, dass DolmetscherInnen zu jedem Zeitpunkt im Verfahren bestellt werden können, sobald Sprachbarrieren auftreten. Ihre Tätigkeit als Sachverständige besteht gemäß Artikel 62 in der Ausführung der vom/von der RichterIn aufgetragenen Arbeiten sowie in der Ausräumung von Unklarheiten während der Verhandlung und im Beratungszimmer. Dies wird durch die Artikel 194 und 197 noch präzisiert, indem vorgeschrieben wird, dass die Tätigkeiten der Sachverständigen eigenständig oder in Beisein der RichterInnen auch außerhalb des Gerichtsprengels erfolgen können. Durch eine Genehmigung der RichterInnen können Fragen an die Parteien gestellt und Informationen von Dritten eingeholt werden. Auf der anderen Seite wird den Parteien das Recht eingeräumt, die Handlungen der Amtssachverständigen persönlich, durch ihre VerteidigerInnen oder Privatsachverständigen zu verfolgen und darauf entsprechend zu reagieren.

Grundsätzlich sind Sachverständige während ihrer gesamten Tätigkeit haftbar und können gemäß Artikel 64 (basierend auf dem Strafrecht) mit einer Haftstrafe von bis zu einem Jahr oder einem Bußgeld von bis zu € 10.329 geahndet werden, sofern grobes Verschulden nachgewiesen werden kann. Dazu zählen Verlust oder Zerstörung der Dokumente oder auch eine Sachverständigen-Tätigkeit, die unglaubwürdig erscheint (vgl. Longhi 2005). Liegt ein Fehler oder ein fehlerhaftes Verhalten vor, wodurch die Parteien zu Schaden kommen, muss Schadenersatz geleistet werden. Bestehen schwerwiegende Gründe, kann der/die Sachverständige jederzeit auf Anordnung des/der RichterIn ersetzt werden (Artikel 196). Artikel 19, 20 und 21 der Durchführungsbestimmungen in der ZPO be-

handeln ebenfalls Disziplinar- und Strafmaßnahmen, die gegen Sachverständige wegen moralischen Fehlverhaltens oder Nichterfüllung der aufgetragenen Pflichten verhängt werden können. Dies fällt in die Zuständigkeit des/der PräsidentIn des jeweiligen Gerichts und kann auch auf Antrag des/der LeiterIn der Staatsanwaltschaft oder des/der PräsidentIn des Berufsverbandes erfolgen. Nach schriftlicher Stellungnahme vonseiten des/der Sachverständigen entscheidet der/die PräsidentIn, ob ein Disziplinarverfahren eingeleitet und der/die Sachverständige vor einem Ausschuss angehört wird, der in weiterer Folge eine mögliche Verwarnung, die zeitlich begrenzte Streichung aus dem Register des jeweiligen Gerichts (maximal ein Jahr) oder die endgültige Streichung beschließt (vgl. Durchführungsbestimmungen ZPO 2010 und ZPO I 2010).

#### **4.1.2 Dolmetschen im Strafverfahren**

Die italienische Strafprozessordnung regelt ebenfalls die Arbeit bzw. die Grenzen und Handlungsspielräume der Sachverständigen, wonach sie alle nötigen Tätigkeiten verrichten dürfen, um den Auftrag angemessen auszuführen. So dürfen auch Informationen von Beschuldigten, Geschädigten oder anderen Personen eingeholt werden, wenn diese ausschließlich der Auftrags Erfüllung dienen. Für die Einsicht in Akten, die Teilnahme an Einvernahmen und Beweisaufnahmen sowie für die Beiziehung einer Hilfskraft zur Ausübung der Tätigkeit ist die Genehmigung des/der zuständigen RichterIn Voraussetzung. Der/die RichterIn entscheidet ebenfalls über das Ausmaß der Sachverständigen-Tätigkeit in seiner/ihrer Abwesenheit (Artikel 228).

Es muss laut den Artikeln 230 und 233 auch gewährleistet sein, dass die Bestellung und die Arbeit von Privatsachverständigen den Prozessverlauf nicht verzögern, dass sie dem/der RichterIn die geforderten Beobachtungen oder Resultate vortragen können, und dass sie am Handeln des/der Amtssachverständigen teilnehmen und sich einbringen dürfen. Auch nach Beendigung des Auftrags muss es ihnen ermöglicht werden, die Arbeit des/der Amtssachverständigen einzusehen und sie zu überprüfen (vgl. StPO I 2010).

Wie bereits in Bezug auf das Zivilrecht angeführt, können GerichtsdolmetscherInnen auch im Strafverfahren zu jedem Zeitpunkt bestellt werden, sobald

Sprachbarrieren vorliegen. Dies kann bereits die Einholung erster Informationen und das Verhör während der Vorerhebungen sowie das Haftprüfungs- oder Eröffnungsverfahren betreffen, aber auch die Hauptverhandlung und das Beweissicherungsverfahren, in dem auch Stellungnahmen oder Anträge schriftlich verfasst werden müssen. In diesem Sinne müssen GerichtsdolmetscherInnen auch an Einvernahmen und jedem anderen Verfahrensabschnitt teilnehmen, wenn der/die RichterIn es fordert.

Des Weiteren haben Beschuldigte Anspruch auf die Anwesenheit von DolmetscherInnen, wenn sie von ihren Rechten Gebrauch machen, während der Verhandlung plötzlich auszusagen, die Verhandlungsprotokolle einzusehen, nach den Schlussanträgen das letzte Wort zu haben und gegen das Urteil Berufung einzulegen.

Curtotti Nappi (2002) weist in diesem Zusammenhang auf die Wichtigkeit hin, dass zumindest Aussagen der ZeugInnen, Vernehmungen der Parteien, Gegenüberstellungen und die Stellungnahmen der Sachverständigen gedolmetscht werden. Das italienische Gesetz schreibt jedoch in keiner Weise vor, ob auch Schlussanträge oder das Urteil zu dolmetschen sind und letztendlich entscheiden die RichterInnen, welche Verfahrensteile ihrer Meinung nach gedolmetscht werden müssen<sup>23</sup> (vgl. Ballardini 2005).

Werden ohne vertretbare Begründung Fristen nicht eingehalten, der Auftrag nicht zufriedenstellend ausgeführt oder liegen Ausschließungs- oder Ablehnungsgründe vor, können Sachverständige durch den richterlichen Beschluss ersetzt werden. Dieser wird in kopierter Form an die Standesorganisation oder die Berufskammer weitergeleitet. Können die Vorwürfe nicht ausgeräumt werden, ist mit einem Bußgeld von € 154 bis € 1.549 zu rechnen. Wurden im Rahmen der Sachverständigen-Tätigkeit auch Schriftstücke angefertigt, so sind diese dem/der RichterIn unverzüglich auszuhändigen (Artikel 231). Die Artikel 70 und 71 der StPO sehen ebenfalls vor, dass bei Nichterfüllung der Pflichten oder der Voraussetzungen für eingetragene Sachverständige Strafen in Form einer Verwarnung, einer zeitlich begrenzten Streichung aus dem Register (maximal ein Jahr) oder

---

<sup>23</sup> Der Kassationsgerichtshof (corte di cassazione) entschied im Jahr 1997, dass eine fehlende Übersetzung des Urteils den Grundsatz der Verteidigung nicht verletzt, da der Beschuldigte genug Zeit hatte, das ihm zugestellte Urteil auf eigene Kosten übersetzen zu lassen (vgl. Ballardini 2005).

einer endgültigen Streichung verhängt werden. Der/die betroffene Sachverständige wird mittels Einschreiben darüber in Kenntnis gesetzt und kann innerhalb von zehn Tagen dazu schriftlich Stellung nehmen. Nach Verstreichen der zehntägigen Frist entscheidet der Ausschuss darüber. Artikel 133 ermöglicht sogar Zwangsvorfürhungen von regelmäßig geladenen DolmetscherInnen und Sachverständigen, wenn sie ohne zulässige Begründung nicht erscheinen. Das Fernbleiben wird mit einem Bußgeld von € 51 bis € 516 geahndet und ist dadurch ein zusätzlicher Schaden entstanden, müssen auch dafür die Kosten getragen werden (vgl. StPO I 2010).

Im italienischen Strafgesetzbuch (codice penale c.p.) werden DolmetscherInnen stets neben Sachverständigen angeführt. Artikel 373 schreibt vor, dass die von der Gerichtsbehörde bestellten Sachverständigen und DolmetscherInnen („il perito o l'interprete“) zu bestrafen sind, wenn sie falsche Befunde oder Dolmetschungen abgeben oder unwahre Tatsachen behaupten. Abgesehen von der Verurteilung zieht dies auch ein Verbot zur Ausübung des Berufs oder des Gewerbes sowie zur Bekleidung öffentlicher Ämter nach sich.

Liegen erschwerende Umstände vor, das heißt führte die Tat zu einer Freiheitsstrafe von unter fünf Jahren, so müssen Sachverständige und DolmetscherInnen mit einer Freiheitsstrafe von drei bis acht Jahren rechnen und mit vier bis zwölf Jahren, wenn durch ihr Fehlverhalten eine Freiheitsstrafe von über fünf Jahren verhängt wurde. Im Falle einer Verurteilung zu lebenslanger Haft wird die Tat der DolmetscherInnen mit einer Freiheitsstrafe von sechs bis zwanzig Jahren geahndet (Artikel 375).

Werden jedoch falsche Angaben vor der Urteilsverkündung berichtet, sind sie laut Artikel 376 nicht strafbar. Dies gilt auch, wenn sie die eigene Freiheit und Ehre oder die von nahen Angehörigen vor unvermeidlichen, schwerwiegenden Schäden schützen mussten. Die Strafbarkeit wird ebenfalls ausgeschlossen, wenn sie nach dem Gesetz gar nicht erst bestellt oder verpflichtet werden dürfen, und wenn sie über ihr Recht der Enthaltung und Ablehnung nicht aufgeklärt wurden (Artikel 384).

Gemäß Artikel 366 werden Freiheitsstrafen von bis zu sechs Monaten und Geldstrafen von € 30 bis € 516 verhängt, wenn sie die Freistellung von der ver-

pflichteten Ausübung ihres Amtes unrechtmäßig erlangten, die Angabe der eigenen Generalien vor Gericht, das Ablegen des Eides oder das Ausführen des geforderten Auftrags verweigern.

Artikel 380 sieht für Privatsachverständige sogar eine Freiheitsstrafe von einem bis zu drei Jahren und eine Geldstrafe von über € 516 vor, wenn sie die Interessen der Partei verletzen und ihre Untreue nachgewiesen wird. Des Weiteren erhöht sich die Strafe, wenn der/die schuldige Privatsachverständige sich rechtswidrig mit der Gegenpartei absprach oder seine/ihre Untreue den/die Beschuldigten schädigte. Führt dieses Fehlverhalten zu einer Freiheitsstrafe von über fünf Jahren oder zu einer lebenslangen Haft, wird sogar eine Freiheitsstrafe von drei bis zehn Jahren und eine Geldstrafe von über € 1.032 verhängt. Laut Artikel 381 werden Sachverständigen-Tätigkeiten für die Gegenpartei ohne Zustimmung des/der ersten AuftraggeberIn mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von € 51 bis € 516 geahndet. Handelt der/die Sachverständige im Interesse beider Parteien, zieht dies hingegen eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und eine Geldstrafe von über € 103 nach sich, sofern die begangene Tat keine schwerwiegendere Straftat darstellt.

Es wurde ebenfalls im italienischen Strafgesetzbuch verankert, dass falsche Befunde und Dolmetschungen auch im Rahmen eines internationalen Rechtshilfeersuchens mit audiovisueller Unterstützung gemäß dem italienischen Gesetz bestraft werden (vgl. StGB I 2010).

Die in diesem Kapitel angeführten Artikel zeigen deutlich, dass die italienische Strafprozessordnung auf allgemeinen Aussagen basiert und somit alle Sachverständigen aus den verschiedensten Fachbereichen betrifft. Sie gibt jedoch zu keinem Zeitpunkt Aufschluss über die Art und Weise, wie GerichtsdolmetscherInnen ihre Tätigkeit ausüben sollen. Sie werden gemäß Artikel 146 (StGB) ausschließlich zur Pflicht ermahnt, die Verschwiegenheitspflicht<sup>24</sup> einzuhalten und

---

<sup>24</sup> Artikel 326 des Strafgesetzbuchs besagt, dass BeamtInnen oder Personen im öffentlichen Dienst mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis drei Jahren bestraft werden, wenn sie ihre Position ausnutzen oder ihre Pflichten verletzen, um geheime Informationen weiterzugeben oder den Zugang zu diesen zu erleichtern. Bei Fahrlässigkeit wird eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr verhängt. Wird durch dieses Verhalten ein nicht gerechtfertigter Vermögensvorteil erzielt, sieht dieser Artikel eine Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren vor. Handelt es sich hingegen um einen immateriellen Vorteil oder einen Schaden gegenüber einer anderen Person, wird dies mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren geahndet (vgl. StGB I 2010).

den Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen, um zur Wahrheitsfindung beizutragen. Es werden jedoch keine Qualifikationen oder Fähigkeiten erwähnt, die beschreiben würden, was das Gesetz unter einer Dolmetschung nach bestem Wissen und Gewissen versteht oder wie dies erreicht werden kann (vgl. Longhi 2005).

Ballardini (2005) sieht das gesetzliche Regelwerk dennoch als einen Fortschritt in Bezug auf die Rolle der GerichtsdolmetscherInnen an, deren Tätigkeit nicht mehr nur der Gerichtsbehörde und den RichterInnen dient, sondern im direkten Interesse der Beschuldigten steht. Sie werden größtenteils auch als Sachverständige angesehen und stellen somit FachexpertInnen auf ihrem Gebiet dar.

#### **4.1.3 Dolmetschmodi im Gerichtssaal**

Grundsätzlich sind italienische Gerichtssäle nicht mit Dolmetschkabinen oder anderen technischen Hilfsmitteln ausgestattet und daher auch nicht für das Simultandolmetschen geeignet. Dies wird nur in Form von Flüsterdolmetschen aus dem Italienischen in die Fremdsprache praktiziert, wobei es sich zumeist um eine zusammenfassende Wiedergabe handelt. Sehr häufig ist dies auf die Redegeschwindigkeit der RednerInnen, die rasche Aufzählung von Paragraphen und das Vorlesen von Dokumenten oder Akten zurückzuführen. In der Regel kommt das Flüsterdolmetschen in allen Phasen der Verhandlung zum Einsatz, in denen der/die Beschuldigte weder direkt angesprochen wird noch antworten muss. Somit kann die Zeitverzögerung durch die Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen so gering wie möglich gehalten werden und gleichzeitig wird das Recht der Beschuldigten, dem Prozess folgen zu können, eingehalten (vgl. Ballardini 2005 und Cocchi 2005).

Trotzdem entscheidet letztendlich der/die RichterIn, welcher Dolmetschmodus verwendet wird. Einige RichterInnen akzeptieren zum Beispiel das Flüsterdolmetschen während der Verhandlung nicht und fordern, dass konsekutiv gedolmetscht wird. In diesem Fall handelt es sich zumeist um kurze Redeeinheiten, auch wenn das Nehmen von Notizen nicht ausgeschlossen ist und eigentlich von den DolmetscherInnen selbst entschieden wird. Die Notizentechnik erweist sich jedoch in den meisten Fällen als unbrauchbar (vgl. Cocchi 2005). Die Vernehmung des/der Beschuldigten ist grundsätzlich jener Teil der Verhandlung, der

fast immer konsekutiv gedolmetscht wird, auch wenn es laut Ballardini gerade bei Vernehmungen vorkommen kann, dass DolmetscherInnen gewisse Abschnitte mit lauter Stimme, simultan und ohne technische Hilfsmittel wiedergeben müssen.

In diesem Sinne kann es ebenfalls geschehen, dass in ein und derselben Situation mehrere Dolmetschmodi verwendet werden. So kann die gesamte Vernehmung zur Person konsekutiv gedolmetscht werden, aber sehr häufig werden die Generalien vom Blatt gedolmetscht, das heißt der/die DolmetscherIn wendet sich mit den Fragen zur Person direkt an den/die Beschuldigten und seine/ihre Antworten werden dem Gericht konsekutiv wiedergegeben. Während der Verhandlung werden auch oft Schriftstücke ins Italienische oder in die Fremdsprache vom Blatt gedolmetscht. Hierbei handelt sich vor allem um Protokolle der Einvernahmen oder Verhöre, medizinische Befunde, Gutachten oder um Dokumente aus den Verfahrensakten (vgl. Ballardini 2005).

## **4.2 Übersetzungen für das Gericht**

Es wurde in dieser Arbeit bereits öfters erwähnt, dass das italienische Gesetz häufig nicht klar zwischen Dolmetschen und Übersetzen unterscheidet. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass erst durch das Urteil Nr. 10 vom 12.-19. Jänner 1993 des Verfassungsgerichtshofs (corte costituzionale) das Recht auf die Bestellung von DolmetscherInnen für zuvor ausschließlich mündliche Verfahrensteile auf die Übersetzung aller Schriftstücke, die für die Verteidigung der fremdsprachigen Person relevant sind, ausgeweitet wurde.

Zu diesen Schriftstücken, die in eine dem/der Beschuldigten bekannte Sprache übersetzt werden müssen, zählen der Ermittlungsbescheid, der die Beschuldigten über die Eröffnung des Ermittlungsverfahrens unterrichtet, die Ladung der Beschuldigten, der Antrag auf Einleitung des Hauptverfahrens, das Dekret auf Einleitung des sofortigen Hauptverfahrens und die Benachrichtigung der Beschuldigten, die sich im Ausland aufhalten. Auf der anderen Seite müssen alle für das Verfahren relevanten Dokumente, die in einer anderen Sprache verfasst wurden, ins Italienische übersetzt werden, wie zum Beispiel Anzeigen, Meldun-

gen strafbarer Handlungen, Strafanträge, Ersuchen um Strafverfolgung oder sonstige Anträge (vgl. Ballardini 2005).

Es existieren in der Strafprozessordnung einige Artikel, die ausschließlich die Tätigkeit und Rahmenbedingungen der ÜbersetzerInnen regeln. In diesem Sinne besagt Artikel 242 (basierend auf Artikel 143) der italienischen StPO, dass RichterInnen die Übersetzung eines Dokuments, das in einer anderen Sprache verfasst wurde, anordnen, wenn es für das Verständnis vonnöten ist.

Dies gilt gemäß Artikel 268 Absatz 7 auch für die vollständige Transkription von Tonbandaufzeichnungen oder das Verfassen von darin enthaltenen Informationen.

Die Artikel 63 und 169 der Durchführungsbestimmungen (StPO) behandeln die Übersetzung von Benachrichtigungen und Auslandszustellungen an fremdsprachige Beschuldigte, die sich im Ausland aufhalten. Es wird festgehalten, dass die Benachrichtigung von RichterInnen oder der Staatsanwaltschaft per Einschreiben zugestellt wird und die zuständige Behörde, Ort, Datum und Art der Straftat enthalten muss. An das Original in italienischer Sprache wird eine Übersetzung in der Sprache der fremdsprachigen Beschuldigten angehängt, wenn aus den Akten hervorgeht, dass sie die italienische Sprache nicht beherrschen.

Im Gegensatz zu den bereits vorgestellten Gesetzesstellen, in denen stets die Rede von einer Dolmetschung oder Übersetzung in einer „dem/der Beschuldigten verständlichen“ Sprache war, besagt Artikel 63, dass die Benachrichtigung in die Amtssprache des Landes übersetzt werden muss, in dem der/die Beschuldigte geboren wurde („nella lingua ufficiale dello stato in cui l'imputato risulta essere nato“).

In diesem Zusammenhang sieht Artikel 201 der Durchführungsbestimmungen vor, dass auch Anträge, Dokumente und Akten ausländischer Behörden, insbesondere im Bereich von internationalen Rechtshilfeersuchen, eine italienische Übersetzung enthalten müssen.

Die Strafprozessordnung räumt der Behörde, die den Übersetzungsauftrag erteilt, das Recht ein, eine Frist für die Abgabe der Übersetzung festzulegen. Diese kann nach einer zulässigen Begründung ein einziges Mal verlängert werden. Erfolgt die Übergabe nicht innerhalb des vorgeschriebenen Termins, kann der/die

ÜbersetzerIn ersetzt werden und die nicht fristgerechte Abgabe mit einem Bußgeld von € 51 bis € 516 geahndet werden (Artikel 147). Dies gilt laut Artikel 53 der Durchführungsbestimmungen auch für den Zeitraum der Vorerhebungen, in dem, basierend auf Artikel 147, die Staatsanwaltschaft einen entsprechenden Antrag stellen kann (vgl. Ballardini 2005, Durchführungsbestimmungen StPO 2010 und StPO I 2010).

Gerade im rechtlichen Bereich müssen Übersetzungen von Urkunden und rechtserheblichen Schriftstücken beglaubigt sein, welche in Österreich durch ein Rundsiegel gekennzeichnet werden, das ausschließlich allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen führen.

In Italien hingegen müssen GerichtsdolmetscherInnen vor jedem Einsatz ihren Eid ablegen und jede Übersetzung muss einzeln von KanzleibeamtInnen des Gerichts beglaubigt werden (gemäß Artikel 193 ZPO).<sup>25</sup> Ist eine Übersetzung für das Ausland bestimmt, muss die Unterschrift der KanzleibeamtInnen zusätzlich durch die Staatsanwaltschaft am Landesgericht beglaubigt werden. Der Eid<sup>26</sup> muss jedenfalls von der Person unterzeichnet werden, die die Übersetzung angefertigt hat. Sie muss jedoch nicht in der Sachverständigenliste des Gerichts oder einem anderen offiziellen Verzeichnis eingetragen sein, sondern nur einen gültigen Identitätsnachweis vorlegen und die für die Übersetzung benötigten Stempelmarken bezahlen. Jede vierte Seite mit jeweils 25 Zeilen wird mit einer Marke zu je € 14, 62 versehen.

Die Beglaubigung bestätigt jedoch nur die Echtheit der Unterschrift und die Befähigung der unterzeichnenden Person, und nicht die Gültigkeit des Dokuments oder die Qualität der Übersetzung (vgl. Valle 2008). Dennoch haften ÜbersetzerInnen gemäß Artikel 483 (StGB) für die wahrheitsgetreue Übersetzung, die andernfalls, wenn falsche Angaben bewiesen werden, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren geahndet werden kann.

Urkunden und Schriftstücke, die im Ausland ausgestellt wurden, müssen über eine italienische Übersetzung verfügen, die von einem/einer Amtsübersetzer-

---

<sup>25</sup> Die Beglaubigung von Übersetzungen können auch NotarInnen oder FriedensrichterInnen durchführen (vgl. MMW Translations 2010).

<sup>26</sup> Der Eid enthält auch einen Vermerk der zuständigen Behörde, wodurch sie erklärt, dass sie für die Richtigkeit und den Inhalt der beglaubigten Übersetzung keine Haftung übernimmt (vgl. MMW Translations 2010).

rIn (traduttore ufficiale), der zuständigen, diplomatischen Vertretung oder dem italienischen Konsulat im Ausland bestätigt werden muss. In diesem Zusammenhang werden diplomatische und konsularische VertreterInnen im Ausland sogar vom Gesetz als ÜbersetzerInnen anerkannt. Dies trifft gemäß Artikel 68 der italienischen Notariatsordnung (regolamento notarile) auch auf NotarInnen zu (vgl. MMW Translations 2010, StGB I 2010 und Uffici Giudiziari Genova 2010).

Durch das „Übereinkommen zur Befreiung ausländischer, öffentlicher Urkunden von der Legalisierung“ der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (HCCH, Hague Conference/Conférence de la Haye<sup>27</sup>) wurde die Apostille als Beglaubigungs- oder Legalisationsform zwischen den Mitgliedsstaaten, zu denen auch Italien zählt, beschlossen. Sie bestätigt die Echtheit der Unterschrift, die Funktion, die die unterzeichnende Person ausübte sowie die Echtheit von Stempel oder Siegel, wenn einer vorhanden ist. Eine mit der Apostille versehene Urkunde erhält in den Mitgliedsstaaten ohne weitere Legalisierungen sofort ihre Gültigkeit.

Dadurch sollte das Beglaubigungsverfahren zwischen Ländern vereinfacht und vereinheitlicht werden. In diesem Sinne legte die Konferenz die Sprache, die Form und den Inhalt der Apostille fest. Sie kann in jeder Amtssprache der Mitgliedsstaaten oder in der Konferenzsprache Französisch verfasst werden. Einzig die Überschrift „Apostille“ muss in französischer Sprache angeführt werden. Sie wird in Italien von den Staatsanwaltschaften an den Landesgerichten für Personenstandsurkunden, Notariats- und Gerichtsakten ausgestellt (vgl. MMW Translations 2010).

### **4.3 Sprachendienst des Polizeipräsidiums Bologna**

GerichtsdolmetscherInnen sind in der Regel freiberuflich tätig, doch gerade in Italien werden ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen des Justiz- oder Innenministeriums recht häufig mit entsprechenden Aufträgen betraut. Die MitarbeiterInnen der Sprachendienste stehen in einem Angestelltenverhältnis und jene der Polizeipräsidien unterstehen dem Innenministerium, das sogar regelmäßig Auswahl-

---

<sup>27</sup> Die offizielle Homepage der HCCH gibt detaillierte Auskünfte über ihre Tätigkeit, die Mitglieder und Übereinkommen (vgl. HCCH 2010).

verfahren und Bewerbungen für DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen (für Englisch, Französisch, Spanisch und Deutsch) im Dienste der Polizeipräsidien durchführt (vgl. Ballardini 2005).

Das Polizeipräsidium von Bologna verfügte 2005 über einen Sprachendienst, der aus zwei RevisorInnen, drei ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen und aus einem/einer SprachassistentIn für Englisch, Französisch, Spanisch und Deutsch bestand. Neben Dolmetscheinsätzen und Übersetzungsaufträgen im Rahmen offizieller Besuche, nationalen und internationalen Veranstaltungen liegt seine Hauptaufgabe vor allem in der Unterstützung der Kriminalpolizei und den verschiedenen Polizeieinheiten sowie Verwaltungsbehörden. Dazu zählen unter anderem die Abteilung für allgemeine Ermittlungen und Sondereinsätze (DIGOS – *divisione investigazione generali e operazioni speciali*), die sich vor allem mit der Terrorismusbekämpfung beschäftigt, die Fahndungsabteilung, Verkehrs- und Grenzpolizei, Einwanderungs- und Asylbehörden, Amt für Waffenscheine, Außenamt der Regierung, aber auch Sonderabteilungen für die Bereiche Sprengstoff oder Scharfschützen.

Diese Einrichtungen bestellen DolmetscherInnen, wenn Personen (ZeugInnen, Opfer, Geschädigte, Verdächtige) gehört oder verhört werden und beauftragen den Sprachendienst, beschlagnahmte Dokumente, Schriftstücke jeglicher Art, die den verschiedensten Textsorten angehören, und auch Anfragen zwischen italienischen und ausländischen Behörden zu übersetzen. Es kommt auch vor, dass Informationsmaterial, technische Texte, Artikel aus Tageszeitungen oder aus ausländischen Zeitschriften sowie Veröffentlichungen aus dem Internet übersetzt werden, wenn MitarbeiterInnen im Zuge ihrer Ermittlungen ihre Kenntnisse auf diese Weise vertiefen müssen.

Die für die Aufnahme von Anzeigen zuständige Abteilung verfügt, zum Beispiel für die Bereiche Diebstahl und Verlust einer Sache, über Formulare in englischer, französischer, spanischer und deutscher Sprache, die vor der Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft ins Italienische übersetzt werden.

Der Sprachendienst kann ebenfalls mit der vollständigen Transkription<sup>28</sup> und Übersetzung oder Zusammenfassung von Telefonüberwachungen beauftragt werden, wenn die Gerichtsbehörde dem zustimmt. Der Übersetzungsauftrag muss generell von der Gerichtsbehörde stammen, auch wenn die Übersetzungen von den ErmittlerInnen der Fahndungspolizei benötigt werden. Vor allem in Bezug auf beschlagnahmte Schriftstücke und Material aus internationalen Kooperationen erfolgt zunächst eine erste Begutachtung und eine kurze, zusammenfassende Übersetzung, wodurch sich Staatsanwaltschaft und zuständige BeamtInnen einen ersten Überblick verschaffen und die Relevanz der Dokumente für die Ermittlungen überprüfen. Erst danach wird der Sprachendienst von den stellvertretenden StaatsanwältInnen offiziell mit der eigentlichen Übersetzung beauftragt.

Auch im Bereich der Asylverfahren werden die MitarbeiterInnen des Sprachendienstes bei Verhandlungen und Verhören als DolmetscherInnen eingesetzt und übersetzen Dekrete, Verwaltungsakte und all jene Dokumente, die für die fremdsprachige Person von Bedeutung sind bzw. vom Gesetz vorgeschrieben werden. In Bezug auf Aufenthaltsgenehmigungen werden den Anträgen auch übersetzte Versicherungspolizzen, Heirats-, Geburts- und Sterbeurkunden, Scheidungsurteile sowie Verträge beigelegt. Es wird versucht, die Übersetzung in der jeweiligen Muttersprache der betroffenen Person zu verfassen. Ist dies nicht möglich, wird eine der drei am weitesten verbreiteten Sprachen (Englisch, Französisch, Spanisch) verwendet.

Gerade auf den Gebieten Kriminaltechnik und Waffenbesitz wird der Sprachendienst mit Übersetzungen von Gutachten und Dokumentationen aus Technik, Ballistik, Spurensicherung, Chemie, Fotografie und Informatik betraut. Speziell in diesem Bereich werden auch audiovisuelle Vorträge aus der Kriminaltechnik und –wissenschaft für Aus- und Fortbildungszwecke transkribiert und zum Teil auch übersetzt.

Die enge Zusammenarbeit spiegelt sich ebenfalls in der Tätigkeit für die Verkehrspolizei wider. MitarbeiterInnen des Sprachendienstes dolmetschen Aussagen von beteiligten Personen, teilweise sogar über das Telefon, und übersetzen

---

<sup>28</sup> Eine vollständige Transkription muss auch Redepausen, Ausrufe, zögerndes Verhalten und, wenn vorhanden, vulgäre Ausdrücke beinhalten, das heißt Ton und Sprachregister der RednerInnen müssen so präzise wie möglich wiedergegeben werden (vgl. Cocchi 2005).

Bußgeldbescheide, Protokolle, Bescheide über die Einziehung von Fahrerlaubnissen sowie Einsprüche, die dagegen eingelegt werden.

Ein spezielles Feingefühl wird von DolmetscherInnen in Abteilungen erwartet, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind. In bestimmten Situationen, wie zum Beispiel während der Anzeigenaufnahme von bestohlenen TouristInnen, erweisen sie sich als erste Anlaufstelle und agieren nicht nur als Sprachrohr, sondern auch auf eine gewisse Art und Weise als KulturmittlerInnen, PsychologInnen und SozialassistentInnen.

Eine Besonderheit stellt die Tätigkeit des Sprachendienstes für Gerichtsbehörden dar. MitarbeiterInnen können während den regulären Arbeitszeiten direkt von Gerichtsbehörden bestellt werden oder gleich zu Beginn mit den zuständigen Polizeiabteilungen zusammenarbeiten, wobei auch hier eine gerichtliche Zustimmung vonnöten ist.

Doch häufig stehen diese Einrichtungen, wie die Finanzpolizei oder die Carabinieri (polizeiliche Gendarmerie), unter sehr großem Zeitdruck und benötigen außerhalb der üblichen Bürozeiten die Unterstützung von DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen. In diesem Zusammenhang gewährt das Innenministerium dem Personal des Polizeipräsidioms eine Sondergenehmigung, um auch Sonderaufträge der Gerichtsbehörden außerhalb der üblichen Arbeitszeiten auszuführen. Zumeist wird versucht, zuerst auf DolmetscherInnen des Innenministeriums zurückzugreifen, und erst wenn es offensichtlich ist, dass die fremdsprachige Person die vier Sprachen des Sprachendienstes in keiner Weise beherrscht, werden externe DolmetscherInnen bestellt. Die italienische Polizei verfügt im Gegensatz zu Gerichtsbehörden jedoch über keine finanziellen Mittel für diese DolmetscherInnen, wodurch in der Vergangenheit, basierend auf Verträgen mit dem Ministerium, KulturmittlerInnen mit der jeweiligen Muttersprache der fremdsprachigen Person eingesetzt wurden. Sogar Flüchtlinge<sup>29</sup>, die nach einem positiven Asylan-

---

<sup>29</sup> An LaiendolmetscherInnen werden offensichtlich keine hohen Anforderungen oder Qualifikationen gestellt. Es genügt, Native Speaker zu sein und die verschiedensten Sprachen, Dialekte (vor allem der arabischen, rumänischen, chinesischen, katalanischen und spanischen Sprachen) oder nicht standardisierte Sprachvarietäten zu verstehen, zu dolmetschen oder zu übersetzen. Viel wichtiger erscheint die Erreichbarkeit, und dass sie bereits eine Stunde nach der telefonischen Kontaktaufnahme zur Verfügung stehen (vgl. MMW Translations 2010).

trag den Asylbehörden oder den verschiedenen Polizeiabteilungen zur Verfügung standen, wurden ebenfalls beauftragt.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen im Zeitraum von der Festnahme, der Anzeige, den Vorerhebungen bis hin zum Strafantrag im Dienst der Polizei und der Staatsanwaltschaft stehen. Sie dolmetschen in dieser Phase des Verfahrens Aussagen von ZeugInnen, Geschädigten und Verdächtigen und übersetzen Ladungen, Dekrete, Akte, Protokolle<sup>30</sup>, beschlagnahmtes Material, Aufzeichnungen aus Telefonüberwachungen, verschiedenste Schriftstücke und Beweismittel, internationale Rechtshilfeersuchen und den daraus resultierenden Schriftverkehr mit ausländischen Behörden sowie Urteile nach der Verhandlung.

In weiterer Folge werden DolmetscherInnen direkt von den Gerichten bestellt und sind bei verschiedensten Verhandlungen anwesend, wie Haftprüfungen, beschleunigten Verfahren oder Hauptverhandlungen, wobei der Schwerpunkt in der Vernehmung der Beschuldigten und der Einvernahme von ZeugInnen und Geschädigten liegt (vgl. Cocchi 2005).

Aufgrund ihres Angestelltenverhältnisses und der engeren Zusammenarbeit mit Polizei und Gerichtsbehörden können MitarbeiterInnen des Innenministeriums keine Aufträge als Privatsachverständige annehmen. Cocchi (2005) weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass die MitarbeiterInnen des Sprachendienstes im Gegensatz zu externen DolmetscherInnen mehr Vertrauen von der Polizei entgegengebracht bekommen und laut Ballardini (2005) stellt das Vertrauen, insbesondere bei Telefonüberwachungen, einen sehr wichtigen Faktor dar.

Die verschiedenen Einsatzgebiete und Tätigkeiten der DolmetscherInnen des Sprachendienstes zeigen, dass Simultandolmetschen und Konsekutivdolmetschen mit Notizentechnik von Redeeinheiten mit einer Länge von über fünf Minuten nicht häufig praktiziert werden, und dennoch sind diese Techniken für das Flüsterdolmetschen und das Dolmetschen vom Blatt unerlässlich. Laut Cocchi sind für MitarbeiterInnen des Sprachendienstes auch Kenntnisse im rechtlichen

---

<sup>30</sup> Nachdem das Verhör oder die Einvernahme einer fremdsprachigen Person protokolliert wurde, wird die Aussage den Betroffenen noch vom Blatt gedolmetscht, um etwaige Unklarheiten oder Missverständnisse auszuräumen. Anschließend wird der Inhalt mit der Unterschrift bestätigt (vgl. Cocchi 2005).

Bereich verpflichtend, vor allem was die Strafprozessordnungen jener Länder betrifft, in denen die Arbeitssprachen der DolmetscherInnen verwendet werden (vgl. Cocchi 2005).

#### **4.4 Kosten für Dolmetschungen und Übersetzungen**

Rudvin (2005) und Ballardini (2002 und 2005) machen in ihren Arbeiten stets auf die schlechte Bezahlung von ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen im Bereich des Kommunal- oder Gerichtsdolmetschens aufmerksam. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass DolmetscherInnen an italienischen Gerichten pro Akte oder Verdächtige/n (und nicht nach Stunden) und ÜbersetzerInnen nach Tarifeinheiten (und nicht nach Zeilen) entlohnt werden. Die Berechnung der Dolmetsch- und Übersetzungskosten basiert auf einem Honorarschlüssel (gemäß des Dekrets des Präsidenten der Republik D.P.R. 27/07/1988 und des Ministerialdekrets D.M. 30/05/02, im Amtsblatt G.U. 05/08/2002). Darin ist die erste Tarifeinheit „I vacazione“ mit € 14,68 und jede weitere „II, III oder IV vacazione“ mit € 8,15 festgelegt (siehe Anhang: Tabella vacanze). Da laut Gesetz jede Tarifeinheit zwei Arbeitsstunden darstellt, werden pro Arbeitstag maximal vier Tarifeinheiten (das heißt acht Arbeitsstunden für insgesamt € 39,13) bezahlt. Unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades der Dolmetschung oder der Übersetzung, der Anzahl an Arbeitsstunden und der Feiertage kann der/die RichterIn das Verdoppeln des Honorars (vacazione raddoppiata) beschließen.

Das bedeutet, dass DolmetscherInnen für den ersten Einsatz, das heißt für die erste zu dolmetschende Person, die erste und zweite Tarifeinheit (gesamt € 22,83) erhalten und für jeden weiteren Einsatz an dem gleichen Tag eine Einheit von jeweils € 8,15. Nach jedem Einsatz müssen DolmetscherInnen die von KanzleibeamtInnen und RichterInnen unterzeichnete Honorarnote (siehe Anhang: Richiesta dell'interprete di liquidazione dei compensi e rimborso spese ... und Decreto di pagamento) gegenzeichnen, die auch die Rückerstattung der Fahrtkosten enthält.

Nach diesem Schema werden in Bezug auf Übersetzungen weder die tatsächlichen Arbeitsstunden noch der Umfang oder die Anzahl an zu übersetzenden

Zeilen berücksichtigt. Ausschlaggebend ist in diesem Zusammenhang der vom/von der RichterIn festgelegte Abgabetermin, der häufig mit den ÜbersetzerInnen abgesprochen wurde. Somit können sie für ihre Arbeit maximal vier Tarifeinheiten pro Tag verlangen, und wenn ihnen für die Übersetzung weniger als fünf Tage zur Verfügung stehen, kann, wie bereits oben erwähnt, eine Verdoppelung des Honorars erfolgen. Bei einer Frist von bis zu zwei Wochen kann immer noch eine Erhöhung des Honorars von bis zu 50 % beantragt werden. Hat man zum Beispiel für eine Übersetzung drei Tage Zeit, so können maximal 12 Tarifeinheiten und die Verdoppelung des Gesamtbetrages verlangt werden, wobei die erste Tarifeinheit von € 14,68 nur einmal pro Auftrag verrechnet werden darf. Aus dieser Annahme ergibt sich folgende Rechnung:  $(14,68 + 11 * 8,15) * 2 = € 208,66$ .

Gemäß Artikel 232 (StPO) erfolgt die Entlohnung von Sachverständigen (zu denen in diesem Zusammenhang auch DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen zählen) durch einen Beschluss des/der RichterIn, der/die Sachverständigen-Tätigkeit angeordnet hat (vgl. StPO I 2010).

## **5. Gerichtsdolmetschen aus richterlicher Perspektive**

Nachdem in den vorangegangenen Kapiteln hauptsächlich Praxisberichte von TranslationswissenschaftlerInnen und rechtliche Grundlagen behandelt wurden, werden in diesem Abschnitt die Praxis aus der Sicht der RichterInnen sowie deren Anforderungen an GerichtsdolmetscherInnen untersucht. In der italienischen Literatur stößt man nur selten auf Stellungnahmen von JustizbeamtenInnen. Da dieses Gebiet jedoch eine enge Zusammenarbeit von Akteuren aus zwei verschiedenen Fachbereichen fordert, sollten auch Fachfremde (in Bezug auf die Translationswissenschaft), in dieser Arbeit die italienischen RichterInnen, stärker miteinbezogen werden. Immerhin sind sie auf die Leistung der GerichtsdolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen angewiesen, bestimmen, welche Verfahrensteile gedolmetscht werden, und bewerten die Arbeit der TranslatorInnen auch, unabhängig davon, ob sie dafür über das entsprechende Fachwissen verfügen. Das vorliegende Kapitel behandelt somit eine Studie, deren Ziel die Untersuchung war, ob italienische RichterInnen die in dieser Arbeit bereits erwähnten Meinungen der TranslationswissenschaftlerInnen vertreten oder andere Ansichten haben.

### **5.1 Methodik**

#### **5.1.1 Studiendesign**

Zu Beginn dieser Studie stellt sich die Frage, welche Form der Datenerhebung am geeignetsten erscheint. Ist es in diesem Zusammenhang von Vorteil, mithilfe einer schriftlichen Befragung eine größere Anzahl an UntersuchungsteilnehmerInnen zu erreichen oder führt die mündliche Befragung einer kleineren Untersuchungsgruppe zu einem aussagekräftigeren Ergebnis?

In diesem Fall spielt vor allem die Bereitschaft der TeilnehmerInnen eine große Rolle, denn gerade in Italien ist nach Erfahrung der Verfasserin die ablehnende Haltung zu Umfragen jeglicher Art sehr groß, sodass im Rahmen einer schriftlichen Befragung mit einer niedrigen Rücklaufquote zu rechnen ist. Zudem stellen der Personalmangel an italienischen Gerichten und der daraus resultierende

Zeitdruck einen weiteren ausschlaggebenden Faktor dar, wodurch sich das Führen von Interviews mit im Vorfeld erteilten Zusagen der TeilnehmerInnen als geeignetere Form erweist. Dies wurde auch von der ersten Kontaktperson bestätigt.

Durch die Terminvereinbarung für ein persönliches Treffen konnte bereits zu Beginn eine ernsthafte Bereitschaft erkannt werden und das Risiko schriftlicher Befragungen, dass Untersuchungspersonen auf das Ausfüllen eines Fragebogens vergessen oder doch keine Zeit dafür aufbringen können/möchten, vermieden werden.

Der Mangel an Studien und Forschungsergebnissen, die für diese Untersuchung relevant sein könnten, zeigt, dass das Gerichtsdolmetschen in Italien als Forschungsdisziplin noch keine große Bedeutung hat und es sich somit empfiehlt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen.

Aus diesem Grund fiel die Entscheidung in Bezug auf die Form der mündlichen Befragung auf ein halb strukturiertes Interview, das persönlich in Einzelinterviews geführt werden sollte. Durch die verschiedenen Standardisierungsebenen der Befragung, das heißt durch sowohl offene als auch geschlossene Fragen mit zum Teil vorgegebenen Antwortmöglichkeiten, kann die Abfolge der Fragen zu bestimmten Themenbereichen eingehalten werden. Auf der anderen Seite führen qualitative Elemente zu spontaneren und ehrlicheren Antworten und deshalb mit größerer Wahrscheinlichkeit zu neuen Erkenntnissen. Sie bieten allen am Gespräch Beteiligten mehr Handlungsspielraum, um bei Bedarf zum Beispiel das Thema zu wechseln.

In diesem Zusammenhang kann auch das Risiko einer Art Betriebsblindheit, wie das Festhalten an vorgefertigten Meinungen oder an auf Routine beruhenden Prozessen in der Wirtschaft genannt wird, minimiert werden. Das Erwarten bestimmter Äußerungen oder die Beeinflussung durch Antwortvorgaben kann nämlich in gewissen Fällen die Untersuchung der wahren Ansichten der StudienteilnehmerInnen verfälschen.

Diese Form der Interviewführung erleichtert auch das Stellen von Zusatzfragen, wenn Aussagen vertieft werden sollten, sowie die Steuerung des Interviews, falls GesprächspartnerInnen vom eigentlichen Thema zu sehr abschweifen. Des Weiteren können im Gegensatz zu schriftlichen Befragungen Unklarheiten

sofort ausgeräumt werden und auf Befragte mit unterschiedlichem Informationsstand kann individuell eingegangen werden (vgl. Bortz & Döring <sup>3</sup>2005).

### **5.1.2 Interviewleitfaden**

Vorrangiges Ziel bei der Entwicklung war es, den Leitfaden so zu konzipieren, dass trotz Audio-Aufzeichnung schriftliche Notizen während der Interviews gemacht werden konnten. Es sollte somit verhindert werden, dass bei technischen Problemen oder zu großer Geräuschkulisse Untersuchungsmaterial verloren geht. In diesem Sinne basiert die Form des Leitfadens auf jener eines Fragebogens (siehe Anhang: Interviewleitfaden), die insbesondere das Notieren kürzerer Antworten bzw. das Ankreuzen vorgegebener Antworten erheblich erleichterte und, wie sich in späterer Folge zeigen wird, als sehr nützlich erwies (siehe Kapitel 5.1.4). Es ermöglichte zusätzlich eine detailliertere Vorbereitung auf das Interview und auf die vorgesehenen InterviewpartnerInnen (vgl. Bortz & Döring <sup>3</sup>2005).

Inhaltlich basiert die vorliegende Untersuchung auf einer empirischen Studie von Kadric (<sup>2</sup>2006), die im Rahmen einer Umfrage erfolgte, an der 133 RichterInnen der Bezirksgerichte in Wien (Rücklaufquote von 64 %) teilnahmen. Gegenstand der schriftlichen Befragung war zu Beginn der Bedarf an GerichtsdolmetscherInnen, der an der Anzahl der Verhandlungen sowie an den am häufigsten verwendeten Fremdsprachen gemessen wurde. Nach einer Beschreibung der fremdsprachigen Prozessbeteiligten in Bezug auf ihren Aufenthaltsstatus wurden die Modalitäten zu Auswahl, Bestellung und Wiederbestellung von GerichtsdolmetscherInnen untersucht. Des Weiteren wurde auf Funktion, Aufgaben und Kompetenzen der DolmetscherInnen, die sich RichterInnen erwarten, eingegangen. Anschließend wird zwischen Straf- und Zivilverfahren unterschieden und nach dem Umfang der Dolmetschung, der damit verbundenen Verlängerung der Verhandlung, dem eingesetzten Dolmetschmodus und der Position der DolmetscherInnen im Gerichtssaal gefragt. Den Abschluss der Untersuchung bildete die Frage nach der Zufriedenheit der RichterInnen mit der Dolmetschpraxis.

Die Makrostruktur des Leitfadens zu dieser Studie umfasst drei thematische Teilbereiche. Der erste Abschnitt stellt einen allgemeinen Teil mit kurzen Fragen dar, der für einen angenehmen, nicht zu fordernden Einstieg in das Inter-

view sorgen soll. Der zweite Abschnitt behandelt die Bestellung und die Rolle der GerichtsdolmetscherInnen und der dritte ist dem Straf- und Zivilverfahren gewidmet.

Der allgemeine Teil bezieht sich auf die RichterInnen selbst, auf ihre Funktion im zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Bereich und auf ihre Berufserfahrung. Um den Bedarf an GerichtsdolmetscherInnen zu ermitteln, wird auf die Gesamtzahl an Verhandlungen, die pro Monat geführt werden, auf die Anzahl an Verhandlungen mit fremdsprachigen Verfahrensbeteiligten mit und ohne DolmetscherInnen und auf die am häufigsten verwendeten Fremdsprachen im Gerichtssaal eingegangen.

Der zweite Themenbereich behandelt die Bestellung und Wiederbestellung der GerichtsdolmetscherInnen, basierend auf der Vorgangsweise und der Bewertung der am Gericht vorhandenen Sachverständigenliste. Anschließend wird nach der Wichtigkeit bestimmter Kompetenzen und Verhaltensweisen der GerichtsdolmetscherInnen gefragt, wobei diese vorgegeben werden. Darauf aufbauend, erfolgt die Klärung, wie die RichterInnen die Funktion der DolmetscherInnen einschätzen, das heißt, welche Rolle sie ihrer Meinung nach im Gerichtssaal einnehmen. Die Aufgabe und die Handlungsspielräume der GerichtsdolmetscherInnen stellen einen weiteren wichtigen Punkt dieses Abschnitts dar. Es soll erforscht werden, inwieweit RichterInnen ein Eingreifen in Situationen vonseiten der DolmetscherInnen begrüßen und in welchem Ausmaß sie ihnen Freiheiten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit gewähren.

Der dritte Abschnitt beschäftigt sich direkt mit der Gerichtsverhandlung, wobei zwischen Strafverfahren und Zivilverfahren differenziert wird. Es gilt zu untersuchen, worin und ob Unterschiede bestehen. In diesem Zusammenhang wird nach der Position der GerichtsdolmetscherInnen während der Verhandlung sowie nach dem verwendeten Dolmetschmodus gefragt. Des Weiteren wird darauf eingegangen, welche Teile der Verhandlung gedolmetscht werden und in welchem Ausmaß ihre Tätigkeit die Abläufe verlängert.

Die Frage nach der Zufriedenheit der RichterInnen mit der aktuellen Situation oder möglichen Verbesserungsvorschlägen bildet den Abschluss des Interviews.

Nach der Erarbeitung einer ersten Version des Leitfadens wurde ein Probeinterview mit einem deutschsprachigen Anwalt durchgeführt. Im Vordergrund stand, dass die befragte Person aus dem Rechtsbereich kommt, über Erfahrungen mit GerichtsdolmetscherInnen in der Verhandlung verfügt und keine translationswissenschaftliche Ausbildung absolviert hat. Die Wahl eines Gesprächspartners aus dem eigenen Umfeld der Interviewerin erschien von Vorteil, um nach dem Probeauflauf eine ehrliche Kritik und Verbesserungsvorschläge zu erhalten. Es wurden in diesem Rahmen vor allem Formulierungen und ihre Verständlichkeit überprüft. Nach dem halbstündigen Probeinterview wurde der Leitfaden noch überarbeitet, ausgedruckt und durch Stichwörter für eventuell vertiefende Zusatzfragen handschriftlich ergänzt (vgl. Bortz & Döring<sup>3</sup>2005).

### **5.1.3 Studienpopulation und organisatorische Vorbereitung**

Zu Beginn wurde über bereits bestehende Kontakte in Italien versucht, potentielle UntersuchungsteilnehmerInnen sowohl aus dem Strafrecht als auch aus dem Zivilrecht anzuwerben. Der Grundgedanke bestand darin, Straf- und ZivilrichterInnen getrennt voneinander zu befragen, doch dies wurde aufgrund der Berufserfahrung und der Tätigkeit der GesprächspartnerInnen in beiden Bereichen verworfen (siehe Kapitel 5.2.1).

Es erwies sich als Vorteil, dass das Anwerben der RichterInnen über Personen erfolgte, die ihnen bereits bekannt waren. Nach dem Erhalt von sieben E-Mail-Adressen wurde mit den RichterInnen ein erster direkter Kontakt hergestellt und sie wurden über die geplante Studie und die Tätigkeit der Interviewerin informiert. Einige Zusagen wurden jedoch aufgrund unvorhersehbarer Geschäftsreisen und beruflichen Verpflichtungen wieder zurückgezogen.

Letztendlich wurden mit vier RichterInnen (eine Richterin für Strafrecht, drei Richter für Zivilrecht) des Landesgerichts Mailand Ort, Datum und Uhrzeit für die mündliche Befragung vereinbart. Die zweite Novemberwoche 2009 wurde für die Durchführung der Interviews festgelegt und es war somit möglich, jedem Gesprächspartner einen Wochentag zu widmen. Es sollten dadurch zeitliche Engpässe und Wartezeiten für die Befragten aufgrund eventueller Verspätungen oder Verzögerungen vermieden werden. Durch diese Vorgehensweise konnten auch

unmittelbar nach den Interviews zusätzliche Anmerkungen hinsichtlich des Verhaltens der TeilnehmerInnen notiert und Audio-Aufzeichnungen auf Fehlerquellen überprüft und transkribiert werden (vgl. Bortz & Döring<sup>3</sup>2005).

#### **5.1.4 Durchführung und Transkription**

Alle vier Interviews fanden in den jeweiligen Büros der Befragten am Landesgericht Mailand statt und somit konnte bereits zu Beginn durch die ihnen vertraute Umgebung für eine entspannte Untersuchungsatmosphäre gesorgt werden. Entgegen allen Befürchtungen wurde die Interviewerin von den TeilnehmerInnen jedes Mal pünktlich empfangen.

Die Begrüßung, das gegenseitige Vorstellen und das Gespräch vor dem Interview (Dank und Wertschätzung der Gesprächsbereitschaft) fielen auch stets sehr herzlich aus, wodurch bereits am Verhalten erkannt wurde, dass sich die TeilnehmerInnen in der Situation wohlfühlten und sich Zeit nahmen.

Anschließend wurden ihre Zustimmungen zur Aufzeichnung des Interviews mit einem Diktiergerät eingeholt, wobei sich die Interviewerin auf das Datenschutzgesetz (legge sulla privacy) berief, das in Italien unter anderem auch bei Befragungen eine wichtige Rolle spielt. Auf diese Weise wurde den Befragten vollkommene Anonymität zugesichert und genau erklärt, welche Angaben zur Person in dieser Masterarbeit angeführt werden. Die in diesem Rahmen unerlässliche Vertrauensbasis konnte somit hergestellt werden.

Aufgrund der räumlichen Bedingungen konnten unerwünschte Lärmquellen beinahe vollständig vermieden werden. Nur ein einziges Mal wurde ein Interview durch Polizeisirenen direkt vor dem Bürofenster gestört. Es erschien unnötig, die Befragung zu unterbrechen, da zu diesem Zeitpunkt vorgegebene Antwortmöglichkeiten behandelt wurden und die Aussagen durch Ankreuzen mitprotokolliert wurden. Des Weiteren machte der/die RichterIn einen so konzentrierten Eindruck, dass ihn/sie eine Unterbrechung eher aus dem Konzept gebracht hätte. Aufgrund des unveränderten Blickkontakts hatte es den Anschein, als würde er/sie die Sirenen nicht bewusst wahrnehmen. Bei der anschließenden Transkription konnten anhand der Audio-Aufzeichnung einige Aussagen jedoch nicht genau verstanden werden. Es war unmöglich herauszuhören, ob der Interviewte „sehr

wichtig“, „wichtig“ oder „unwichtig“ gesagt hatte. Durch das handschriftliche Festhalten der Antworten ging jedoch kein einziges Element der mündlichen Befragung verloren.

Auch wenn ansonsten Hintergrundgeräusche keine Rolle spielten, wurde dennoch jedes Interview durch dritte Personen gestört. Befragung I musste aufgrund des Erscheinens einer Anwältin mit einer dringlichen und nicht verschiebbaren Frage zu einem Fall unterbrochen werden. Die zweite interviewte Person teilte sich mit einer Richterin ein Büro, die während des Gesprächs eintrat und der Interviewerin vorgestellt wurde. Befragung III wurde durch ein Telefonat und Befragung IV durch einen Kanzleibeamten, der Unterlagen brachte, gestört. Die Beteiligten konnten sich jedoch trotz dieser Einflüsse sofort wieder auf das Wesentliche konzentrieren und das Interview fortsetzen.

Alle UntersuchungsteilnehmerInnen sprachen sehr deutlich und konnten problemlos verstanden werden, auch wenn eine Person öfters dialektale Ausdrücke verwendete. Das Verständnis wurde dadurch nicht beeinträchtigt und somit wurde sie auch nicht darauf aufmerksam gemacht. Es verlieh gewissen Aussagen sogar eine ehrlichere und authentischere Note.

Größere Probleme stellten hingegen gewisse Fachtermini der Translationswissenschaft dar, die während des Probeinterviews nicht aufgetreten waren und somit im Vorfeld nicht genauer berücksichtigt wurden. Nach einem relativ zügigen und flüssigen Verlauf des Interviews I fiel auf, dass der/die GesprächspartnerIn in Bezug auf den verwendeten Dolmetschmodus im Gerichtssaal zögerte (Konsekutiv-, Flüster-, Vom-Blatt- und Simultandolmetschen wurden vorgegeben). Es wurden keine Rückfragen gestellt und eine Antwort folgte. Auf Nachfragen der Interviewerin stellte sich jedoch heraus, dass dem/der Befragten der Unterschied zwischen Konsekutiv- und Flüsterdolmetschen nicht bekannt war. Nach dem Beseitigen der Unklarheiten wurde die Aussage revidiert. Im Laufe der darauf folgenden Interviews wurden diese Antwortmöglichkeiten immer mit den entsprechenden Erklärungen vorgegeben.

Wie bereits in Kapitel 5.1.1 erwähnt, wurden die Abfolge und die Formulierungen der Fragen eingehalten, außer es bot sich die Möglichkeit, Erweiterungsfragen zu stellen. Dieses Eingreifen galt auch für Situationen, in denen eine

nicht erwünschte Richtung eingeschlagen wurde (zum Beispiel Erfahrungswerte von Dritten, die dazu nicht befragt werden konnten).

Grundsätzlich konnte die geplante und vereinbarte Interviewdauer (basierend auf dem Probeinterview) eingehalten werden, auch wenn sich die TeilnehmerInnen zusätzlich Zeit nahmen, um MitarbeiterInnen der Gerichtskanzlei und DolmetscherInnen vorzustellen und die Interviewerin zu Gerichtsverhandlungen zu begleiten. Drei InterviewpartnerInnen äußerten sich auch in einem informellen Gespräch nach Abschalten des Diktiergeräts zu allgemeinen Fragen, rechtlichen Themen und der aktuellen Situation in Italien, wodurch im Nachhinein gewisse Aussagen leichter nachvollzogen werden konnten. Es kann des Weiteren festgehalten werden, dass trotz ähnlicher Länge die mit den RichterInnen geführten Befragungen inhaltlich ergiebiger als das Probeinterview waren. Dies ist größtenteils auf die höhere Redegeschwindigkeit der italienischen UntersuchungsteilnehmerInnen zurückzuführen.

Nach dem Interview wurden noch Aufzeichnungen zu nonverbalen Verhalten, auffälligen Reaktionen während der Befragung und zu wichtigen Äußerungen nach Gesprächsende angefertigt, die gemeinsam mit den Transkripten archiviert wurden.

Die Transkription war zum Großteil einfacher als angenommen, da keine technischen Probleme und nur eine kurze störende Geräuschkulisse vorlagen. Des Weiteren stellten die hohe Qualität der Audio-Aufzeichnungen und die mögliche Verlangsamung bestimmter Passagen wichtige Faktoren für die Erstellung dar. Redepausen, Lachen, unvollständige Sätze, Wiederholungen und Füllwörter wurden ebenfalls angeführt, da sie für die Auswertung häufig von Bedeutung sein können (vgl. Bortz & Döring<sup>3</sup>2005).

### 5.1.5 Auswertungsverfahren

Für die Auswertung der vorliegenden Untersuchung wurden Aspekte der qualitativen Auswertungsverfahren<sup>31</sup> berücksichtigt. Diese „interpretieren verbales bzw. nichtnumerisches Material und gehen dabei in intersubjektiv nachvollziehbaren Arbeitsschritten vor“ (Bortz & Döring <sup>3</sup>2005: 331).

Die erstellten Transkripte wurden nach der zusammenfassenden Inhaltsanalyse nach Mayring aufbereitet. Dieser erste Schritt der dreiteiligen „qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring“ umfasst die Reduzierung der Rohdaten auf ihre Kernaussagen. In diesem Zusammenhang werden zum Beispiel redundante Passagen gestrichen, ähnliche Aussagen zusammengefasst, Paraphrasierungen vorgenommen und grammatikalische Kurzformen verwendet.

Wie Kapitel 5.2 zeigen wird, enthielt der Ausgangstext nur ein paar wenige Unklarheiten, die durch den zweiten Arbeitsschritt von Mayrings Konzept, die „explizierende Inhaltsanalyse“, beseitigt werden. Zu diesem Zweck wird zusätzliches Material (notierte Aussagen nach Gesprächsende oder andere Textbestandteile des Interviews) konsultiert, um diese Inhalte in einer verständlichen Form wiederzugeben.

Darauf aufbauend, erfolgte in Anlehnung an den Interviewleitfaden eine inhaltliche Strukturierung nach Kategorien (nach Themen und Inhalten). Diese „strukturierende Inhaltsanalyse“ (dritter Schritt nach Mayerings Analyse) sieht vor, dass Textpassagen oder auch einzelne Sätze den jeweiligen Kategorien zugeordnet werden (vgl. Bortz & Döring <sup>3</sup>2005 und Mayring <sup>10</sup>2008).

Vor dem Zusammenfassen von Gemeinsamkeiten und dem Vergleich von gegenteiligen Ansichten wurden ein paar Stellungnahmen der UntersuchungsteilnehmerInnen ausgewählt, die im Ergebnisteil zitiert werden, da ihre Aussagekraft für die vorliegende Studie von großer Bedeutung ist.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass die vorliegende Studie selbstverständlich keinen Anspruch auf Repräsentativität erhebt. Ziel ist es, einen ersten Überblick über die Meinungen von RichterInnen zur Dolmetschpraxis zu vermitteln.

---

<sup>31</sup> Für weitere Informationen zur qualitativen Inhaltsanalyse, siehe Cropley (<sup>2</sup>2005) oder Frochauer & Lueger (2003).

## **5.2 Ergebnisse und Diskussion**

In diesem Abschnitt werden die Ergebnisse unter Einhaltung der Struktur des verwendeten Leitfadens dargestellt. Wie bereits in Kapitel 5.1.2 erwähnt, wurden die Interviews in drei Themenbereiche unterteilt, die jeweils über einen interpretativen Teil (Diskussion) und eine zusammenfassende Darstellung verfügen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ergebnisinterpretationen in dieser Studie nicht nur auf Gesprächsnotizen nach dem Interviewende (siehe Kapitel 5.1.5) basieren, sondern auch auf Beobachtungen am Landesgericht Mailand, die im Rahmen dieser Arbeit angestellt werden konnten.

An den mündlichen Befragungen nahmen vier RichterInnen des Landesgerichts Mailand teil. Alle TeilnehmerInnen konnten Berufserfahrungen sowohl im strafrechtlichen als auch im zivilrechtlichen Bereich vorweisen.

### **5.2.1 Allgemeiner Teil**

#### **01. Funktion und Gerichtsorgan**

Bereits die erste Frage zeigte, dass in Bezug auf die Funktion nicht einfach zwischen Straf- und ZivilrichterInnen unterschieden werden konnte. Aus diesem Grund werden diese Antworten getrennt voneinander erläutert.

Alle Befragten übten (zum Zeitpunkt des Interviews) ihre Tätigkeit am Landesgericht Mailand aus.

Zwei TeilnehmerInnen waren zu dieser Zeit ausschließlich in Zivilabteilungen tätig.

Eine interviewte Person war zwar grundsätzlich in einer Zivilabteilung beschäftigt, aber sie arbeitete auch jedes Jahr für zwei bis drei Wochen als StrafrichterIn am Haftprüfungsgericht (außerordentlicher Schichtdienst).

Ein/e GesprächspartnerIn war einer bestimmten Strafabteilung zugeteilt und leitete zusätzlich einmal im Monat im Zuge der oben erwähnten Schichtdienste Verhandlungen im Bereich der beschleunigten Verfahren, die eine eigene Strafabteilung bilden.

## **02. Berufserfahrung in Jahren**

Diese Frage bezog sich ausschließlich auf die Tätigkeit als Straf- oder ZivilrichterIn am Gericht und ergab eine durchschnittliche Berufserfahrung der TeilnehmerInnen von 12,8 Jahren, wobei die geringste Erfahrung fünf Jahre und die größte 18 Jahre betrug.

Um die einleitende Aussage, dass alle Befragten über straf- und zivilrechtliche Erfahrungen verfügten, zu untermauern, müssen die Angaben zu den beiden nur im Zivilrecht tätigen Untersuchungspersonen näher ausgeführt werden. Ein/e ZivilrichterIn konnte zusätzlich eine fünfjährige Berufserfahrung an einer italienischen Staatsanwaltschaft vorweisen und der/die andere war vor der Anstellung in der Zivilabteilung als StrafrichterIn an einem anderen Gericht tätig.

## **03. Wie viele Verhandlungen leiten Sie insgesamt pro Monat? (Durchschnitt)**

Zwei RichterInnen gaben an, dass für gewöhnlich sowohl in Strafabteilungen als auch im Zivilbereich drei Verhandlungen pro Woche geführt werden, wobei aubertourliche Zusatzdienste noch nicht berücksichtigt wurden.

Basierend auf den Nennungen der TeilnehmerInnen, leiten sie somit durchschnittlich 13 Verhandlungen pro Monat.

Die genauen Angaben sahen wie folgt aus: 10–12, 12–14, 12–14 und 13–15 Verhandlungen pro Monat.

## **04. In wie vielen Verhandlungen, die von Ihnen pro Monat geleitet werden, sind im Durchschnitt fremdsprachige Personen involviert? (Beschuldigte, KlägerInnen, Beklagte, Zeuginnen, Geschädigte)**

Zwei UntersuchungsteilnehmerInnen erklärten, dass in ihren Zivilabteilungen „fast nie“ (TN 3:1), „ca. einmal im Monat“ (TN 4:1) Verhandlungen mit fremdsprachigen Parteien abgehalten werden.

Die beiden anderen Befragten gaben jedoch an, dass an den Verhandlungen der beschleunigten Verfahren beinahe immer fremdsprachige Personen teilnehmen und in Verfahren zu bestimmten Zivilrechtssachen, wie zum Beispiel im Bereich des Mietrechts, auch häufig Fremdsprachige involviert sind.

**05. Haben Sie bereits Erfahrungen mit fremdsprachigen Parteien gemacht, die aufgrund ihrer „ausreichenden“ Italienischkenntnisse keine/n DolmetscherIn benötigten?**

Alle Interviewten bejahten diese Frage und fügten hinzu, dass dies sehr häufig geschieht und viele fremdsprachige Parteien über entsprechende Italienischkenntnisse verfügen.

Zwei TeilnehmerInnen gaben an, dass kein/e DolmetscherIn bestellt wird, wenn eine fremdsprachige Person erklärt, dass sie kein/e DolmetscherIn benötigt oder in der Lage ist, Italienisch zu sprechen und zu verstehen.

Zwei RichterInnen stellten auch klar, dass in derartigen Situationen keine Sprachbarrieren auftreten, da sie und auch beteiligte AnwältInnen vor Fremdsprachigen langsam und in einem „einfachen“ Italienisch sprechen. Gewisse Inhalte werden in diesem Zusammenhang zusätzlich durch Erklärungen verständlich gemacht. Eine/r dieser beiden fügte noch hinzu, dass er/sie noch keine DolmetscherInnen für Englisch oder Französisch bestellt hatte, wenn Parteien und/oder JuristInnen fähig gewesen waren, diese Sprachen zu „verstehen“.

Eine/r der vier Befragten beschrieb die eigene Erfahrung wie folgt:

(...) es handelt sich häufig um AusländerInnen, die – vielleicht seit Jahren – in Italien leben und deshalb (...) ausreichend gute Sprachkenntnisse haben. Und aus diesem Grund erklären sie, dass sie im Stande sind, das, was im Prozess geschieht, zu verstehen. (...) Es werden keine perfekten Kenntnisse verlangt (...). Ausreichende Kenntnisse, wenn sie vom Beschuldigten erklärt werden, sind für uns genug. (...) Ich musste aber auch schon die Verhandlung unterbrechen, um DolmetscherInnen für seltene Sprachen wie afrikanische Dialekte zu suchen. (TN 2:2)

## **06. Welche Fremdsprachen werden im Gerichtssaal am häufigsten verwendet?**

Drei GesprächspartnerInnen führten Arabisch als die am häufigsten eingesetzte Fremdsprache an. Eine/r von ihnen fügte noch Albanisch, Rumänisch, Spanisch und Chinesisch hinzu und eine andere interviewte Person nannte zusätzlich Französisch (insbesondere für Beschuldigte aus Südafrika) sowie allgemein osteuropäische und slawische Sprachen.

Ein/e StudienteilnehmerIn gab ausschließlich Russisch an, wies jedoch darauf hin, dass die Antwort auf persönlichen Erfahrungen beruhte.

### **Zusammenfassung und Diskussion**

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass in Zivil- und Strafrechtssachen pro RichterIn ungefähr gleich viele Verhandlungen abgehalten werden. Der größte Unterschied liegt jedoch darin, dass die meisten Verhandlungen mit fremdsprachigen Parteien auf das Strafrecht entfallen und in diesem Bereich auch größtenteils DolmetscherInnen bestellt werden.

Im Zivilrecht nehmen zwar ebenfalls je nach Gegenstand der Klage öfters fremdsprachige Parteien an Verhandlungen teil, die jedoch häufig aufgrund ihrer ausreichenden Italienischkenntnisse als solche nicht direkt wahrgenommen werden. In diesen Fällen wird zumeist kein/e DolmetscherIn bestellt und eine einfache Ausdrucksweise der JuristInnen ermöglicht auf diese Weise (aus Sicht der RichterInnen) auch ohne DolmetscherInnen eine reibungslose Kommunikation und einen „normalen“ Verfahrensablauf.

Während im Strafrecht die Beiziehung von DolmetscherInnen ungeachtet der richterlichen Sprachkenntnisse vorgeschrieben wird (siehe Kapitel 3.2.3), verzichten ZivilrichterInnen des Öfteren auf DolmetscherInnen, wenn bereits durch ihre Sprachkenntnisse oder die Kenntnisse von AnwältInnen Kommunikation hergestellt werden kann.

In Bezug auf den Bedarf an GerichtsdolmetscherInnen am Mailänder Landesgericht konnte aufgrund der Ergebnisse auch festgestellt werden, dass die Mehrheit in Strafverfahren, in denen Arabisch und osteuropäische Sprachen eine dominierende Stellung einnehmen, tätig ist. Die von den UntersuchungsteilnehmerInnen angegebenen Sprachen decken sich auch größtenteils mit den nach Rudvin (2005) am häufigsten verwendeten Sprachen in italienischen Gerichtssälen (Arabisch, Albanisch, Rumänisch, Philippinisch und Chinesisch; siehe Kapitel 2.2.2).

### 5.2.2 Rolle der GerichtsdolmetscherInnen

#### **07. Worauf basieren Wahl und Bestellung der DolmetscherInnen?**

Zusatzfrage: Stellt die Dolmetscherliste ihrer Meinung nach eine Qualitätsgarantie dar?

Alle vier Beteiligten verwiesen auf das am Gericht aufliegende Verzeichnis der DolmetscherInnen und gaben an, dass sie diese nicht persönlich bestellen. Die RichterInnen ordnen lediglich die Bestellung eines/einer DolmetscherIn für eine bestimmte Sprache an und dies wird an die zuständige Gerichtskanzlei weitergeleitet, die wiederum DolmetscherInnen nach einem Rotationsprinzip aus der Liste beauftragt.

Zwei TeilnehmerInnen fügten dem noch hinzu, dass durch diese Vorgehensweise eine gewisse Transparenz gewährleistet werden kann und keine eingetragenen DolmetscherInnen in Bezug auf die Beauftragung begünstigt oder benachteiligt werden.

Eine interviewte Person wies noch darauf hin, dass in den Zivilverfahren auch AnwältInnen häufig die Bestellung der GerichtsdolmetscherInnen übernehmen.

Eine andere erwähnte, dass es höchstens in Dringlichkeitsfällen (eine fremdsprachige Person muss sofort gehört werden) möglich sein „könnte“, das offizielle Bestellungs- und Rotationsprinzip zu umgehen und den/die erste/n „verfügbare/n“ DolmetscherIn beizuziehen.

Auf die Frage, ob die Sachverständigenliste eine Qualitätsgarantie darstellt, antwortete nur ein/e GesprächspartnerIn sofort mit einem klaren Ja und nahm Bezug auf das Eintragungsverfahren. Es muss ein Lebenslauf vorgelegt werden, der von einem Ausschuss geprüft wird.

Zwei Untersuchungspersonen zögerten und antworten schließlich mit einem Lächeln, dass die Liste eine Qualitätsgarantie darstellen „sollte“. Eine begründete diese Aussage damit, dass die Liste seiner/ihrer Meinung nach zwar ein Minimum an Qualität garantiert, aber dass unter den Sachverständigen auch sehr große Niveauunterschiede vorliegen. Der/die zweite Interviewte erläuterte seine/ihre Antwort wie folgt:

(...), denn für die Eintragung in die Liste des Gerichts gibt es ein bestimmtes Verfahren. Ein zuständiges Organ überprüft die Unterlagen und somit die Fähigkeiten der AntragstellerInnen. (...) ein sehr formalisierter Vorgang (...), es ist mir noch nie passiert, dass ein Dolmetscher nicht in der Lage war, seinen Beruf auszuüben. (TN 3:2)

Ein/e RichterIn wich der Frage aus und berief sich darauf, dass DolmetscherInnen die für die Eintragung nötigen Unterlagen vorlegen und vor jedem Einsatz erklären müssen, dass keine Befangenheitsgründe vorliegen. Auf weiteres Nachfragen, ob Vertrauen in die Tätigkeit der DolmetscherInnen besteht, reagierte er/sie mit der Feststellung, dass ein gut funktionierendes Regelwerk eine reibungslose Bereitstellung von DolmetscherInnen sichert (Die Interviewerin konnte ein gewisses Unbehagen bemerken und ging deshalb zur nächsten Frage über).

**08. Ich nenne Ihnen nun einige Schlüsselwörter zu GerichtsdolmetscherInnen und Sie sagen mir bitte, ob diese für Sie sehr wichtig, wichtig, weniger wichtig oder nicht wichtig sind.**

Kenntnisse der Rechtssprache  
Juristisches Fachwissen  
Kenntnisse der Verfahrensabläufe  
Sprach- und Fachkompetenz in anderen Bereichen (z. B. in der Gerichtsmedizin)  
Herstellung einer erfolgreichen Kommunikation

In Bezug auf Kenntnisse und Kompetenzen waren die TeilnehmerInnen zum Teil sehr unterschiedlicher Meinung, wobei dies nicht auf ihre Tätigkeiten im Straf- oder Zivilrecht zurückzuführen ist, sondern auf die persönliche Einstellung auf diesem Gebiet und die Ansicht zum Rollenverhältnis.

Während zwei interviewte Personen Kenntnisse der GerichtsdolmetscherInnen in der Rechtssprache als „wichtig“ erachteten, gab eine „sehr wichtig“ und die andere Person „weniger wichtig“ an. Seiner/ihrer Meinung nach müssen DolmetscherInnen nicht über dieses Wissen verfügen und auch nicht rechtliche Fachtermini in der Gemeinsprache wiedergeben.

Für die Mehrheit (drei Nennungen) spielt das juristische Fachwissen der DolmetscherInnen überhaupt keine Rolle, „nicht wichtig“, da es an den RichterInnen liegt, für ein klares Bild zu sorgen. Lediglich für eine/n GesprächspartnerIn erschien dieses Fachwissen als „wichtig“.

Das Kennen der Verfahrensabläufe wurde einmal als „sehr wichtig“, einmal als „wichtig“ und zweimal als „weniger wichtig“ empfunden.

Drei GesprächspartnerInnen gaben auch an, dass sprachliche und fachliche Kompetenzen in anderen Fachbereichen, wie zum Beispiel der Gerichtsmedizin, „wichtig“ sind und nur einmal wurden diese Kenntnisse als „weniger wichtig“ bewertet.

Dass GerichtsdolmetscherInnen eine erfolgreiche Kommunikation schaffen, fanden drei Befragte als „sehr wichtig“ und eine/r als „wichtig“.

selbstsicheres Auftreten  
Vertrauenswürdigkeit  
Objektivität und Unparteilichkeit  
Verschwiegenheit und Diskretion  
Erreichbarkeit und Verfügbarkeit  
Pünktliches Erscheinen und zeitgerechte Abgabe von Übersetzungen  
Flexibilität und Anpassungsfähigkeit  
Eigenständiges Verhalten (z. B. durch das unaufgeforderte Eingreifen/Unterbrechen der Verhandlung, wenn Missverständnisse vorliegen)  
Persönliche Sympathie

Betreffend des Verhaltens und Auftretens der GerichtsdolmetscherInnen, waren sich die StudienteilnehmerInnen nur in zwei Punkten vollkommen einig. Die Erreichbarkeit und Verfügbarkeit sowie die Pünktlichkeit wurde von allen als „sehr wichtig“ betrachtet. In diesem Zusammenhang fügte eine Person hinzu, dass er/sie es selbst bereits erlebt hatte, dass eine nicht pünktlich abgegebene Übersetzung zu einer Verzögerung des gesamten Verfahrens und schwerwiegenden Folgen geführt hatte.

Ein selbstsicheres Auftreten wurde von zwei Befragten als „wichtig“ angeführt und von einem/einer als „weniger wichtig“. Der/die vierte Interviewte differenzierte zwischen Straf- und Zivilrecht und betonte, dass es im Strafrecht viel wichtiger und in Verfahren in Bezug auf Terrorismus oder organisiertes Verbrechen besonders wichtig ist.

Vertrauenswürdige GerichtsdolmetscherInnen wurden von zwei TeilnehmerInnen als „sehr wichtig“ und von der anderen Hälfte der Untersuchungsgruppe als „wichtig“ eingestuft.

Zu „sehr wichtigen“ Eigenschaften zählten für drei Befragte Objektivität und Unparteilichkeit und von einem/einer RichterIn wurden sie als „wichtig“ bewertet.

Verschwiegenheit und Diskretion stellten für drei GesprächspartnerInnen ebenfalls „sehr wichtige“ Attribute dar, während sie hingegen von einer Untersuchungsperson als „weniger wichtig“ betrachtet wurden. Begründet wurde dies folgendermaßen: „Mich persönlich interessiert es nicht sehr; den Beschuldigten

wahrscheinlich schon. Ich würde sagen es ist weniger wichtig – mich interessiert es nicht sehr.“ (TN 1:4).

Die Eigenschaften Flexibilität und Anpassungsfähigkeit der GerichtsdolmetscherInnen während der Verhandlung wurden nur einmal als „sehr wichtig“ und zweimal als „wichtig“ empfunden. Die vierte interviewte Person wollte zu dieser Frage keine Antwort abgeben, denn sie konnte sich für keine Antwortmöglichkeit entscheiden und bat darum, diese auszulassen.

Ein eigenständiges Verhalten und ein unaufgefordertes Eingreifen vonseiten der DolmetscherInnen wurde von einem/einer Befragten als „nicht wichtig“ und von zwei als „wichtig“ erachtet. Der/die vierte InterviewpartnerIn führte „sehr wichtig“ an, denn aufgrund solcher Verhaltensweisen erkennt man die wahren Qualitäten einer Person.

Die persönliche Sympathie hingegen spielte für alle RichterInnen mit zweimal „weniger wichtig“ und zweimal „nicht wichtig“ eine untergeordnete Rolle.

Auf die Frage, ob die Dolmetschkosten für RichterInnen von Bedeutung sind, antwortete die Hälfte mit „wichtig“ und die andere Hälfte mit „nicht wichtig“, wobei sie sich darauf berief, dass die Gebühren im Gesetz verankert und standardisiert sind.

Ein/e StudienteilnehmerIn fügte als sehr wichtige Eigenschaften der GerichtsdolmetscherInnen noch Genauigkeit, Gewissenhaftigkeit, Aufmerksamkeit und Erfahrung hinzu.

### **09. Wie sehen Sie die Funktion der GerichtsdolmetscherInnen?**

Hilfsorgan des Gerichts  
Hilfsorgan der fremdsprachigen Partei  
Sachverständige  
Sprach- und KulturmittlerInnen

Diese Frage wurde als offene Frage an die InterviewpartnerInnen gestellt, wobei zusätzlich Antwortmöglichkeiten vorbereitet wurden.

Zwei Befragte betrachteten, ohne dass Antwortmöglichkeiten angeführt wurden, DolmetscherInnen als Hilfsorgane der RichterInnen. Es wurde noch hin-

zugefügt, dass ihre Tätigkeit von großer Bedeutung ist und insbesondere Vertrauenswürdigkeit, Genauigkeit, Zuverlässigkeit und die Einhaltung der Schweigepflicht umfasst.

Eine Untersuchungsperson gab zunächst an, dass die Funktion der GerichtsdolmetscherInnen äußerst wichtig ist und dass sie vor allem der fremdsprachigen Partei die Verfolgung des Prozesses sowie das Verstehen der Inhalte ermöglichen. Nach Vorbringen der Antwortmöglichkeiten wurde auch in diesem Interview der/die DolmetscherIn als Hilfsorgan des Gerichts, im Dienste der Justiz, eingestuft.

Ein/e RichterIn erachtete die Funktion der DolmetscherInnen als äußerst wichtig und in bestimmten Fällen unentbehrlich. Nachdem gefragt wurde, ob GerichtsdolmetscherInnen eher als Hilfsorgane der Gerichte, der fremdsprachigen Parteien oder als Sachverständige für Sprache und Kultur anzusehen sind, wurde die Vorstellung des/der InterviewteilnehmerIn über TranslatorInnen folgendermaßen geschildert:

(...) Nun, ich glaube, dass der Dolmetscher, im korrekten Sinn des Begriffs, ein Übersetzer sein muss; jemand, der die Sprache übersetzt und dann seine Fähigkeit zur Verfügung stellt, um exakt zu dolmetschen. Er muss auch versuchen, das zu verstehen, was die Person, der Beschuldigte oder die Partei sagen möchte. Das ist seine Rolle. Die Bewertungen, die Beurteilungen hingegen obliegen dem Richter, den Anwälten. (TN 4:4)

#### **10. Worin besteht Ihrer Meinung nach die Aufgabe der GerichtsdolmetscherInnen?**

Eigenständiges Nachfragen (um Unklarheiten auszuräumen)  
Eigenständiges Aufzeigen von Missverständnissen oder kulturellen Differenzen  
Zusammenfassende Wiedergabe (oder Wörtlichkeit)  
Auslassen von Aussagen, die den DolmetscherInnen unbedeutend erscheinen  
Selbständiges Erfragen der Generalien  
Selbständiges Hinweisen auf die Pflicht, die Wahrheit zu sagen  
Selbständige Rechtsmittelbelehrung

Da bereits im Laufe der Interviews die grundlegende Aufgabe der GerichtsdolmetscherInnen, die Gewährleistung der Verständigung und die Herstellung einer

erfolgreichen Kommunikation, behandelt wurden, erfolgte gleich zu Beginn die Stellung der Zusatzfragen.

Drei GesprächspartnerInnen würden eine gewisse Eigeninitiative vonseiten der DolmetscherInnen begrüßen, wenn es sich darum handelt, Unklarheiten zu beseitigen oder auf Missverständnisse aufmerksam zu machen. Lediglich eine interviewte Person gestand den DolmetscherInnen diese Autonomie nur zu, wenn sie selbst etwas nicht oder missverstehen. Ansonsten dolmetschen sie die Fragen der RichterInnen, warten die Antworten der fremdsprachigen Personen ab und dolmetschen anschließend diese Aussagen. Sie sollten jedoch nicht unaufgefordert Fragen stellen.

Auch in Bezug auf zusammenfassende Wiedergaben wären drei Befragte mit dieser Form des translatorischen Handelns grundsätzlich einverstanden. Sie betonten jedoch, dass eine gewisse Vertrauensbasis zwischen RichterInnen und DolmetscherInnen, Erfahrungswerte und viel Fingerspitzengefühl notwendig sei, um zu erkennen, welche Aussagen zusammengefasst werden können und welche wörtlich wiedergegeben werden müssen. Bestehen Zweifel, würden sie eine wörtliche Dolmetschung bevorzugen. Eine/r dieser StudienteilnehmerInnen fügte noch hinzu, dass DolmetscherInnen auf Zusammenfassungen hinweisen müssen und insbesondere seine/ihre Fragen an die fremdsprachige Person sowie ihre Aussagen wörtlich dolmetschen sollten. Der/die vierte InterviewpartnerIn befürwortet generell eine wörtliche Dolmetschung. In diesem Zusammenhang machte er/sie auf die Gefahr von Interpretationen und auf das mögliche Einfließen der eigenen Meinung aufmerksam, die seiner/ihrer Meinung nach bei Zusammenfassungen eher auftreten.

Es soll grundsätzlich nichts ausgelassen werden, wobei ein/e RichterIn zugab, dass er/sie aufgrund der fehlenden Sprachkenntnisse es nicht ausschließen oder kontrollieren kann.

Die Hälfte der Befragten gab an, dass sie im Allgemeinen dem Urteilsvermögen der DolmetscherInnen in Bezug auf wichtige und unwichtige Aussagen vertrauen, während die übrigen TeilnehmerInnen sich nicht darauf verlassen möchten.

Nein, (...). Ich fordere den Dolmetscher immer auf, genau das zu sagen, was er (die fremdsprachige Partei) gesagt hat. Das frage ich ihn (den Dolmetscher). Wenn ich bemerke, dass der Dolmetscher zu viel übersetzt, zu sehr ausholt, dann weise ich ihn darauf hin. (TN 2:5)

In Bezug auf selbständiges Erfragen der Generalien und selbständiges Ermahnen zur Wahrheitspflicht oder Belehren erklärten zwei GesprächspartnerInnen, dass all diese Punkte zu den Aufgaben der RichterInnen zählen und erst im Anschluss gedolmetscht werden sollten. Die übrigen Interviewten wiesen jedoch darauf hin, dass die Fragen zur Person für gewöhnlich direkt von DolmetscherInnen gestellt werden und einmal wurde sogar auf das Vom-Blatt-Dolmetschen Bezug genommen. Belehrungen hingegen werden von einem/einer RichterIn immer selbst ausgesprochen und dann gedolmetscht. Der/die andere Befragte meinte, dass es zwar nicht oft vorkommt, dass DolmetscherInnen Belehrungen selbst vornehmen, aber wenn man bereits öfters zusammengearbeitet und sich darauf geeinigt hat, können Ermahnungen sehr wohl auf diese Art und Weise erfolgen.

### **Zusammenfassung und Diskussion**

Auch wenn laut Gesetz (siehe Kapitel 3.2) die zuständigen Behörden bzw. die RichterInnen DolmetscherInnen bestellen, erfolgt der erste direkte Kontakt zwischen letzteren erst beim Verhör oder im Gerichtssaal. RichterInnen können somit nur in den seltensten Ausnahmefällen die Wahl bzw. die Bestellung der GerichtsdolmetscherInnen beeinflussen (siehe Artikel 52 der Durchführungsbestimmungen in der StPO, Kapitel 3.2.3). Empfehlungen oder Präferenzen der RichterInnen können aufgrund des Rotationsprinzips für die in der gerichtlichen Sachverständigenliste eingetragenen TranslatorInnen nicht berücksichtigt werden (siehe Kapitel 3.2.2). Dies ist auch ein Grund dafür, dass Dolmetscher- und Übersetzerverbände wie die AITI den RichterInnen zumeist nicht bekannt sind.

Unterschiede sind in diesem Zusammenhang auch in Bezug auf das Fachwissen der DolmetscherInnen zu erkennen. Während im Antrag auf Eintragung in die strafrechtliche Sachverständigenliste Kenntnisse über die Strafprozessordnung

angegeben werden sollten (siehe Kapitel 3.1), setzen RichterInnen kein rechtliches Fachwissen voraus. Es wird zwar aus richterlicher Sicht als ein Vorteil angesehen, zählt jedoch nicht zu den wichtigsten Fähigkeiten, über die GerichtsdolmetscherInnen verfügen müssen.

Eine bedeutendere Rolle spielen für RichterInnen translatorische Kompetenzen und das Verhalten der DolmetscherInnen. Zuverlässigkeit, Erreichbarkeit, Pünktlichkeit sowie Objektivität und Unparteilichkeit stehen in diesem Sinne im Vordergrund.

Für die Mehrheit gehören auch Verschwiegenheit und Diskretion von DolmetscherInnen zu den wichtigsten Faktoren, um eine gewisse Vertrauensbasis aufzubauen. Erstaunlich war die Aussage einer Untersuchungsperson, die die Schweigepflicht, die sogar gesetzlich verankert ist (siehe Kapitel 3.2.3), als „weniger wichtig“ beurteilte. Diese Antwort ist darauf zurückzuführen, dass das Image der RichterInnen in den italienischen Medien sehr negativ dargestellt wird. Sie verspüren deshalb häufig das Bedürfnis, mit Nachdruck aufzuzeigen, dass sie nichts zu verbergen haben und auch all ihre Handlungen und Aussagen in diesem Zusammenhang veröffentlicht werden können.

Der Ausdruck „Hilfsorgane der RichterInnen“ (siehe Kapitel 4.1) spiegelt auch deutlich das Bild wider, das sie von GerichtsdolmetscherInnen haben. Eine aktive Teilnahme an der Verhandlung und die Äußerung von aufgetretenen Problemen werden zwar grundsätzlich bis zu einem gewissen Grad begrüßt, jedoch nur nach Absprache mit dem/der zuständigen RichterIn.

Eine interviewte Person schilderte ihr Verständnis von Rollenverhältnis und Hierarchie folgendermaßen:

(...), denn die Aufgabe zu urteilen obliegt dem Richter und die Bewertung zählt zu den Aufgaben der Anwälte und Parteien (...). Die Rollen sind klar voneinander abgegrenzt. (...) Ich möchte hiermit keineswegs die Rolle des Dolmetschers abwerten. Ich möchte damit einfach nur sagen, dass der Dolmetscher sich in das Verfahren einschaltet, um eine Lücke zu füllen, das heißt das fehlende kulturelle Wissen des Richters. Der Richter kennt die Sprache nicht und daher muss er (der Dolmetscher) sich so ausdrücken, als würde der Richter sprechen. (TN 4:4)

Die Ergebnisse zeigen auch, dass man im Allgemeinen nicht von einer Vertrauensbasis zwischen RichterInnen und DolmetscherInnen ausgehen kann. Die Kontrolle, auch über TranslatorInnen, muss stets bei den RichterInnen liegen. In diesem Zusammenhang spielt sogar die Zeitersparnis durch zusammenfassende Wiedergaben eine untergeordnete Rolle. RichterInnen bevorzugen es, selbst über wörtliche oder zusammenfassende Darstellungen zu bestimmen. Nur wenn sie vom Urteilsvermögen der GerichtsdolmetscherInnen überzeugt sind, überlassen sie ihnen selbst die Entscheidung.

Auch wenn zum Teil von den UntersuchungsteilnehmerInnen zugegeben wurde, dass sie aufgrund der Sprachbarrieren nicht in der Lage sind, gewisse Handlungen der GerichtsdolmetscherInnen zu überprüfen, sind sie dennoch der Meinung, dass ein gewisses Maß an Qualität und Professionalität gewährleistet wird. In diesem Zusammenhang berufen sie sich zumeist auf das Verfahren zur Eintragung in die Sachverständigenliste am Gericht. Sie kennen das Prozedere zwar nicht im Detail, aber die Überprüfung der Anträge und Unterlagen durch eine eigens dafür zuständige Kommission erscheint ihnen ausreichend.

### 5.2.3 Straf- und Zivilverfahren

Auch wenn durch den Interviewleitfaden Straf- und Zivilverfahren getrennt voneinander behandelt wurden, führten die Ergebnisse dazu, dass sie in einem gemeinsamen Kapitel dargestellt werden.

#### 11./15. Wo befinden sich die GerichtsdolmetscherInnen im Gerichtssaal?

Neben dem/der RichterIn  
Neben der fremdsprachigen Person  
Andere Position

Alle InterviewpartnerInnen gaben an, ohne dass zuvor Antwortmöglichkeiten vorgegeben wurden, dass sich die DolmetscherInnen immer, sowohl im Zivilverfahren als auch im Strafverfahren, neben bzw. vor der fremdsprachigen Person befinden.

In Bezug auf das Zivilverfahren wurde noch präzisiert, dass DolmetscherInnen in der Nähe jener Partei sitzen, für die sie dolmetschen.

**12./16. Welche Teile der Verhandlung werden gedolmetscht?**

Vernehmung der Beschuldigten oder der fremdsprachigen Parteien, Einvernahme fremdsprachiger Personen  
Einige Phasen der Verhandlung  
Die gesamte Verhandlung

Drei StudienteilnehmerInnen erklärten, dass in beiden Verfahren die gesamte Verhandlung sowie alle Geschehnisse im Gerichtssaal gedolmetscht werden. Auf diese Weise soll es der fremdsprachigen Person zu jedem Zeitpunkt ermöglicht werden, in die Kommunikationssituation einzugreifen, Unklarheiten zu beseitigen und sich zu verteidigen. Sie zählten zusätzlich folgende Phasen der Verhandlung auf: Belehrung, Antrag der Staatsanwaltschaft, Vortrag des Polizeiberichts bei Haftprüfungen, Vernehmung der Beschuldigten, Prozessvorbringen der Parteien und Beweisverfahren.

In Bezug auf das zivilrechtliche Beweisverfahren wurden auch noch Verträge, Schriftstücke, die in einer Fremdsprache verfasst wurden, Dokumente und Briefe genannt, die auch manchmal vom Blatt gedolmetscht werden müssen. Im Zivilrecht wird die Tätigkeit der DolmetscherInnen vielmehr als eine fachliche und technische Unterstützung verstanden, die verschiedenste Ausmaße annehmen kann.

Der/die vierte RichterIn gab jedoch an, dass fast nie die gesamte Verhandlung gedolmetscht wird. Seiner/ihrer Erfahrung nach werden gestellte Fragen und Antworten gedolmetscht sowie allenfalls Schriftstücke, wenn ZeugInnen oder Beschuldigte zu diesen Stellung nehmen müssen.

### **13./17. DolmetscherInnen verlängern Ihrer Meinung nach die Verhandlung**

- ... um ein Drittel?
- ... um zwei Drittel?
- ... um das Doppelte?
- ... um mehr als das Doppelte?

Zwei GesprächspartnerInnen vertraten die Meinung, dass die Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen die Verhandlung um weniger als ein Drittel verlängert. Eine/r betonte sogar, dass Dolmetschungen die Abläufe in einem sehr geringen Ausmaß verzögern.

Ein/e StudienteilnehmerIn war der Ansicht, dass Dolmetschungen die Verhandlungen um ein Drittel verlängern.

Ein/e Befragte/r war der Auffassung, dass der Zeitrahmen sehr stark von der Art der Dolmetschung und der Straftat abhängt. Seiner/ihrer Meinung nach könnte sich die Dauer einer Verhandlung aufgrund der Dolmetschung auch verdoppeln oder verdreifachen. In diesem Zusammenhang wurden schwerwiegende Straftaten (Pädophilie, Vergewaltigung), die zum Beispiel auch Tatrekonstruktionen verlangen, und komplexe Zivilprozesse (betrügerischer Bankrott) genannt. Zeugenbefragungen und die Klärung technischer Fakten können sich in diesen Bereichen problematischer gestalten und die damit einhergehende Dolmetschung würde auch mehr Zeit in Anspruch nehmen.

In den beschleunigten Verfahren fällt die Verzögerung seiner/ihrer Erfahrung nach jedoch gering aus und beträgt maximal ein Viertel, aber häufig noch weniger. Diese Art von Verfahren läuft, wie der Name schon vermuten lässt, relativ rasch ab und die Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen fällt zeitlich gesehen nicht wirklich ins Gewicht.

#### **14./18. DolmetscherInnen arbeiten während der Verhandlung mit**

- ... Konsektivdolmetschen.
- ... Flüsterdolmetschen.
- ... Simultandolmetschen.
- ... Vom-Blatt-Dolmetschen.

Die Mehrheit der StudienteilnehmerInnen gaben an, dass im Gerichtssaal sowohl Konsektivdolmetschen als auch Flüsterdolmetschen praktiziert werden und zweimal wurde noch zusätzlich, in Bezug auf Generalien und schriftliche Beweisstücke, Vom-Blatt-Dolmetschen genannt. Zwei von ihnen präzisierten diese Aussage, indem sie darauf hinwiesen, dass konsektiv gedolmetscht wird, wenn die fremdsprachige Person direkt angesprochen wird. In allen anderen Phasen, wie zum Beispiel Vernehmung oder Einvernahme der ZeugInnen (sofern sie nicht fremdsprachig sind), kommt das Flüsterdolmetschen zum Einsatz. Ein/e RichterIn betonte jedoch, dass das Flüsterdolmetschen seiner/ihrer Erfahrung nach nicht von RichterInnen gefordert, sondern nur eingesetzt wird, wenn Beschuldigte es wünschen oder ZeugInnen während der Verhandlung mit entsprechenden Fragen an DolmetscherInnen herantreten.

Ein/e InterviewpartnerIn nannte nur das Flüsterdolmetschen und bezog sich auf die Gleichzeitigkeit.

#### **Zusammenfassung und Diskussion**

Die Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen weist für gewöhnlich in Bezug auf Dolmetschmodus und Umfang der Dolmetschung zwischen Straf- und Zivilverfahren keine großen Unterschiede auf. In beiden Fällen wird in der Regel konsektiv gedolmetscht, wenn die fremdsprachige Person direkt angesprochen wird, und in allen übrigen Kommunikationssituationen kommt das Flüsterdolmetschen zum Einsatz. Ballardinis Aussage, dass einige RichterInnen in den von ihnen geleiteten Verhandlungen kein Flüsterdolmetschen dulden, konnte im Rahmen dieser Untersuchung nicht bestätigt werden. Die Ergebnisse zeigen jedoch, dass Si-

multandolmetschen mit einer Dolmetschanlage nicht und Vom-Blatt-Dolmetschen verhältnismäßig selten verwendet werden (siehe Kapitel 4.1.3).

Es wird auch grundsätzlich die gesamte Verhandlung gedolmetscht, wobei RichterInnen des Öfteren anmerken, dass sie nicht in der Lage sind, dies zu hundert Prozent zu überprüfen.

Die Verlängerung der Verhandlung aufgrund von Dolmetschungen hängt ebenfalls nicht davon ab, ob es sich um einen Straf- oder Zivilprozess handelt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Art der Straftat ausschlaggebend und in den meisten Fällen verzögern sich die Abläufe nur gering, was von den RichterInnen auch nicht als störend empfunden wird.

Der größte Unterschied zwischen Zivil- und Strafrecht liegt hingegen in der Position der DolmetscherInnen im Gerichtssaal. Während sie in Zivilverfahren zumeist neben bzw. hinter den fremdsprachigen Parteien sitzen, müssen sie in Strafprozessen stehen. In Italien sind Gerichtssäle für Strafverfahren mit Zellen ausgestattet, in denen sich die Beschuldigten während der gesamten Verhandlung mit Ausnahme ihrer Vernehmung befinden. In diesen Situationen stehen DolmetscherInnen vor der Zelle und wenden das Flüsterdolmetschen an. Bei der Vernehmung hingegen sitzt der/die Beschuldigte zumeist leicht versetzt vor dem/der RichterIn (von der Richterbank aus gesehen links) und bildet mit dem/der stehenden DolmetscherIn (von der Richterbank aus gesehen rechts) ein Dreieck. Wie bereits erwähnt wurde, kommt in diesem Teil der Verhandlung das Konsekutivdolmetschen zum Einsatz.

**19. Sind Sie mit der aktuellen Situation zufrieden oder hätten Sie Verbesserungsvorschläge?**

Auf die abschließende Frage, ob die InterviewteilnehmerInnen im Allgemeinen mit der aktuellen Dolmetschpraxis am Gericht zufrieden sind, konnte ein einstimmiges Ja in Bezug auf Kompetenzen und Fähigkeiten der GerichtsdolmetscherInnen verzeichnet werden.

Zwei GesprächspartnerInnen gaben an, dass sie noch nie negative Erfahrungen gemacht hatten oder mit besonderen Problemen konfrontiert gewesen waren.

Ein/e RichterIn fügte noch hinzu, dass er/sie die Arbeit der DolmetscherInnen stets als effizient, rasch in der Ausführung und hilfreich empfand. Es wurde zusätzlich angemerkt, dass sich insbesondere die Bereitstellung von GerichtsdolmetscherInnen im Laufe der Zeit positiv entwickelt hat und heutzutage um einiges besser funktioniert.

Kritik und Verbesserungsvorschläge betrafen ausschließlich die Verfügbarkeit von DolmetscherInnen mit exotischen Sprachen (zum Beispiel für Swahili) und die für die Suche benötigte Zeitspanne.

Wie bereits in Kapitel 5.1.5 erwähnt wurde, erhebt diese Studie zur Meinung italienischer RichterInnen über das Gerichtsdolmetschen keinen Anspruch auf Repräsentativität. Dies ist nicht nur auf die Anzahl an TeilnehmerInnen zurückzuführen, sondern auch auf Erfahrungen der Autorin, die im Zuge ihrer Recherchen gewonnen werden konnten. Es stellte sich heraus, dass Landesgericht nicht gleich Landesgericht ist und man zum Teil sogar von unterschiedlichen Rahmenbedingungen ausgehen muss. In diesem Zusammenhang werden im Gegensatz zum Landesgericht Vicenza ZivilrichterInnen des Landesgerichts Mailand zum Beispiel nicht von SchriftführerInnen unterstützt und müssen auch alle administrativen Tätigkeiten selbst ausführen. Begründet wird dies durch das Fehlen finanzieller Mittel.

Durch diese Untersuchung sollte vielmehr das Gerichtsdolmetschen aus einer anderen Perspektive dargestellt werden. Darauf aufbauend, sollte analysiert werden, ob sich die Meinungen, Vorgaben und Prioritäten von TranslatorInnen, RichterInnen und der gesetzgebenden Gewalt decken oder unterscheiden.

## 6. Schlussfolgerung

Die für diese Arbeit unternommenen Recherchen zu den rechtlichen Grundlagen und translationswissenschaftlichen Sichtweisen sowie zur Ausbildungssituation und Dolmetschpraxis zeigen deutlich, dass es unterschiedliche Definitionen, Anforderungen sowie Vorstellungen von GerichtsdolmetscherInnen und ihren Tätigkeiten gibt, und dass klare Abgrenzungen von anderen translatorischen Berufsprofilen fehlen.

Während italienische Ausbildungsstätten ihre AbsolventInnen nach einem dreijährigen Studium in Sprach- und Kulturmittlung unter anderem als „Sprach- und KulturmittlerInnen“ am Gericht ansehen, werden in der Translationswissenschaft gleichzeitig auch am Gericht tätige MigrantInnen, die in Italien leben und über keine Fachausbildung verfügen, als „Sprach- und KulturmittlerInnen“ betrachtet (siehe Kapitel 2.1.1). Dem gegenüber stehen Personen, die einzelne Kurse in Sprachmittlung oder Gerichtsdolmetschen bei regionalen Verbänden, ein Sprachenstudium, ein fünfjähriges Dolmetsch- oder Übersetzungsstudium absolviert haben. In diesem Bereich spielt die begriffliche Problematik eine große Rolle, denn zum Teil werden Sprachmittlung und Gesprächsdolmetschen als eine rein zusammenfassende Wiedergabe verstanden, die zwar in Gerichtssälen Anwendung findet, jedoch nicht ausschließlich eingesetzt wird. Insbesondere das Flüsterdolmetschen setzt Techniken (zum Beispiel Simultandolmetschen) voraus, die man sich für gewöhnlich erst im Rahmen einer fünfjährigen Dolmetsch-Ausbildung auf universitärer Ebene zur Gänze aneignen kann.

Die Praxis zeigt auch, dass AbsolventInnen von allen hier beschriebenen Ausbildungsformen, so unterschiedlich sie auch sind, als GerichtsdolmetscherInnen eingesetzt werden – in einer Funktion, von der oft auch das Leben oder die Freiheit eines Menschen abhängt. Und wenn bereits in der Beschreibung des Berufsprofils klare Grenzen fehlen, wie soll dies bei der Ausbildung, der Qualifikation, dem Erstellen eines einheitlichen Zertifizierungssystems oder einer Qualitätskontrolle erreicht werden?

Diese unklaren Linien können ebenfalls festgestellt werden, wenn man die von TranslationswissenschaftlerInnen beschriebenen Anforderungen mit den Erwartungen von RichterInnen und gesetzlichen Grundlagen vergleicht. Während erstere von GerichtsdolmetscherInnen unter anderem juristisches Fachwissen verlangen, setzen JustizbeamteInnen dies nicht voraus. Für sie stehen eindeutig ein reibungsloser Ablauf und translatorische Kompetenzen im Vordergrund, wobei auch unter RichterInnen die Meinungen aufgrund verschiedener Ausgangspositionen stark auseinander gehen können.

In diesem Zusammenhang wird auch des Öfteren kritisiert, dass sich das Sprachenangebot an italienischen Bildungseinrichtungen nicht mit dem Fremdsprachenbedarf an italienischen Gerichten deckt. Dieser Faktor, die schlechte Bezahlung und das häufig fehlende Budget für professionelle Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen führen auch dazu, dass heutzutage immer noch häufig LaiendolmetscherInnen (vor allem für exotische Sprachen) an Gerichten eingesetzt werden müssen.

Des Weiteren wird bei den Anträgen auf Eintragung in die Sachverständigenliste am Gericht über fehlende Voraussetzungen (zum Beispiel Ausbildung oder Berufserfahrung) hinweggesehen, wenn der/die AntragstellerIn eine Sprache spricht, die im rechtlichen Bereich sehr gefragt ist. Auf der anderen Seite erschwert dies jedoch das Erreichen der erwünschten Professionalisierung und die geforderte Anerkennung des Gerichtsdolmetschens als eine qualitativ hochwertige Disziplin. In diesem Zusammenhang sollte das Vorweisen von Lebensläufen und Diplomen auch nicht als Qualitätskontrolle verstanden werden, wie es jedoch von einigen RichterInnen angenommen wird.

Wie bereits einleitend erwähnt wurde, ist das Gerichtsdolmetschen jener Bereich der Translationswissenschaft, der von Gesetzes wegen am strengsten geregelt wird. Aus diesem Grund ist es noch schwerer nachzuvollziehen, warum gerade dieses Gebiet von einer mangelnden Professionalisierung so stark betroffen ist. Betrachtet man aber die rechtlichen Grundlagen im Detail, erkennt man, dass zwar Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel in Bezug auf Bestellung und Haftung, behandelt werden, fachspezifische Qualifikationen und translatorische Fähigkeiten der GerichtsdolmetscherInnen jedoch vollständig fehlen.

Wenn man aber berücksichtigt, dass noch vor einigen Jahren vollständig unqualifizierte Personen ohne jegliche Ausbildung (Verwandte, Freunde, Kinder) als „DolmetscherInnen“ im sozialen Bereich, im Gesundheitswesen oder vor Gericht eingesetzt wurden, so muss man gewisse, bereits bemerkbare Fortschritte anerkennen. In diesem Sinne verdeutlichen die von ExpertInnen und Institutionen bereits geforderten Ansätze, entwickelten Projekte und realisierten Initiativen, dass man sich sehr wohl mit dem Thema auseinandersetzt und sich der aktuellen Problematik bewusst ist. Das Streben nach einheitlichen EU-Standards im Rechtsbereich wird somit ebenfalls verstärkt.

Nichtsdestotrotz muss man versuchen, die Versäumnisse aus der Vergangenheit aufzuholen und Konsequenzen, die durch den Einsatz von LaiendolmetscherInnen hervorgerufen werden können, ernster zu nehmen. Dies kann sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene nur erreicht werden, wenn die bereits erwähnten Kooperationen und der Dialog zwischen TranslationswissenschaftlerInnen, GerichtsdolmetscherInnen und –übersetzerInnen, Ausbildungsstätten, Rechtsberufen und der gesetzgebenden Gewalt forciert wird. Auch Reaktionen auf Marktveränderungen sowie Angebot und Nachfrage hinsichtlich der Sprachen müssen in Zukunft um einiges rascher erfolgen.

## Bibliografie

- AIIC (2006a) Association internationale des interprètes de conférence. *Court Interpreter, French*.  
[http://www.aiic.net/ViewPage.cfm?page\\_id=2319](http://www.aiic.net/ViewPage.cfm?page_id=2319) (04. 01. 2010)
- AIIC (2006b) Association internationale des interprètes de conférence. *Regulation Governing Admissions and Language Classification: Application Procedures* [http://www.aiic.net/ViewPage.cfm?page\\_id=667](http://www.aiic.net/ViewPage.cfm?page_id=667) (04. 01. 2010)
- AITI (2009) Associazione Italiana Traduttori e Interpreti  
<http://www.aiti.org/> (05. 11. 2009)
- Alimenti, Anna Caterina (1999) Il traduttore di tribunale. In: Ministero dei Beni Culturali (Hrsg.) *Libri e Riviste d'Italia*. Rom: Istituto Poligrafico e Zecca dello Stato, 223-248.
- Alimenti, Anna Caterina (2005) La formazione dell'interprete-traduttore giudiziario in Europa: il progetto Grotius II. In: Russo, Mariachiara & Mack, Gabriele (Hrsg.) *Interpretazione di trattativa. La mediazione linguistico-culturale nel contesto formativo e professionale*. Mailand: Hoepli, 161-166.
- Ballardini, Elio (2002) The Interpreter/Translator in the Italian Criminal Proceedings: Quality of Linguistic Assistance for non Italian Speaking Foreigners. In Garzone, Giuliana; Mead, Peter & Viezzi, Maurizio (Hrsg.) *Perspectives on Interpreting*. Bologna: CLUEB, 205-215.
- Ballardini, Elio (2005) L'interprete nel processo penale italiano. In: Russo, Mariachiara & Mack, Gabriele (Hrsg.) *Interpretazione di trattativa. La mediazione linguistico-culturale nel contesto formativo e professionale*. Mailand: Hoepli, 167-179.
- Bortz, Jürgen & Döring, Nicola (2005) *Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler*. Heidelberg: Springer.
- Camera di Commercio Alessandria (2010) *Ruolo dei periti e degli esperti*.  
[http://www.al.camcom.it/Page/t04/view\\_html?idp=730](http://www.al.camcom.it/Page/t04/view_html?idp=730) (07. 01. 2010)

- Cocchi, Chiara Paola (2005) Il personale linguistico del Ministero dell'Interno in servizio presso gli uffici periferici: la realtà della Questura di Bologna. In: Russo, Mariachiara & Mack, Gabriele (Hrsg.) *Interpretazione di trattativa. La mediazione linguistico-culturale nel contesto formativo e professionale*. Mailand: Hoepli, 213-230.
- Corsellis, Ann; Hertog, Erik; Martinsen, Bodil; Ostarhild-Jones, Edda & Vanden Bosch, Yolanda (2003) European Equivalencies in Legal Interpreting and Translation. In: Brunette, Louise; Bastin, Georges L.; Hemlin, Isabelle & Clarke, Heather (Hrsg.) *The Critical Link 3*. Amsterdam: John Benjamins, 293-305.
- COSPE (2009) Cooperazione per lo Sviluppo dei Paesi Emergenti  
<http://www.cospe.it/italiano/index.php> (05. 11. 2009)
- Cotta-Ramusino, Luisa (2005) La mediazione linguistica orale tra didattica e professione. In: Russo, Mariachiara & Mack, Gabriele (Hrsg.) *Interpretazione di trattativa. La mediazione linguistico-culturale nel contesto formativo e professionale*. Mailand: Hoepli, 55-60.
- Cropley, Arthur J. (2005) *Qualitative Forschungsmethoden. Eine praxisnahe Einführung*. Eschborn bei Frankfurt am Main: Dietmar Klotz GmbH.
- Curtotti Nappi, Donatella (2002) *Il problema delle lingue nel processo penale*. Mailand: Giuffrè.
- Driesen, Christiane J. (2002) Gerichtsdolmetschen – Praxis und Problematik. In: Joanna Best/Sylvia Kalina (Hrsg.) *Übersetzen und Dolmetschen*. Tübingen/Basel: Francke Verlag, 299-306.
- Durchführungsbestimmungen StPO (2010) *Disposizioni di attuazione cpp*.  
<http://studiocelentano.it/codici/cpp/norme/attuazione.htm> (07. 01. 2010)
- Durchführungsbestimmungen ZPO (2010) *Disposizioni di attuazione cpc*.  
<http://www.altalex.com/index.php?idnot=33898> (07. 01. 2010)
- Emagister (2009) Emagister servicios de formaciòn s.l.  
[http://www.emagister.it/interpretazione\\_traduzione-eh.htm](http://www.emagister.it/interpretazione_traduzione-eh.htm) (24. 10. 2009) -
- EU-Bulletin 9-2001 (2001)  
<http://europa.eu/bulletin/de/200109/i1008.htm> (23. 11. 2009)

- EUR-Lex (2009)  
<http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32001R0290:DE:HTML> (23. 11. 2009)
- Europa (2009) Das Portal der Europäischen Union  
[http://europa.eu/index\\_de.htm](http://europa.eu/index_de.htm) (23. 11. 2009)
- Europäische Kommission (2009) *Justiz, Freiheit und Sicherheit aus der Perspektive der Europäischen Kommission*.  
[http://ec.europa.eu/dgs/justice\\_home/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/dgs/justice_home/index_de.htm) (23. 11. 2009)
- Europäische Kommission (2010) *Hochschule (Italien)*.  
[http://ec.europa.eu/youreurope/nav/de/citizens/education-study/higher-school/it/index\\_de.html](http://ec.europa.eu/youreurope/nav/de/citizens/education-study/higher-school/it/index_de.html) (03. 01. 2010)
- Froschauer, Ulrike & Lueger, Manfred (2003) *Das qualitative Interview*. Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG.
- Garwood, Christopher (2005) La formazione dell'interprete di trattativa in ambito giudiziario. In: Russo, Mariachiara & Mack, Gabriele (Hrsg.) *Interpretazione di trattativa. La mediazione linguistico-culturale nel contesto formativo e professionale*. Mailand: Hoepli, 145-159.
- HAVEV (2009) Hamburgischer Anwaltverein e.V. *Der Europäische Haftbefehl*.  
[http://www.havev.de/doc/hav\\_dereurop\\_haftbefehl.doc](http://www.havev.de/doc/hav_dereurop_haftbefehl.doc) (23. 11. 2009)
- HCCH (2010) *HCCH Members*  
[http://www.hcch.net/index\\_en.php?act=states.listing](http://www.hcch.net/index_en.php?act=states.listing) (19. 01. 2010)
- Hertog, Erik (2003) Aequitas: Equal Access to Justice across Language and Culture (Grotius projects 98/GR/131 and 2001/GRP/015). In: Elena de la Fuente (Hrsg.) *Traducteurs et interprètes certifiés et judiciaires: droits, devoirs et besoins*. Paris: Comité de la FIT pour les Traducteurs et Interprètes près des Tribunaux, 543-562.
- Hertog, Erik; Corsellis, Ann; Wolch Rasmussen, Kirsten; van den Bosch, Yolanda; van der Vlis, Evert-Jan & Heijzer-Lambooy, Heleen (2007) From Aequitas to Aequalitas: Establishing standards in legal interpreting and translation in the European Union. In: Wadensjö, Cecilia; Englund Dimitrova, Birgitta & Nilsson, Anna-Lena (Hrsg.) *The Critical Link 4*. Amsterdam: John Benjamins, 151–165.

- ISTAT (2009) Istituto Nazionale di Statistica  
[http://www.istat.it/salastampa/comunicati/non\\_calendario/20091008\\_00/testointegrale20091008.pdf](http://www.istat.it/salastampa/comunicati/non_calendario/20091008_00/testointegrale20091008.pdf) (05. 11. 2009)
- Jusline (2009) Strafprozessordnung (StPO)  
[http://www.jusline.at/index.php?cpid=f04b15af72dbf3fdc0772f869d4877ea&law\\_id=14](http://www.jusline.at/index.php?cpid=f04b15af72dbf3fdc0772f869d4877ea&law_id=14) (04. 01. 2010)
- Kadric, Mira (<sup>2</sup>2006) *Dolmetschen bei Gericht*. Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG.
- Katschinka, Liese (2000) *What is court interpreting?*  
<http://www.aiic.net/ViewPage.cfm/article150.htm> (04. 01. 2010)
- Kaunzner, Ulrike A. (2005) La competenza comunicativa come prerequisito della mediazione linguistica: proposte per una didattica preparatoria. In: Russo, Mariachiara & Mack, Gabriele (Hrsg.) *Interpretazione di trattativa. La mediazione linguistico-culturale nel contesto formativo e professionale*. Mailand: Hoepli, 61-75.
- Longhi, Antonella (2005) *L'interprete nel processo penale italiano: perito, consulente tecnico o professionista virtuale?*  
[http://www.intralinea.it/volumes/eng\\_more.php?id=350\\_0\\_2\\_0\\_M44%](http://www.intralinea.it/volumes/eng_more.php?id=350_0_2_0_M44%)  
 (10. 01. 2010)
- Luka, Gino (2005) Il mediatore interculturale. In: Russo, Mariachiara & Mack, Gabriele (Hrsg.) *Interpretazione di trattativa. La mediazione linguistico-culturale nel contesto formativo e professionale*. Mailand: Hoepli, 203-212.
- Luspio (2009)  
[http://www.luspio.it/facolta.aspx?id\\_facolta\\_aa=93](http://www.luspio.it/facolta.aspx?id_facolta_aa=93) (24. 10. 2009)
- Mack, Gabriele (2005) Interpretazione e mediazione: alcune osservazioni terminologiche. In: Russo, Mariachiara & Mack, Gabriele (Hrsg.) *Interpretazione di trattativa. La mediazione linguistico-culturale nel contesto formativo e professionale*. Mailand: Hoepli, 3-17.
- Mayring, Philipp (<sup>10</sup>2008) *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. Weinheim und Basel: Beltz Verlag.

- Mikkelsen, Holly (1998) *Towards a redefinition of the role of the court interpreter*.  
<http://www.acebo.com/papers/ROLINTRP.HTM> (04. 01. 2010)
- MIUR (2000) Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca. *Decreto n.509*.  
[http://www.miur.it/0006Menu\\_C/0012Docume/0098Normat/2088Regola.htm](http://www.miur.it/0006Menu_C/0012Docume/0098Normat/2088Regola.htm) (03. 01. 2010)
- MIUR (2004) Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca. *Decreto n.270*.  
[http://www.miur.it/0006Menu\\_C/0012Docume/0098Normat/4640Modifi\\_cf2.htm](http://www.miur.it/0006Menu_C/0012Docume/0098Normat/4640Modifi_cf2.htm) (03. 01. 2010)
- MMW Translations (2010) *Legalizzazione del documento estero*.  
[http://www.mmwtraduzioni.com/mmw\\_italiano/documento\\_estero.php](http://www.mmwtraduzioni.com/mmw_italiano/documento_estero.php)  
 (19. 01. 2010)
- ÖVGD (2009) Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher  
<http://www.gerichtsdolmetscher.at/deutsch/aufgaben.html> (18. 12. 2009)
- Ostarhild, Edda (2003) *Aspects of Legal Translation in Europe: The Need for Comparable Standards*.  
<http://www.tradulex.org/Hieronymus/Ostarhild.pdf> (21. 11. 2009)
- Palermo, Francesco (2006) *Le minoranze linguistiche in Italia dopo la legge generale di tutela*.  
<http://www.eurac.edu/NR/rdonlyres/1D1CA361-1CF8-4003-A96B-F5E0AEF9C2D4/11059/QuovadisRomaniaItalia1.pdf> (11. 01. 2010)
- Pöchhacker, Franz (2004) *Introducing Interpreting Studies*. London: Routledge.
- Pöllabauer, Sonja (2002) Community Interpreting als Arbeitsfeld – Vom Missionsgeist und von moralischen Dilemmata. In: Joanna Best/Sylvia Kalina (Hrsg.) *Übersetzen und Dolmetschen*. Tübingen/Basel: Francke Verlag, 286-298.

- Rudvin, Mette (2004) The Role of the Interpreter and Cross-cultural Issues in Legal Interpreting: the Italian Situation. Some Training Implications. In: Elena de la Fuente (Hrsg.) *Traducteurs et interprètes certifiés et judiciaires: droits, devoirs et besoins*. Paris: Comité de la FIT pour les Traducteurs et Interprètes près des Tribunaux, 183-196.
- Rudvin, Mette (2005) La formazione di interpreti in ambito sociale in Italia e all'estero. In: Russo, Mariachiara & Mack, Gabriele (Hrsg.) *Interpretazione di trattativa. La mediazione linguistico-culturale nel contesto formativo e professionale*. Mailand: Hoepli, XI-XIX.
- Russo, Mariachiara (2005) Introduzione. In: Russo, Mariachiara & Mack, Gabriele (Hrsg.) *Interpretazione di trattativa. La mediazione linguistico-culturale nel contesto formativo e professionale*. Mailand: Hoepli, 131-143.
- Schumann & Garz GbR (2009)  
<http://www.studserv.de/studium/studiengebuehren-im-ausland.php> (23. 11. 2009)
- Shuttleworth, Mark & Cowie, Moira (1997) *Dictionary of Translation Studies*. Manchester: St. Jerome Publishing.
- SSIT Pescara (2009) Scuola Superiore per Interpreti e Traduttori  
[http://www.scuolainterpreti.it/images/stories/download/GUIDA\\_A\\_CORSI\\_E\\_MASTER\\_IN\\_AULA.pdf](http://www.scuolainterpreti.it/images/stories/download/GUIDA_A_CORSI_E_MASTER_IN_AULA.pdf) (24. 10. 2009)
- SSLMIT Forlì (2009) Scuola Superiore di Lingue Moderne per Interpreti e Traduttori  
<http://www.ssit.unibo.it/SSLMiT/Didattica/default.htm> (24. 10. 2009)
- SSLMIT Triest (2009) Scuola Superiore di Lingue Moderne per Interpreti e Traduttori  
<http://www.sslmit.univ.trieste.it/pageview?pid=3> (24. 10. 2009)
- SSML Gregorio VII (2009) Scuola Superiore per Mediatori Linguistici  
<http://www.gregoriosettimo.eu/home.htm> (24. 10. 2009)
- StGB I (2010) Strafgesetzbuch in Italien  
<http://www.altalex.com/index.php?idnot=36764> (13. 01. 2010)
- StPO I (2010) Strafprozessordnung in Italien  
<http://www.altalex.com/index.php?idnot=2011> (10. 01. 2010)

- Tribunale di Roma (2010) *Come si diventa Consulenti Tecnici del Giudice*  
<http://www.tribunale.roma.it/sezioni.aspx?sezione=48> (06. 01. 2010)
- Ufficio Albo Periti (2010) *Iscrizione Albo Interpreti*  
<http://www.tribunale.roma.it/documentazione/ModuliPDFNuovi/Modulo052.pdf> (05. 01. 2010)
- Ufficio Consulenti Tecnici (2010) *Iscrizione all'Albo CTU*  
<http://www.tribunale.roma.it/documentazione/ModuliPDFNuovi/Modulo031.pdf> (06. 01. 2010)
- Uffici Giudiziari Genova (2010) *Asseverazione di perizie e traduzioni.*  
[http://www.ufficijudiziari.genova.it/pages\\_new/asseverazione.htm](http://www.ufficijudiziari.genova.it/pages_new/asseverazione.htm) (19. 01. 2010)
- Valle, Anna Maria (2008) *Translators and interpreters as potential instruments for the enforcement of law and rights: the shocking gap between theory and reality.* Paper: FIT – World Congress 2008
- Verfassung I (2010) Die italienische Verfassung  
<http://www.governo.it/governo/costituzione/principi.html> (16. 01. 2010)
- Wadensjö, Cecilia (1998) *Interpreting as interaction.* London/NewYork: Longman.
- Wadensjö, Cecilia (2002) The double role of a dialogue interpreter. In: Pöchhacker, Franz & Schlesinger, Miriam (Hrsg.) *The Interpreting Studies Reader.* London/New York: Routledge, 355-369.
- ZPO I (2010) Zivilprozessordnung in Italien  
<http://www.altalex.com/index.php?idnot=33723> (08. 01. 2010)
- ZTW (2009) Zentrum für Translationswissenschaft  
<http://transvienna.univie.ac.at/studieninformation/studienplaene/> (24. 10. 2009)

# **Anhang**



# PROCURA DELLA REPUBBLICA

presso il Tribunale di Genova

C.F.80050850108

UFFICIO GESTIONE MANDATI DI PAGAMENTO

## TABELLA VACAZIONI ADEGUAMENTO G.U. 05/08/2002:

### PROSPETTO

I VACAZIONE	EURO 14,68
II VACAZIONE	EURO 8,15
TOTALE	€ 22,83

RADDOPPIO € 45,66

I VACAZIONE	EURO 14,68
II VACAZIONE	EURO 8,15
III VACAZIONE	EURO 8,15
TOTALE	€ 30,98

RADDOPPIO € 61,96

I VACAZIONE	EURO 14,68
II VACAZIONE	EURO 8,15
III VACAZIONE	EURO 8,15
IV VACAZIONE	EURO 8,15
TOTALE	€ 39,13

RADDOPPIO € 78,26

**Tribunale Ordinario di Milano  
Sezione Penale Direttissime  
Composizione monocratica**

N. \_\_\_\_\_ TRIB.

N. \_\_\_\_\_ R.G.N.R.

**Richiesta dell'interprete di liquidazione dei compensi e rimborso spese  
con contestuale decreto di pagamento del Giudice**

**Ill.mo Signor Giudice del Tribunale di MILANO** dr \_\_\_\_\_

essendo stat \_\_\_\_\_ I \_\_\_\_\_ sottoscritt \_\_\_\_\_  
nominat \_\_\_\_\_ interprete di lingua \_\_\_\_\_ nel proc. Pen.  
sopraindicato a carico di \_\_\_\_\_ e avendo  
prestato la propria opera in tale qualità per un periodo complessivo pari a  
n. \_\_\_\_\_ vacanze raddoppiate.  
oltre 4 per cento INPS SI  NO   
oltre IVA SI  NO  (in quanto trattasi di prestazione occasionale)

**CHIEDE.**

ai sensi degli artt. 4 e 5 della L. 8/07/1980 n. 319 e delle tariffe stabilite con D.P.R. 27/07/1988  
n. 352, così come rivalutate con D.M. 512/97, ulteriormente rivalutate con D.M. 30/05/02  
(G.U. n. 182 del 5/08/02)  
che gli/le vengano liquidati gli onorari dovuti, in misura raddoppiata o comunque aumentata ai sensi  
del predetto art. 52 D.P.R. 115/02 in considerazione della difficoltà e complessità dell'incarico, nonché  
le spese di viaggio da \_\_\_\_\_

a Milano e ritorno, in ragione di € \_\_\_\_\_ essendo stat \_\_\_\_\_  
autorizzat \_\_\_\_\_ all'uso del mezzo proprio.

L'interprete, sotto la propria responsabilità,

**DICHIARA**

L'interprete, sotto la propria responsabilità,

- a) di non aver prestato, nella giornata odierna e per lo stesso periodo di tempo, per conto di altra  
Autorità giudiziaria attività di interprete compensata a vacanze;
- b) di aver prestato, nello stesso giorno su incarico e per conto di diversa Autorità giudiziaria,  
attività di interprete remunerata a vacanze, oltre all'incarico ricevuto da codesto Tribunale  
e per il quale è stato impegnato dalle ore \_\_\_\_\_ alle ore \_\_\_\_\_ ;

Milano \_\_\_\_\_

L'interprete

N. \_\_\_\_\_ TRIB.  
N. \_\_\_\_\_ R.G.N.R.



**Tribunale Ordinario di Milano**  
Sezione Dirrettissima Mandataria

**DECRETO DI PAGAMENTO**

**IL GIUDICE da:**

Visto il D.P.R. 30 maggio 2002 n. 115;  
letta l'istanza di liquidazione presentata dal sig. \_\_\_\_\_  
che ha svolto la funzione di interprete su incarico di questo Ufficio conferito in data \_\_\_\_\_  
Vista la normativa vigente per la determinazione degli onorari;  
considerato l'impegno professionale profuso;  
considerato che i valori indicati nella predetta istanza sono adeguati ai valori medi delle vigenti  
tariffe di riferimento in relazione agli onorari, diritti ed indennità;  
ritenuto che, alla luce della natura del provvedimento trattato e della prestazione resa, all'ausiliario vanno  
liquidate n. \_\_\_\_\_ vacanze raddoppiate a norma dell'art. 5 L. n. 319/80, per un importo di euro  
oltre I.V.A. e quant'altro dovuto per legge.

**P.Q.M.**

**LIQUIDA**

Al sig. \_\_\_\_\_  
la somma di € \_\_\_\_\_ per onorari, oltre a quant'altro dovuto per legge, nonché rimborso per  
spese di viaggio, attesa l'autorizzazione a fare uso del mezzo proprio dal comune di residenza a Milano in  
ragione di € \_\_\_\_\_  
- rimborso biglietti mezzi pubblici € \_\_\_\_\_

**ORDINA**

Al Concessionario ESATRI di Milano ovvero all'ufficio postale di Milano succ. 109 di pagare al nominato  
interprete, come da allegato modello di pagamento, a firma del cancelliere, imputandone la relativa spesa sul  
capitolo 1360 del Min. della Giustizia.

**SI DA ATTO CHE DEL PRESENTE DECRETO DI PAGAMENTO E DELLA LIQUIDAZIONE DI SPESE  
E ONORARI È STATA DATA LETTURA ALLE PARTI AL FINE DI UN'EVENTUALE OPPOSIZIONE.**

Milano \_\_\_\_\_

**IL GIUDICE**

**DEPOSITATO IN UDIENZA**

IL \_\_\_\_\_ **IL CANCELLIERE** \_\_\_\_\_

Il cancelliere, attesta che il presente decreto di pagamento è stato notificato alle parti ai sensi dell'art. 148 co.  
5° c.p.p., e che sono trascorsi almeno 20 gg. dalla notifica senza che vi sia stata opposizione.

Milano \_\_\_\_\_

**IL CANCELLIERE**

# Interviewleitfaden

## ALLGEMEINER TEIL

01. **Funktion und Gerichtsorgan**

<input type="checkbox"/> StrafrichterIn	am:	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> ZivilrichterIn	am:	<input type="text"/>

02. **Berufserfahrung in Jahren**

03. **Wie viele Verhandlungen leiten Sie insgesamt pro Monat? (Durchschnitt)**

04. **In wie vielen Verhandlungen, die von Ihnen pro Monat geleitet werden, sind im Durchschnitt fremdsprachige Personen involviert? (Beschuldigte, KlägerInnen, Beklagte, ZeugInnen, Geschädigte)**

05. **Haben Sie bereits Erfahrungen mit fremdsprachigen Parteien gemacht, die aufgrund ihrer „ausreichenden“ Italienischkenntnisse keine/n DolmetscherIn benötigten?**

06. **Welche Fremdsprachen werden im Gerichtssaal am häufigsten verwendet?**

## ROLLE DER DOLMETSCHERINNEN

### 07. Worauf basieren Wahl und Bestellung der DolmetscherInnen?

Zusatzfrage: Stellt die Dolmetscherliste ihrer Meinung nach eine Qualitätsgarantie dar?

### 08. Ich nenne Ihnen nun einige Schlüsselwörter zu GerichtsdolmetscherInnen und Sie sagen mir bitte, ob diese für Sie ... sind.

	Sehr wichtig	Wichtig	Weniger wichtig	Nicht wichtig
Kenntnisse der Rechtssprache	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Juristisches Fachwissen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kenntnisse der Verfahrensabläufe	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sprach- und Fachkompetenz in anderen Bereichen (z. B. in der Gerichtsmedizin)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Herstellung einer erfolgreichen Kommunikation	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
selbstsicheres Auftreten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Vertrauenswürdigkeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Objektivität und Unparteilichkeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Verschwiegenheit und Diskretion	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Erreichbarkeit und Verfügbarkeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Pünktliches Erscheinen und zeitgerechte Abgabe von Übersetzungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Flexibilität und Anpassungsfähigkeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Eigenständiges Verhalten (z. B. durch das unaufgeforderte Eingreifen/Unterbrechen der Verhandlung, wenn Missverständnisse vorliegen)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Persönliche Sympathie	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kosten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<input type="text"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

09.

**Wie sehen Sie die Funktion der GerichtsdolmetscherInnen?**

Zusatzfrage:

- Hilfsorgan des Gerichts
- Hilfsorgan der fremdsprachigen Partei
- Sachverständige

10

**Worin besteht Ihrer Meinung nach die Aufgabe der GerichtsdolmetscherInnen?**

Zusatzfrage:

- Eigenständiges Nachfragen (um Unklarheiten auszuräumen)
- Eigenständiges Aufzeigen von Missverständnissen oder kulturellen Differenzen
- Zusammenfassende Wiedergabe (oder Wörtlichkeit)
- Auslassen von Aussagen, die den DolmetscherInnen unbedeutend erscheinen
- Selbständiges Erfragen der Generalien
- Selbständiges Hinweisen auf die Pflicht, die Wahrheit zu sagen

# STRAFVERFAHREN

11. **Wo befinden sich die GerichtsdolmetscherInnen im Gerichtssaal?**

- Neben dem/der RichterIn
- Neben der fremdsprachigen Person

12. **Welche Teile der Verhandlung werden gedolmetscht?**

- Vernehmung der Beschuldigten, Einvernahme fremdsprachiger Personen
- Einige Phasen der Verhandlung
- Die gesamte Verhandlung

13. **DolmetscherInnen verlängern Ihrer Meinung nach die Verhandlung**

- ... um ein Drittel?
- ... um zwei Drittel?
- ... um das Doppelte?
- ... um mehr als das Doppelte?

14. **DolmetscherInnen arbeiten während der Verhandlung mit**

- ... Konsektivdolmetschen.
- ... Flüsterdolmetschen.
- ... Simultandolmetschen.
- ... Vom-Blatt-Dolmetschen.

## ZIVILVERFAHREN

15. **Wo befinden sich die GerichtsdolmetscherInnen im Gerichtssaal?**

- Neben dem/der RichterIn
- Neben der fremdsprachigen Person

16. **Welche Teile der Verhandlung werden gedolmetscht?**

- Vernehmung der fremdsprachigen Partei
- Einige Phasen der Verhandlung
- Die gesamte Verhandlung

17. **DolmetscherInnen verlängern Ihrer Meinung nach die Verhandlung**

- ... um ein Drittel?
- ... um zwei Drittel?
- ... um das Doppelte?
- ... um mehr als das Doppelte?

18. **DolmetscherInnen arbeiten während der Verhandlung mit**

- ... Konsektivdolmetschen.
- ... Flüsterdolmetschen.
- ... Simultandolmetschen.
- ... Vom-Blatt-Dolmetschen.

19. **Sind Sie mit der aktuellen Situation zufrieden oder hätten Sie Verbesserungsvorschläge?**

## Curriculum vitae

### **PERSÖNLICHE ANGABEN**

Name: Daniela Hochkofler Bakk. phil.  
Geburtsdatum und –ort: 3. Oktober 1983, Villach  
Email: dhochkofler83@gmx.at

### **AUSBILDUNG**

1990 - 1994 Volksschule 8, St. Martin, 9500 Villach  
1994 – 1998 Bundesrealgymnasium St. Martin, 9500 Villach  
allgemeine AHS-Ausbildung mit besonderer  
Rücksicht auf eine zweite lebende Fremdspra-  
che (Französisch)  
1998 – 2003 Höhere Lehranstalt für Tourismus in Warmbad  
Villach  
Ausbildung zur Touristikkauffrau mit Schwer-  
punkt Sprachen (Englisch, Italienisch, Franzö-  
sisch)  
2003 - 2007 Bakkalaureatsstudium Übersetzen/Dolmetschen  
Deutsch-Italienisch-Französisch,  
Universität Wien, Abschluss mit Bakk. phil.  
seit 2007 Masterstudium Dolmetschen  
Deutsch-Italienisch Französisch  
Universität Wien

### **BERUFSERFAHRUNG**

1999 (Sommersaison) 4\*Hotel Villa Riva, Pörschach/Wörther See  
Rezeption, Service, Küche  
2000 (Sommersaison) 4\*Seehotel Hubertushof, Velden/Wörther See  
Service  
2001 – 2003 (Sommersaison) Reisebüro Gruber Reisen, Klagenfurt  
Administration, Buchhaltung, Kundenberatung  
und Verkauf  
2004 – 2005 (Sommersaison) Agenzia Immobiliare Papurello Francesco,  
Stresa (IT)  
Administration und Kundenberatung  
2005 – 2008 (samstags) Bauhaus Villach, italienische Kundenbetreuung  
2006 (Sommersaison) Résidence Villa Francia P&V, Cannes (FR),  
Rezeption  
2008 (Sommersaison) 4\*Romantikhotel Castello/3\*Garni Elena,  
Ascona (CH), Rezeption  
seit Oktober 2005 Agenzia Immobiliare Papurello Francesco,  
Übersetzen und Dolmetschen: Dt.-It.-Fr.  
2008 – 2009 VAMED AG, Wien  
Übersetzen und Dolmetschen: Dt.-It.  
seit 2009 Consolato Generale d'Austria, Sezione Com-  
merciale (IT), Dolmetschen: Dt.-It.

## **Zusammenfassung**

Die vorliegende Masterarbeit bietet einen Überblick über die aktuelle Situation des Gerichtsdolmetschens in Italien und behandelt die damit einhergehenden Einflussfaktoren. Ausgehend von allgemeinen Aussagen zum Gerichtsdolmetschen werden in Kapitel zwei die verschiedenen Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten in Italien skizziert sowie Projekte auf EU-Ebene, von denen auch Italien betroffen ist, vorgestellt. Die Kapitel drei und vier, basierend auf Praxisberichten von TranslationswissenschaftlerInnen und gesetzlichen Grundlagen, behandeln die Rahmenbedingungen und die Praxis der GerichtsdolmetscherInnen – von der Registrierung, der Bestellung über die eigentliche Tätigkeit am Gericht bis hin zu Kosten und Strafen bei Fehlverhalten. Nachdem die Ansichten der TranslationswissenschaftlerInnen und die Vorgaben der gesetzgebenden Gewalt durchleuchtet wurden, wird der Blick auf die andere Seite, die AuftraggeberInnen, gerichtet. Durch mündliche Befragungen sollte untersucht werden, ob italienische RichterInnen die Meinung von TranslationswissenschaftlerInnen teilen oder andere Ansichten zur Dolmetschpraxis am Gericht vertreten. Kapitel fünf behandelt einleitend die methodischen Aspekte der Studie und beschreibt die Vorgehensweise im Zuge dieser Untersuchung. Anschließend werden die Ergebnisse der Interviews vorgestellt und am Ende eines jeden Themenbereichs zusammengefasst und interpretiert. Ein wichtiger Punkt betrifft dabei auch das Herausarbeiten von Gemeinsamkeiten und Gegensätzen in Bezug auf Straf- und Zivilrecht.